This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

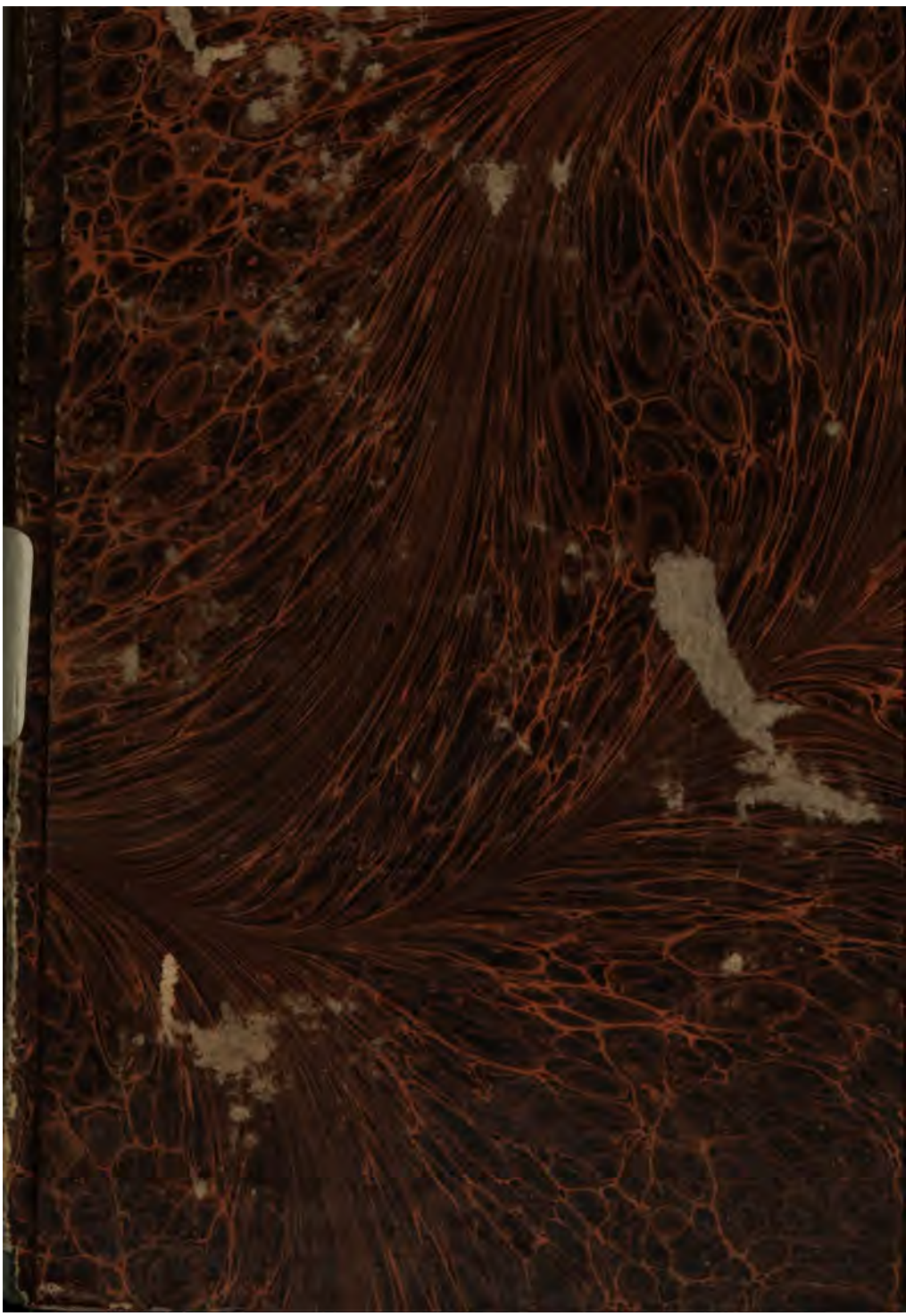

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Protokolle

der

Deutschen Bundesverſamml

Siebenzehnter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerei,
und im Verlag in der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt a
1825.

3 51
H6
v.17

Inhalt
des
siebenzehnten Bandes.

Erste Sitzung vom 20. Januar.

§. 1. Substitutionen . . . . . .
§. 2. Neue Beglaubigung des K. Franz. bevollm. Ministers, Grafen Reinhard . .
§. 3. Anzeige wegen in ein Separat-Protokoll der heutigen Sitzung aufgenommener Abstimmu die Bitte des ehemal. Rheinzollschreibers Beisler u. mehrerer andern Rheinzollpens um Auszahlung rückständiger Pensionen . . . . . .
§. 4. Ueberreichung der landständ. Verhandlungen im Großherzogth. Hessen v. 18²³/₂₄ in die Bibl
§. 5. Lipowsky's weitere 6 Schriften . . . . . .
§. 6. Emmingshaus Corpus jur. germ. . . . . .
§. 7. Einreichungs-Protokoll von Num. 41 bis 45 des vorigen, dann Num. 1 bis 3 dieses Ja

Zweite Sitzung vom 27. Jan.

§. 8. Recruten-Aushebung im Russischen Reiche betr. Mit Beil. 1 u. 2 . . .
§. 9. Die Reichskammergerichts-Depositen betr. (§. 21) . . . . .
§. 10. Einreichungs-Protokoll, Num. 4 u. 5 . . . . . .
Beilage 1 (zu §. 8). Note des K. Ruß. Gesandten an den substit. präsdir. Gesandten, Aushebung im Russischen Reiche betr. . . . . .
» 2. Antworts-Note des substit. präsdir. Gesandten v. Carlowiz hierauf .

Dritte Sitzung vom 3. Februar, war eine vertrauliche.

Vierte Sitzung vom 17. Februar.

§. 11. Substitutionen . . . . . .
§. 12. Erklärung von Sachsen-Weimar über die Vorstellung des Nonnenconvent Mariam zu Fulda (§. 23) . . . . . .
§. 13. Reclamation des Gr. Aug. zu Leiningen-Westerburg j. Linie, die nicht vollständ Auszahlung der ihm zustehenden Rheinoctroi-Rente betr. (§. 48) . . .
§. 14. Ableben des Herzogs Friedrich IV. von Sachsen-Gotha u. Altenburg. Mit Beil. 3
§. 15. Ueberreichung der noch rückständig gewesenen K. Sächsischen Gesetzbücher . .
§. 16. Erklärung von Kurhessen wegen Auslieferung des Oberrhein. Kreisarchivs zu Hanau
§. 17. Einstweiliger Fortbestand der in der 26. vorjähr. Sitz. erneuerten Eingaben-Commiss
§. 18. Einreichungs-Protokoll von Num. 6 bis 9 . . . . . .
Beilage 3 (zu §. 14). Gemeinschaftliches Besitznahme-Patent der Herzoge von S. Hildb Coburg u. Meiningen für die Herzogl. Sachsen-Gotha- u. Altenburg. Lande .

Fünfte Sitzung vom 24. Februar, war eine vertrauliche.

Sechste Sitzung vom 10. März.

§. 19. Substitutionen . . . . . .
§. 20. Das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betr. (§. 28) . . .
§. 21. Die Reichskammergerichts-Depositen betr. (§. 57) . . . . .
§. 22. Abstimmung von Baiern u. Baden wegen Auslieferung des Oberrhein. Kreisarchivs (§. 39) . . . . . .
§. 23. Vortrag über die Vorstellung des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu Fulda (§
§. 24. Einreichungs-Protokoll von Num. 10 bis 13 . . . . . .

bente Sitzung vom 17. März.
25. Substitutionen 23
26. Militärkarte von Deutschland, herausgegeben v. Anton Klein 23
27. Jäckel's Zimentirungs-Lexicon 24
28. Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar (§. 58) 24
29. Schreiben des Grafen v. Reigersberg, wegen Rückerstattung seiner den vormaligen Reichskammergerichts-Individuen geleisteten Geldvorschüsse ꝛc. (§. 93) 24
30. Ergänzung der Commission zur gütlichen Ausgleichung der Schuldforderungssache des Kurfürsten v. Hessen wider den Herzog v. Nassau u. die Fürsten v. Lippe u. Schaumburg-Lippe . . 25
31. Erklärung von Preussen, die Forderungen der Nassau-Saarbrückischen Gläubiger betr. . 25
32. Antrag v. K. Sachsen wegen der Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde (§. 90) 27
33. Legitimation der zur Militärcommission der D. Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere (§. 95) 28
34. Pensionsgesuch des ehemal. R. K. G. Pedellen Aßmann zu Wetzlar 29
35. Einreichungs-Protokoll von Num. 14 bis 16 29
e Sitzung vom 24. März.
36. Substitutionen 30
37. Beglaubigung des K. Großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Friedr. Cathcart . . 30
38. Gesuch des Staatsministers von Göthe, um Ertheilung eines Privilegiums für eine neue Ausgabe seiner sämmtlichen Werke 31
39. Abstimmung von Baden, G. Hessen u. Nassau wegen Auslieferung des Oberrhein. Kreisarchivs zu Hanau (§. 45) 34
40. Vorstellung des Franz Kübel zu Mainz, angeblich ehemal. Eingepfründeten des Carmeliterklosters zu Hirschhorn, wegen Pensionsvermehrung 35
41. Uebergang der 13. Stimme auf Braunschweig u. der 17. Stimme auf Frankfurt 36
42. Osterferien 36
43. Einreichungs-Protokoll, Num. 17 36
nte Sitzung vom 21. April.
44. Hermann's Topographie des Rheins 37
45. Abstimmung von Kurhessen, G. u. H. Sachsen und Frankfurt wegen Auslieferung des Oberrhein. Kreisarchivs zu Hanau (§. 53) 38
46. Beschwerde des Collegii graduatorum zu Frankfurt a. M., gegen einen Beschluß des Senats und der gesetzgebenden Versammlung 38
47. Vorstellung der Vormundschaft der Prinz. v. Isenburg-Birstein ꝛc. zu Mannheim, Rückstände auf eine Additionalrente des Rheinoctroi betr. (§. 67) 39
48. Bestimmung des Termins zur Abgabe der Erklärungen über die Reclamation des Grafen August zu Leiningen-Westerburg, die nicht vollständig bewirkte Auszahlung der ihm zustehenden Rheinoctroi-Rente betr. (§. 67) 40
49. Wahl einer neuen Eingabencommission 40
50. Einreichungs-Protokoll von Num. 18 bis 22 41
nte Sitzung vom 28. April.
51. Eingabe des Friedrich Kaufhold aus Beuren 42
52. Abstimmung von Preussen u. Baiern über die Vorstellung des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu Fulda (§. 86) 42
53. Abstimmung von Preussen u. Oldenburg wegen Auslieferung des Oberrhein. Kreisarchivs zu Hanau (§. 16. 22. 39. 45.) 46

§. 54. Nachträgliche Ueberreichung zu den Mecklenburg-Schwerin. Gesetzbüchern in die Bunde
dann der Verordnungen der freien Stadt Bremen für 1824 (§. 62) . .
§. 55. Einreichungs-Protokoll, Num. 23 u. 24 . . . . . .

Eilfte Sitzung vom 5. Mai.

§. 56. v. Heintl's Schrift: über die Mittel, kohlensaure Luft unschädlich zu machen .
§. 57. Die Reichskammergerichts-Depositen betr. (§. 9. 21) . . . . .
§. 58. Das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betr. (§. 59) . . . . .
§. 59. Aushändigung von Acten über die von dem K. K. Gerichte zu Wetzlar bestätigten Vormu
(§. 20. 28. 58.) . . . . . .
§. 60. Einreichungs-Protokoll von Num. 25 bis 29 . . . . . .

Zwölfte Sitzung vom 13. Mai.

§. 61. Frhrn. v. Holzhausen's Zusammenstellung aller von 1816 bis Ende 1824 bei der B
sammlung in Vortrag gekommenen Privateingaben (§. 69) . . . . .
§. 62. Ueberreichung der Oldenburgischen Gesetzsammlung für 1824 in die Bundesbibliothek
§. 63. Einreichungs-Protokoll von Num. 30 bis 34 . . . . . .

Dreizehnte Sitzung vom 19. Mai.

§. 64. Athenstädt's Schrift: Europa u. sein Monarchenthum ꝛc. . . . .
§. 65. Besoldungsreclamation des ehemal. Hofkellereibüttners Müller zu Fulda . . .

Vierzehnte Sitzung vom 23. Juni.

§. 66. Substitutionen . . . . . .
§. 67. 1) Reclamat. des Grafen Aug. zu Leiningen-Westerburg j. L., die nicht vollständig
Auszahl. der ihm zustehenden Rheinoctroi-Rente betr., dann
2) Vorstellung der Vormundschaft der Prinz. v. Isenburg-Birstein zu Mannhei
stände auf eine Additionalrente des Rheinoctroi betr. . . . . .
§. 68. Bitte des Christoph Stute zu Bremen, Schutz in seinen Rechten als Schmiedemeister da
§. 69. Frhrn. v. Holzhausen's Zusammenstellung aller von 1816 bis Ende 1824 bei der B. V
trag gekommenen Privateingaben (§. 61) . . . . . .
§. 70. Beschwerde des Pfarrers Schmidt in Knielingen wegen Dienstentlassung . .
§. 71. Reclamation der ehemal. Kurtrier. Leibgardisten Peter und Reinhard Klippel u. der
Georg Groß, wegen rückständiger Quartier-, Montur- und Gage-Gelder .
§. 72. Gesuch der Erben des Regierungsr. Schraut, wegen Pensionsrückstands ihres Erblasser
§. 73. Einreichungs-Protokoll von Num. 35 bis 43 . . . . . .

Funfzehnte Sitzung vom 30. Juni.

§. 74. Vorstellung des J. F. v. Mettingh zu Frankfurt, in eigenem und im Namen der In
eines im J. 1791 aufgenommenen Kreiscapitals ꝛc. . . . . .
§. 75. Forderung der Erben des ehemal. Oberrhein. Kreismajors v. Frayß, rückständ. Gehalt i
lassers betr. . . . . .
§. 76. Beschwerde des vormal. Steuerraths Peters gegen die K. Preuß. Regier., wegen verm
gration und Verkürzung seines Einkommens . . . . . .
§. 77. Ueberreichung der Proceßordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt z
thek der B. V. (§. 4. 15. 54. 62) . . . . . .
§. 78. Einreichungs-Protokoll, Num. 44 . . . . . .

Sechzehnte Sitzung vom 7. Juli.

§. 79. 1) Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemal. Kurstaat Main
jetzigen Besitzer ehemal. Kurmainz. Landestheile . . . . .
2) Einreichungs-Protokoll, Num. 45 u. 46 . . . . . .

Siebenzehnte Sitzung vom 14. Jul.

§. 80. Substitutionen 75
§. 81. Gelderforderniß für die Bundesmatrikular-Casse 75
§. 82. Einreichungs-Protokoll, Num. 47 76

Achtzehnte Sitzung vom 21. Jul.

§. 83. Einreichungs-Protokoll v. Num. 48 bis 51 77

Neunzehnte Sitzung vom 28. Jul.

§. 84. Einreichungs-Protokoll, Num. 52 u. 53 78

Zwanzigste Sitzung vom 4. Aug.

§. 85. Erklärung von Baden, wegen Vollziehung des 14. Art. der D. Bundesacte . . . 79
§. 86. Einreichungs-Protokoll, Num. 54 u. 55 . . . . . Anzeige von einer in das Sep. Protokoll aufgenommenen Erklär. Kurhessens über die Reclamationssache des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu Fulda. 79

Ein und zwanzigste Sitzung vom 11. Aug.

§. 87. Gesuch des Hofkammerraths Schöller, wegen angeblicher Pensionsverkürzung . . 80
§. 88. Gesuch der Freifrau v. Crolbois v. Seewald, Pensionsansprüche an Nassau betr. . . 81
§. 89. Einreichungs-Protokoll, Num. 56 u. 57 82

Zwei und zwanzigste Sitzung vom 18. Aug.

§. 90. Die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betr. Mit. Beil. 4. (§. 32) . 86
§. 91. Commission zur Liquidirung der Forderungen an die ehemal. Reichsoperations-Casse . 86
§. 92. Vorlage der Uebereinkunft zwischen dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, — auch Garantie derselben von Seiten des D. Bundes. Mit Beil. 5. 87
§. 93. Besoldungs- u. Pensionsrückstände der zum vormal. K. u. K. Kammergericht gehörigen Personen betr. 91
Beilage 4 (zu §. 90). Commissionsvortrag, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im D. Bunde betr. 98
Unteranlage I. Denkschrift des Bevollmächtigten des Fürstlichen u. Gräfl. Hauses Schönburg . 104
" II. Vorstellung desselben Bevollmächtigten 112
" III. Receß zwischen dem König v. Polen, Kurfürsten v. Sachsen, Friedr. August, u. den Grafen u. Herren v. Schönburg, wegen der Böhmis. Lehnsherrschaften derselben, v. 1740 113
Beilage 5 (zu §. 92). Uebereinkunft zwischen dem Herzoge v. Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck ꝛc. 137

Drei und zwanzigste Sitzung vom 19. Aug.

§. 94. Substitution 144
§. 95. Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere (§. 33) 144
§. 96. Reclamation der Gemeinden u. Einwohner 22. Herzogl. Naß. Aemter, wegen der von der Kurheß. Regierung verweigerten Zahlung einer Forder. für Verpflegung Kurheß. Truppen in den J. 1815 u. 1816 145
§. 97. Commission zur Begutachtung der Grundsätze, nach welchen die Forderungen an die Bundesfestungen Mainz u. Luxemburg zu behandeln seyn dürften 146
§. 98. Courtoisie für die mediatisirten Fürsten 147
§. 99. Vortrag der am 21. Apr. d. J. gewählten Eingabencommiß. über ihre Geschäftsführung. Mit l. d. gedr. Beil. 6 147
§. 100. Wahl einer neuen Eingabencommission 147
§. 101. Einreichungs-Protokoll von 58 bis 61 148
§. 102. Vertagung der Bundesversammlung 148
Alphabetisches Register 149

Protokolle

der

Deutschen Bundesverſammlu

Siebenzehnter Band. Erſtes bis drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am M
1825.

Erſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 20. Januar 1825.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen präſidirenden Ge
Herrn Freiherrn von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich
ſchen Geſandten, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, He
Nagler, ſubſtituirten Königlich-Baieriſchen Geſandten, Herrn von Pfe

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Staatsraths, Herrn von Pfe

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Carlow

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hamme

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freihe
Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen wirklichen Geheimen Raths, H
Meyerfeld;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen Herrn
Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-
Geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxembu
Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grün

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häu
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths,
Grafen von Beuſt;

Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Herrn Gesandten Gries substituirten Herrn Gesandten Danz;

meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 1.

Substitutionen.

r Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowiz, zeigt an, daß er dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münchinghausen, — deßgleichen, daß der Königlich-Baierische Gesandte, Herr von Pfeffel, en Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn von Nagler, — und daß endlich der Ge: der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, zur Führung der Stimme der freien te für Herrn Gesandten Gries substituirt worden sey.

§. 2.

e Beglaubigung des Königlich-Französischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Grafen Reinhard.

Präsidium legt das von dem Königlich-Französischen Gesandten und Staatsrathe, n Grafen Reinhard, überreichte Beglaubigungsschreiben verschlossen, so wie eine Ab: desselben, in Französischer Sprache abgefaßt, vor, wodurch derselbe nach dem am ept. 1824 erfolgten Ableben Sr. Majestät des Königs von Frankreich, Ludwigs XVIII., dings von Seiner des jetzt regierenden Königs Carl X. Majestät, als bevollmächtigter ster bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirt wird.

Die Abschrift wurde hierauf verlesen, sodann zur Eröffnung des Originals und nachdem dasselbe mit jener vollkommen gleichlautend befunden worden,

beschlossen:

1) daß der Herr Graf Reinhard, Königlich-Französischer Staatsrath, C des Königlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., als Seiner Allerchristlichsten Maje mächtigter Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde anerkannt, un Präsidium ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen;

2) das Beglaubigungsschreiben aber, gegeben Paris 17. Nov. 1824, wäre höchsten und hohen Höfen und Regierungen zu unterlegen und demnächst in das chiv abzugeben.

§. 3.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hof raths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionis Auszahlung rückständiger reichsschlußmäsiger Pensionen.

(19. Sitz. §. 117 v. J. 1824.)

In Folge der in der 19. vorjährigen Sitzung (§. 117) genommenen Abre in der heutigen abgestimmt, die Abstimmungen in ein Separat-Protokoll eingetr Präsidium behielt sich vor, den Entwurf Beschlusses in einer der nächsten Sitz Genehmigung vorzulegen.

§. 4.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Ge

(26. Sitz. §. 143 v. J. 1824.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte, F von Gruben, übergiebt als Fortsetzung der unterm 7. December 1821, §. 2. reichten Sammlung:

1) Die Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände des Großhe Hessen im Jahre $18\frac{23}{24}$. Von ihr selbst amtlich herausgegeben. Darmstadt 18
2) Die Verhandlungen in der zweiten Kammer i. J. $18\frac{23}{24}$. Darmstadt 18
3) Sammlung der Gesetze und höchsten Verfügungen, welche in Folge des für die Ständeversammlung in dem Jahre $18\frac{23}{24}$ erlassen wurden. Darms

Sämmtliche Schriften wurden zur Bibliothek der Bundesversammlung abgeg

§. 5.

Lipowsky's Schriften.

(22. Sitz. §. 127 v. J. 1824.)

Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte, Herr von Pfeffel, überliebt der hohen Bundesversammlung zu den früher eingereichten Schriften des Königlich-Baierischen wirklichen Centralraths und Archivars der Stände des Reichs, Felix Joseph Lipowsky, folgende Werke:

1) Uebersicht der Deutschen Geschichte. München 1794. 2 Bände.
2) Geschichte der Jesuiten in Schwaben. München 1819. 2 Theile.
3) Grundlinien der theoretisch und practischen Heraldik, nebst heraldisch-historischen Bemerkungen über das Baierische Wappen. München 1816.
4) Peter der Zweite, König von Portugal und seine zwei Gemahlinnen Maria Franciska Elisabeth, Prinzessin von Savoyen, und Maria Sophia Elisabeth, Prinzessin von Kurpfalz und Baiern; historisch geschildert. München 1818.
5) Baierns Kirchen- und Sitten-Polizei unter seinen Herzogen und Kurfürsten. München 1821.
6) Herzog Christoph oder der Kampf über Mitregierung in Baiern. München 1818.

Die Versammlung ersuchte den Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, dem Verfasser für die ihr bewiesene Aufmerksamkeit zu danken. Die Schriften wurden zur Bibliothek abgegeben.

§. 6.

Emminghaus Corpus juris Germanici.

Der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust, überreicht des Großherz. Sachsen-Weimar. Regierungsraths Dr. Emminghaus, zu Weimar, Corpus juris Germanici tam publici quam privati academicum, in 2 Theilen, Jena 1824, welches der Verfasser dieser hohen Versammlung zu übersenden sich die Ehre gebe und zur hochgeneigten Aufnahme ehrfurchtsvoll empfehle.

Hierauf wurde

beschlossen:

dieses Werk in die Bibliothek der Bundesversammlung aufzunehmen und den Herrn B. T. Gesandten Grafen von Beust zu ersuchen, dem Regierungsrathe Emminghaus den Dank der Versammlung für die Mittheilung dieser mit Fleiß und Auswahl veranstalteten, dem deutschen Geschäftsmanne sehr nützlichen Sammlung zu erkennen zu geben.

§. 7.

Einreichungs-Protokoll.

Die noch im verflossenen Jahre eingekommenen Reclamationen, unter der

Num. 41, eingereicht am 9. Sept., von Joseph Jacob Reinach, Kaufmar Anzeige wegen eines Cessionsvertrags zwischen ihm und dem vormalig zollbeamten Albertino, die Rückstandsforderung des Letztern betr

Num. 42, einger. am 12. dess. M., von Nicolaus Brucker aus Saarbrücke wegen einer Forderung von 1223 Fl. als rückständige Besoldung a zoglich-Nassauische Regierung. Mit einer Anlage.

Num. 43, einger. am 16. ej. m. von Dr. von Wehrcamp dahier, weiter lung mit Bitte von Seiten des Nonnenconvents ad Stam M Fulda, rückständige Gefälle und Revenüen betr.

Num. 44, einger. am 16. October, von J. D. Dörr dahier, Bevollmäch Grafen zu Leiningen-Westerburg, K. K. Generalmajors, V und Bitte, die bisher nicht vollständig bewirkte Auszahlung der den stehenden Rheinoctroi-Rente betr.

Num. 45, einger. am 25. November, von Schubert zu Bühl, Gesuch um anweisung eines Carenz- und Pensions-Rückstandes seines zu Wetzl benen Vaters. —

deßgleichen die Eingaben, welche in dem laufenden Jahre exhibirt worden,

Num. 1, einger. am 12. Januar, von Dr. Ehrmann dahier, als Bevoll der Witwe Elisabeth Abele und ihres Sohnes zu Mannheim, Bc eine Entschädigungsforderung an die ehemalige Kurpfälzische Festun heim betr. Mit Anl. 1 bis 9.

Num. 2, einger. eodem von Franz Kübel, ehemal. Eingepfründeten des K Klosters zu Hirschhorn, Gesuch um Verwendung bei der Großh. gierung wegen Vermehrung seiner geringen Pension von 100 Fl.

Num. 3, einger. am 15. d. M. von Carl Peter Rohrmann zu Kleinheul derholtes Gesuch um Verwendung zur Auszahlung der dem ehemali phälischen Staate geleisteten Dienstcaution mit 750 Fr. nebst Zinsen s 1813 an. Mit einer Anlage.

wurden der zum Vortrage der Privatreclamationen in der 16. Sitzung vom 1824 gewählten und am 26. Aug. erneuerten Commission zugestellt.

Die übrigen Gegenstände wurden in den hieher gehörenden drei Sep. Prot. v

Folgen die Unterschriften.

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27. Januar 1825.

In Gegenwart

aller in der ersten Sitzung Anwesenden.

§. 8.

Note des Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten, Recrutenaushebung im Russischen Reiche betr.

Präsidium zeigt an: Während der letzten Vertagung der hohen Bundesversammlung, den 11. September 1824, habe der Kaiserlich-Russische Herr Gesandte, Freiherr von Anstett, an den substituirten präsidirenden Gesandten eine Note, die im Russischen Reiche angeordnete Recrutenaushebung betreffend, erlassen, worauf mit Genehmigung der hier anwesenden Herrn Bundestagsgesandten eine Vorantwort ertheilt werden sey.

Präsidium habe in der letzten vertraulichen Sitzung vom 20. dieses Monats hievon Anzeige gemacht, und es sey beschlossen worden, nunmehr auch im Namen des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes an erwähnten bevollmächtigten Herrn Minister, Freiherrn von Anstett, Antwort zu ertheilen.

Der Entwurf Antwortschreibens wurde verlesen, von sämmtlichen Gesandtschaften gut geheissen und hierauf

beschlossen:

dasselbe expediren zu lassen, und sammt der Note des Herrn Ministers Freiherrn von Anstett diesem Protokolle unter Zahl 1 und 2 anzufügen.

§. 9.

Die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend.

(22. Sitz. §. 124 v. J. 1824.)

Präsidium eröffnet: In der 22. Sitzung den 29. Juli vorigen Jahres (§. 124) sey die Archivcommission zu Wetzlar durch Beschluß der hohen Bundesversammlung angewiesen worden, eine, unter den reichskammergerichtlichen Depositen befindlich gewesene, Schwäbische Kreisobligation von 12,000 Fl. R. W. gegen Empfangbescheinigung einzusenden; — die Königlich-Würtembergische Regierung aber sey durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft

ersucht worden, das erwähnte Capital nebst Zinsen gegen Aushändigung der V hier auszahlen zu lassen.

Hierauf sey die angezogene Schwäbische Kreisobligation unterm 19. Augu Jahres an die Bundescanzlei eingesendet worden, und eben derselben habe auch d niglich-Würtembergische Staatsschuldenzahlungs-Casse unterm 12., empfangen de nuar l. J. die Nachricht ertheilt, daß sie zur Auszahlung des Capitals und der rüd dann der laufenden Zinsen auf den 15. Januar d. J. ermächtigt sey; — sie berec Capital sammt rückständigen und laufenden Zinsen auf 21,361 Fl. 58 Kr., und ve alsbaldige Einsendung jener Schuldurkunde, um hierauf den Betrag durch Wechse den zu können.

Es erübrige nunmehr nur noch, die Verwaltung der Bundescasse hiernach z der Obligation und Empfangnahme des Betrags zu ermächtigen.

Dem Antrage des Präsidii gemäß, wurde daher

beschlossen:

1) daß die Verwaltung der Bundescasse ermächtigt werde, die bisher in de casse hinterlegte Schwäbische Kreisobligation, nach davon zurückbehaltener Absc Königlich-Würtembergischen Bundestagsgesandtschaft zur gefälligen Ueberse nigliche Staatsschuldenzahlungs-Casse zuzustellen, demnächst aber

2) das eingehende Capital sammt rückständigen und laufenden Zinsen mit 2 58 Kr., gegen Quitung, in die reichskammergerichtliche Sustentationscasse in Em Verrechnung zu nehmen, und

3) wie dieses geschehen sey, die Anzeige zu machen.

§. 10.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 4, eingereicht am 24. d. M., von Dr. Souchay dahier, als Bevollmäch ehemaligen Kurtrierischen Kammerkanzlisten Joh. Stephan Acker Coblenz, Vorstellung und Bitte, dessen Besoldungsrückstand betr. Mit Bei

Num. 5, einger. am 26. d. M., von Joh. Wilh. Remy dahier, abermaliges Betreff einer Forderung an Preussen und Nassau, wegen Lieferung in d Festung Ehrenbreitstein.

wurden an die Reclamations-Commission abgegeben.

Die übrigen Gegenstände wurden in zwei Separat-Protokolle aufgenommen

Folgen die Unterschriften.

Beilage 1.

Note

de Son Exc. M. le Baron d'Anstett, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies près la Sérénissime Confédération Germanique, adressée à Son Exc. M. le Baron de Carlowiz, Ministre de Saxe, présidant par substitution la haute Diète Germanique.

Le Soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies près la Sérénissime Confédération Germanique, est chargé de faire part à la haute Diète, son organe, que d'après un Oukase que vient de rendre Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, il sera fait une levée de recrues dans l'Empire, pareille à celle qui avait coutume de s'effectuer tous les ans. Ce recrutement est devenu indispensable par les seules lois de la mortalité et par les vides, qu'occasionne dans les rangs de l'armée le nombre des congés absolus accordés aux soldats. Aucune considération politique ne se rattache à cette mesure. Cependant comme de nos jours, nul acte de gouvernement n'échappe à la malveillance toujours prête à répandre des soupçons et des alarmes, on a crû devoir motiver la mesure, dont il s'agit. Les intentions de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Son desir de conserver la paix, sont au reste assez connus, mais c'est pour mieux les constater encore et pour écarter tout ce qui pourrait faire craindre un changement de système, que ces explications composent le présent office, dont Monsieur le Baron de Carlowiz, voudra bien donner connaissance à la haute Diète.

Le Soussigné profite de cette occasion pour avoir l'honneur de renouveler à Son Excellence les témoignages de sa haute considération.

à Francfort s. M. le $\frac{30 \text{ Aout}}{11 \text{ Septembre}}$ 1824.

d'Anstett.

Beilage 2.

Note

des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von C
als Stellvertreter des Kaiserlich-Oesterreichischen präsidirenden
Gesandten, an den Herrn Freiherrn von Anstett, Seiner Russi
serlichen Majestät wirklichem Geheimen Rathe, auch ausserorde
Gesandten und bevollmächtigtem Minister bei dem Durchlauch
Deutschen Bunde.

Der unterzeichnete Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, als Stellvertreter
serlich-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, hat die Note Seiner Ex
Herrn Freiherrn von Anstett, Kaiserlich-Russischen wirklichen Geheimen Ra
ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Durchlauchtig
schen Bunde, vom 11. Sept. vorigen Jahres, worin der hohen Bundesversamm
einer im Russischen Reiche angeordneten Recrutenaushebung Kunde gegebe
während der damaligen Bundestagsferien den Herren Bundestagsgesandten durch
mitgetheilt.

Auf diese Weise ist jene verehrliche Note sofort zu der Kenntniß der hö
hohen Bundesregierungen gelangt.

Nachdem nun aber heute die Bundestagssitzungen wieder ihren Anfang
haben, wurde die gedachte Note der hohen Bundesversammlung vorgelegt.

Hierauf ist dem Unterzeichneten der Auftrag ertheilt worden, Seiner Exc
Kaiserlich-Russischen Herrn Minister die vollkommenste Dankbarkeit des Durchl
Deutschen Bundes gegen Seine Russisch-Kaiserliche Majestät für obige Mittheilu
drücken, in welcher der Bund einen neuen höchst schätzbaren Beweis der von
denenselben Ihm gewidmeten besonders wohlwollenden Gesinnungen anerkennt.

Der Unterzeichnete entledigt sich hierdurch dieses ehrenvollen Auftrags und e
gleich mit Vergnügen die Gelegenheit, Seiner Excellenz dem Kaiserlich-Russisch
chen Geheimen Rathe, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minist
Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, Herrn Freiherrn von Anstett, die Versicher
vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt, am 20. Januar 1825.

v. Carlowiz.

Dritte Sitzung,

am 3. Februar 1825.

In Gegenwart

aller in der zweiten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme

des Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben, welcher den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirt hatte.

War eine vertrauliche Sitzung.

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. Februar 1825.

In Gegenwart

aller in der dritten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten des Großherzogthums Hessen: der Großherzogliche Herr Geheime Staatsrath und Kammerherr, Freiherr von Gruben; und

von Seiten der freien Städte: der stimmführende Gesandte, Herr Syndicus Dr. Gries.

§. 11.

Substitutionen.

Präsidium eröffnet, daß die in der 1. und 2. dießjährigen Sitzung angezeigten Substitutionen für Oesterreich und Preussen noch fortwähren.

§. 12.

Vorstellung des Nonnenconvents ad S^tam^ Mariam zu Fulda, rückständige Gefälle betreffend.

(12. Sitz. §. 86 v. J. 1823.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte, Graf von Beust: In der 16. Sitzung des Jahres 1822 (§. 128) wurde unter andern auch

der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Gesandte aufgefordert, über ein erneuerte Reclamation des Nonnenconvents ad S^tam^ Mariam zu Fulda, wegen ger Gefälle, sich bei seiner, vermeintlich bei der Fuldaer Departemental-Ausgle theiligten, höchsten Regierung um die erforderliche factische und rechtliche Aufl bemühen, und dann dieser hohen Versammlung mitzutheilen.

Hierauf hat derselbe zu erklären: daß die Großherzoglich-Sächsische Regieru mäßheit des 13. Artikels des unterm 22. September 1815 von derselben mit Preussen zu Paris abgeschlossenen Staatsvertrags, hinsichtlich aller, durch diesen diesem vorausgegangenen, unterm 1. Junius 1815 auch mit der Krone Preusse verabredeten Staatsvertrag, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Weimar-Eisenach abgetretenen Landestheile, die vorbehaltene Auseinandersetzung allein mit der Krone Preussen zu verhandeln habe, daß deßwegen auch der Groß Bevollmächtigte von den, damals dießortigen, allgemeinen Fuldaischen Ausgleich handlungen abberufen worden sey, und daß daher die Großherzoglich-Sachsen Eisenachische Regierung sich nicht in dem Falle befinde, die von der hohen Bunde lung gewünschte Aufklärung zu geben.

Diese Erklärung wurde an die Reclamations-Commission abzugeben beschlos

§. 13.

Reclamation des Grafen August zu Leiningen-Westerburg, jüng nie, die nicht vollständig bewirkte Auszahlung der ihm zust Rheinoctroi-Rente betreffend.

Derselbe Herr Gesandte erstattet Vortrag über die unter Num. 44 des v Einreichungs-Protokolls erwähnte Reclamation, und äussert, nach mitgetheilten derselben, folgendes Gutachten:

Bei der Form der Eingabe sey nichts zu erinnern, da, in Beachtung des § in der 55. Sitzung vom 11. December 1817 (§. 412), das Handelshaus Dörn Annahme etwaiger Insinuanden von dem Herrn Grafen beauftragt worden se möchte das Schlußgesuch bestimmter gegen die hohen Rheinuferstaaten und nicht Rheinschifffahrts-Central-Commission und deren Glieder zu richten gewesen sei ergebe sich die Absicht des Herrn Reclamanten hinlänglich aus dessen Einreichen, darüber hinwegsehen zu können. Die Competenz dieser hohen Versammlung, letzte nehmen und einen Beschluß darüber zu fassen, dürfte durch den 15. Art. der Bundesacte, ingleichen durch den 53. und 30. Artikel der Wiener Schlußacte, b begründet worden seyn.

In der Hauptsache scheine das thatsächliche Anführen des Herrn Reclamanten von keiner Seite bestritten zu werden, die vollständige Befriedigung des Herrn Grafen aber sich nur an das mangelnde Einverständniß der hohen Deutschen Rheinuferstaaten zu stossen, von welchem und nach welchem Verhältnisse die in Frage begriffenen Additional-Renten zu leisten seyen? worunter, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der Herr Reclamant nicht leiden dürfte, und weswegen ihm, in Gemäßheit der bei der Competenzfrage erwähnten bundesgesetzlichen Bestimmungen, die Hülfe hoher Bundesversammlung nicht zu versagen seyn werde. Da indeß, vor Fassung einer definitiven Entschliessung dieser hohen Versammlung, von den allerhöchst- und höchstgedachten Deutschen Rheinuferstaaten, über die Forderung des K. K. Oesterreichischen General-Feldwachtmeisters, Herrn Grafen August zu Leiningen-Westerburg jüngerer Linie, den Anfang derselben und die individuelle Verpflichtung zu deren gänzlichen oder verhältnißmäßigen Vertretung, nähere Aufklärung und Höchstderen Ansichten zu vernehmen seyn möchten, so werde der Antrag dahin gerichtet:

> Allerhöchst- und Höchstderen verehrliche Bundestagsgesandtschaften zu ersuchen, hoher Bundesversammlung baldmöglichst dießorts jene Aufklärungen und Ansichten mitzutheilen, oder die noch wünschenswerthere Erledigung der Sache anzuzeigen.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde hierauf

beschlossen:

daß die Bundestagsgesandtschaften der Deutschen Rheinuferstaaten ersucht werden, baldmöglichst jene Aufklärungen mitzutheilen, aus welchen sich die Verpflichtung zur Zahlung der Additional-Rente des Grafen August zu Leiningen-Westerburg und das Concurrenz-Verhältniß zu dieser beurtheilen lasse, oder aber die Erledigung der Reclamation selbst anzuzeigen.

§. 14.

Ableben Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg.

Derselbe Herr Gesandte: Nach einer mir durch das geheime Ministerium zu Gotha geschehenen Eröffnung, habe ich die Ehre, dieser hohen Versammlung anzuzeigen: daß es der Vorsehung gefallen hat, den Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Friedrich IV., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg ꝛc., am 11. dieses Monats, früh gegen sieben Uhr, von dieser Zeitlichkeit abzufordern und dadurch das ganze Land in die tiefste Trauer zu versetzen. Da mit diesem Todesfalle die seit Herzog Ernst dem Frommen fast zwei Jahrhunderte blühende Herzoglich-Sachsen-Gothaische Speciallinie im Mannsstamme ausgestorben ist, so ist, in Folge einer von den Durchlauchtigsten Agnaten, den

Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen, Coburg und Meiningen Durchlauchten, fi
Fall getroffenen Uebereinkunft, und in der Maße, wie solche ein von nur- und
wähnten Ihren Herzoglichen Durchlauchten, unterm Datum: Hildburghausen, Cob
Meiningen den 11. Februar 1825, erlassenes höchstes Patent, was ich zugleich hier
zulegen mich beehre, das Nähere besagt, in der regierenden Herzoge von Sachs
burghausen, Coburg und Meiningen Herzoglichen Durchlauchten höchstem Gesamm
von den bisherigen Gothaischen Gesammtlanden durch das geheime Ministerium zu
Besitz ergriffen, dem Letztern auch, nach jenem höchsten Patent, einstweilen die
der Staatsverwaltung in den Herzoglich-Gotha-Altenburgischen Landen gnädigst
gen worden.

Das angezogene Patent vom 11. Februar 1825 wurde diesem Protokolle un
angefügt.

§. 15.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Ges

(1. Sitz. §. 4 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Car
übergiebt die noch rückständigen Königlich-Sächsischen Gesetzbücher in 7 Bänden, n
die Bibliothek der hohen Bundesversammlung abgegeben wurden.

§. 16.

Das Archiv des Oberrheinischen Kreises betreffend.

Kurhessen. Kurfürstliche Gesandtschaft ist beauftragt worden, einer hohe
desversammlung folgenden Vortrag zu thun:

Bei dem Vordringen der Französischen Armee im Jahre 1796 wurde das Ar
Oberrheinischen Kreises in einer großen Anzahl verschlossener Kisten nach Hanau in
heit gebracht, und nach einer Verfügung der dortigen Kurfürstlichen Regierung in
wölbe des Rathhauses aufgenommen.

Im Jahre 1798 transportirte man diese Kisten nach Aschaffenburg, sie wur
zwei Jahre hernach wieder in jenes Gewölbe des Neustädter Rathhauses zurück
seit dieser Zeit aber bis jetzt daselbst gelassen.

Der Magistrat der Neustadt Hanau hat mehrmals bei der dasigen Regierun
angetragen: daß die Stadt von dieser Aufbewahrung befreit werden möge; es
seinem Wunsche und Gesuche von Seite der Regierung bisher nicht willfahrt werden

weil das befragte Archiv von Niemand zurückverlangt wurde, und in keinem herrschaftlichen Gebäude ein dazu geeigneter Raum ausgemittelt werden konnte.

Nach der von hoher Bundesversammlung der Krone Baiern und Kurhessen aufgetragenen Auseinandersetzung des Oberrheinischen Kreisschuldenwesens, hat die von diesen Bundesstaaten ernannte Subdelegations-Commission, in der Meinung, daß in den gedachten Kisten sich vielleicht einige, bei ihrem Geschäfte brauchbare, Acten befinden könnten, den Oberrevisor Reich, der bei ihr die Secretariatsgeschäfte besorgt, damit beauftragt, einige von jenen Kisten öffnen zu lassen; der Befund ist aber nicht sachdienlich, sondern nur der gewesen: daß die darin verwahrten Kreisacten und Protokolle die ältern Kreisverhandlungen bis in die sechziger Jahre des vorigen Seculums zum Gegenstande haben, und die neuern, welche dahier in sechs Verschlägen bei dem vormaligen Kreis-Obereinnehmer Belli vorgefunden worden sind, und sich im Besitze der Subdelegations-Commission befinden, oder zum wenigsten zu ihrem Gebrauche dienen können, sich jenen chronologisch anreihen.

Indessen ist neuerdings wieder sehr dringend um die Wegschaffung dieser Kisten gebeten worden, und da diese, sammt den darin verwahrten Acten, ein Gesammteigenthum des Oberrheinischen Kreises (der früher aus 63 Ständen zusammengesetzt war) vorhin gewesen, dermalen aber zwölf Bundesstaaten, nämlich Oesterreich, Preussen, Baiern, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Oldenburg, Coburg, Homburg, Waldeck und Frankfurt, theils hinsichtlich des ältern Besitzes von Theilen des Oberrheinischen Kreises, theils eingetreten in die Rechte und Verbindlichkeiten mediatisirter Kreisstände, bei der Frage:

> ob dieses Archiv länger aufzubewahren, wo selbiges in diesem Falle anderwärts unterzubringen, oder was sonst darüber zu verfügen seyn möchte?

interessirt sind; so haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst für zweckdienlich und der Sache angemessen gehalten, diesen Gegenstand durch Ihre Bundestagsgesandtschaft zur Berathung und Beschluß einer hohen Bundesversammlung zu bringen, und da die Subdelegations-Commission diese ältern Kreisverhandlungen, zufolge einer berichtlichen Aeusserung des Kurhessischen Subdelegirten, zu ihrem Geschäfte nicht nöthig findet, auch wohl schwerlich ein Fall eintreten dürfte, bei welchem von diesen alten Acten Gebrauch zu machen wäre, Ihres Orts zugleich zu der Abstimmung ermächtigt:

> daß die oben gedachten Subdelegations-Commissarien des Königreichs Baiern und Kurfürstenthums Hessen von hoher Bundesversammlung durch ihre beiden allerhöchsten Höfe zu beauftragen seyn möchten, die befragten Kisten oder Verschläge, so wie die darin befindlichen Acten, auf eine, am wenigsten Kosten verursachende Art,

jedoch öffentlich, verkaufen, den Erlös nach Abzug des Kostenbetrags (w
von alsbald zu entrichten wäre) in der Oberrheinischen Kreisschuldentilgu
vereinnahmen zu lassen, und hievon gehörigen Orts Bericht zu erstatten.

Hierauf wurde

beschlossen:

daß die hohe Bundesversammlung die betheiligten Regierungen ersuche, sich
Kurhessischen Antrag zu erklären, damit die Commission, welche zur Auseinanderse
Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensions-Wesens ernannt sey, darn
wiesen werden könne.

§. 17.

Einstweiliger Fortbestand der in der 26. vorjährigen Sitzung ern
Reclamations-Commission.

Aus Veranlassung einer in der letzten vertraulichen Sitzung vorgelegten Recl
wurde vorderſamst bemerkt, daß die jüngste Reclamations-Commission in der 26
rigen Sitzung (§. 142) nur auf die Dauer der Ferien ernannt worden, es daher
lich sey, eine neue Commission zu wählen. Man kam indessen überein, die A
derselben Commission zu ersuchen, ihre Arbeiten bis zu der, in einer der nächsten
vorzunehmenden, neuen Wahl fortzusetzen.

§. 18.

Einreichungs-Protokoll.

Hiernächst wurde das Einreichungs-Protokoll verlesen:

Num. 6, einger. am 29. Januar, von den Deputirten des Graduirten
giums aus der juristischen und medicinischen Facultät zu Frankfur
in Betreff der Aufnahme der Israeliten in das Collegium advocat

wurde — in Erwägung, daß die zur Erörterung der Beschwerden der Israelitischen
gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt bestandene Commission durch die defi
ledigung dieser Angelegenheit in der 26. Sitzung v. J. gänzlich aufgehört habe —
gaben-Commission zugestellt;

Num. 7, einger. am 7. d. M., von Friedrich Heinrich Aßmann zu Wetzlar
R. K. Gerichts-Pedellen allda, Bitte um eine gnädige Unterstützung
Sustentations-Casse.

Num. 8, einger. am 16. d. M. von den Bothen des vormaligen R. K. G
Wetzlar, Bitte um gnädige Berücksichtigung wegen ihrer Rückstände-For

vurden an die für das Reichskammergerichts-Sustentationswesen bestehende Commission;

endlich

Num. 9, einger. am 16. d. M., von dem ehemal. Fürstlich-Saarbrückischen Geh. Rath Eichberg zu Ottweiler, wiederholte Bitte um hohe Verwendung bei der Herzoglich-Nassauischen Regierung, wegen Vergütung seiner Pensionsrückstände, mit Bezug auf seine Vorstellung vom 6. Juni 1823,

in die zur Ausgleichung der Forderungen Saarbrückischer Gläubiger und Staatsdiener ernannte Commission abgegeben.

Die übrigen Gegenstände wurden in ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 3.

Gemeinschaftliches Besitznahme-Patent

J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-C und Sachsen-Meiningen für die Herzoglich-Sachsen-Gothaisch und Altenburgischen Lande.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Wir Ernst und Wir Ber Erich Freund, allerseits Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cle Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thür Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, G zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten den Geheimenraths-, Regierungs-, Consistorial-, Kammer-, Kriegs schaftlichen und andern Collegiis, der Gesammt-Universität Jena und dem Gesamm appellationsgericht, wie auch den zur Justizverwaltung, so wie zur Finanzadmin verordneten Ober- und Unterbeamten, Kriegsofficiers, Geistlichen, Bürgermeist Rathsgliedern in den Städten, Schultheissen in den Dörfern, auch allen übrigen ge weltlichen, Civil- und Militär-Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen der H Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Lande, wie auch allen, zu deren Bezirk g Fürstlichen Vasallen und Lehnleuten, Unsere Gnade und alles Gute, und füge allerseits Folgendes zu wissen:

Nachdem das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha und Altenburg durch das nad heiligem Rathschlusse nunmehr ohne Hinterlassung von Fürstlicher Nachkommenschaft Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs, Unsers freundlich geliebten Herrn Herrn Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Eng Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürsteten Gr Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und To christmildesten Gedächtnisses, erloschen, und Wir, als die Häupter der übrigen He Sächsischen Häuser Gothaischer Linie, für diesen, nunmehr eingetretenen Fall in Hildburghausen statt gehabten Hausconferenz übereingekommen sind, die Fürste Gotha und Altenburg, mit Zubehörungen, so wie sie die nunmehr erloschene He

Sachsen-Gothaische Linie besessen, der bestehenden und unter einander annoch auszuführenden besondern Successions-Rechte unbeschadet, in gemeinschaftlichen Besitz zu nehmen und nehmen zu lassen: Als thun Wir solches, kraft dieses, in der beständigsten Form und Weise, wie es von Rechts- und Gewohnheitswegen am besten geschehen soll und mag; und indem Wir beschlossen haben, bis zu einer zwischen Uns erfolgten endlichen Vereinigung, die Verwaltung der Lande für Uns insgesammt in allen geistlichen, weltlichen, Civil-, Militär-, Justiz-, Finanz-, Polizei- und übrigen Angelegenheiten, dem geheimen Ministerium weiland Sr. Liebden des Herzogs Friedrich IV., wie solches gegenwärtig besteht und von Uns bestätigt worden ist, oder in der Folge Bestätigung noch erhalten wird, zu übertragen, erinnern Wir hierdurch alle und jede obengenannte Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Collegia, Behörden, obere und untere Beamten, Vasallen, Officiere, Geistliche, Magistratspersonen, Schultheissen, Unterthanen und Einwohner jedes Standes, daß Sie allesammt Uns gemeinschaftlich und Unsere Fürstlichen Erben und Erbnehmer für ihre rechtmäßige Landesherrschaft und Obrigkeit erkennen, folglich mit Huldigung, Gehorsam und Unterthänigkeit sich fortan und künftig an Niemand Anderen, als an Uns und die Unsrigen halten; insbesondere aber für jetzt und so lange, als Wir Ihnen deßhalb ein Anderes nicht befehlen werden, das vorgenannte, bisher Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Geheime Ministerium als die Uns zunächst untergeordnete und von Uns bevollmächtigte gemeinschaftliche Oberbehörde für die gesammten angefallenen Lande zu betrachten haben.

Wir geben Ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Ihnen sammt und sonders den gebührenden Schutz leisten, mit Ihnen es treulich meinen, Sie bei Ihren Gütern, rechtmäßigen Freiheiten, wohl erlangten Rechten, auch dem Verhalten nach, wie es jeder verdient, bei Ehren, Stellen und Bedienung lassen, und Ihrer Aller Bestes auf alle Weise befördern wollen; und hoffen zu Ihren treuen und pflichtmäßigen Gesinnungen, daß Wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, gegen Widersetzlichkeit und Pflichtwidrigkeit strenge Maasregeln vorzukehren.

Urkundlich haben Wir sämmtlich diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und durch Unsere Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 11. Februar 1825.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.

(L. S.) Ernst, Herzog zu Sachsen.

(L. S.) Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

Fünfte Sitzung,

am 24. Februar 1825.

In Gegenwart

aller in der vierten Sitzung Anwesend

mit Zutritt

des Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, General-Postmeis

War eine vertrauliche Sitzung.

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10. März 1825

In Gegenwart

aller in der fünften Sitzung Anwesend

mit Ausnahme:

des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesand von Eyben, welcher den Großherzoglich-Mecklenburgischen Her Pentz substituirt hatte.

§. 19.

Substitutionen.

Präsidium bringt zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung, K. K. präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellin zeigte Substitution noch fortwähre; desgleichen, daß der Großherzoglich Herr Gesandte von Pentz den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstei gischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, vertrete.

§. 20.

Das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betr

(3. Sitz. §. 34 v. J. 1824.)

Präsidium legt einen Bericht der Archivcommission, d. d. Wetzla 1825, vor, worin dieselbe von ihrer fortgesetzten Geschäftsführung Rech

Dieser Bericht sammt Anlagen wurde der Bundestags-Commission für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten zuzustellen beschlossen.

§. 21.

Die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend.

(2. Sitz. §. 9 v. J. 1825.)

Präsidium theilt ferner eine Anzeige der Canzleidirection über die erfolgte Einlösung der ehemaligen Schwäbischen Kreisobligation, d. d. Ulm 14. October 1794, durch die Königlich-Würtembergische Staatsschuldenzahlungs-Casse und die Einzahlung der 21,361 Fl. 58. Kr. R. W. in die reichskammergerichtliche Sustentations-Casse mit.

Die hohe Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 22.

Das Archiv des Oberrheinischen Kreises betreffend.

(4. Sitz. §. 16 v. J. 1825.)

Baiern. Das Archiv des vormaligen Oberrheinischen Kreises, welches in frühern und ruhigen Zeiten unter Aufsicht des geistlichen Directorialhofes zu Worms bewahrt wurde, ist im Jahre 1792 bei annahender Kriegsgefahr von da zuerst hieher nach Frankfurt und später nach Aschaffenburg, abermal unter die Aufsicht des Herrn Kurfürsten von Mainz, als Fürstbischofs von Worms, gebracht, im Jahre 1800 aber in die durch die Demarkationslinie geschützte Stadt Hanau geflüchtet worden, wo dasselbe seitdem geblieben ist.

Da gegenwärtig die Kurhessische Regierung, zufolge der von der Kurfürstlichen Bundestagsgesandtschaft zu dem Protokolle der 4. dießjährigen Bundestagssitzung vom 17. vorigen Monats §. 16 abgegebenen Erklärung, von der fernern Bewahrung des erwähnten Archivs sich befreit zu sehen wünscht; so ist der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte zu dem Antrage ermächtigt worden, daß gedachtes Archiv wieder nach Aschaffenburg auf gemeinschaftliche Kosten der daran betheiligten Bundesstaaten transportirt werden möge, wo solches als ein Gemeingut dieser Staaten gehörig bewahrt, und jeder Benutzung stets offen gehalten werden würde.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft nimmt das gefällige Anerbieten der Krone Baiern um so lieber ad referendum, als sie sich ohnedieß ausser Stand gesehen hätte, sich über den Antrag Kurhessens zu erklären, so lange nicht eine Consignation der in Hanau verwahrten Acten mitgetheilt worden wäre, damit die Großherzogliche Regierung hätte bemessen können, ob und welche dieser Acten für die diesseitigen Archive zu reclamiren seyen.

Uebrigens ist die Gesandtschaft angewiesen, die definitive Regulirung des K Oberrheinischen Kreises Pensions- und Schuldenwesens auch bei dieser Gelegenheit nerung zu bringen, und sie kann daher nicht umhin, zu bemerken, daß der in der tzung vom 18. December 1823 gefaßte Beschluß noch bis zur Stunde seine Er nicht gefunden hat.

Die übrigen Gesandtschaften der betheiligten Regierungen behielten s falls ihre Erklärungen vor, und im Uebrigen wurde

beschlossen:

daß die betreffenden Gesandtschaften ersucht werden, bei der subdelegirten Co zur Auseinandersetzung des Kur- und Oberrheinischen Kreises Pensions- und Sch sens, unter Bezug auf den Beschluß vom 18. December 1823 (25. Sitz. §. 182), richt über den Stand ihrer Verhandlungen oder die Angabe jener Hindernisse, wel der definitiven Berichterstattung entgegenstehen, in Erinnerung zu bringen.

§. 23.

Vorstellung des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu Fulda, rückständi fälle betreffend.

(4. Sitz. §. 12 d. J.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Freiherr von G erstattet Vortrag über das erneuerte Gesuch des Nonnenconvents ad Stam Mariam z (Num. 43 v. J.), rückständige Gefälle betreffend, und äussert im Wesentlichen über di Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Erklärung (§. 12 des Prot. der 4. Sitz. d. J sich diese auf den ersten Beschluß vom 13. Mai 1822 beziehe; — wäre sie vor dem Beschlusse vom 5. Mai 1823 angekommen, so würde die hohe Bundesversammlu noch Anstand genommen haben, letzteren so, wie er vorliege, zu fassen; — nehme di herzogliche Regierung keinen unmittelbaren Antheil an den Commissions-Verhandlu sey sie auch ausser Stande, die Wiederaufnahme des befragten Gegenstandes in di handlungen zu veranlassen, und sey es die Krone Preussen, welche Großherzogthun sen-Weimar in Folge vorhandener Staatsverträge in der Commission zu vertrete so könne nur an diese das Ersuchen gerichtet werden, welches, laut Beschlusses vom 1823, an die Großherzoglich-Sächsische Regierung ergangen sey.

Der Herr Referent begründet hierauf sein Gutachten, und nachdem sämmtlic sandtschaften demselben einhellig zustimmten, wurde in dessen Gemäßheit

beschlossen:

1) daß der Königlich-Preussische Herr Gesandte ersucht werde, bei seinem Kö Hofe sich zu verwenden, damit — falls Allerhöchstderselbe bei der Erklärung der G

oglich-Sachsen-Weimarischen Regierung nichts zu erinnern haben sollte — von Königlich-Preussischer Seite, im Verein mit der Krone Baiern, die geeignete Veranlassung gegeben werde, die Verhandlungen über die Ansprüche des Nonnenconvents ad Stam Mariam in der fuldaer Ausgleichungs-Commissen wieder aufzunehmen und dergestalt zu fördern, daß deren Resultat binnen sechs Monaten dieser hohen Bundesversammlung vorgelegt werden könne, indem dieselbe im Entstehungsfalle nicht umhin könne, auf weiteres Anrufen des reclamanischen Convents, in Gemäßheit des 30. Artikels der Wiener Schlußacte vorzuschreiten;

2) von diesem Beschlusse wäre dem Anwalt des Nonnenconvents, Dr. v. Wehrkamp dahier, Kenntniß zu geben.

§. 24.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 10, eingereicht am 25. Februar, von Dr. Goldschmidt dahier, Legitimation als Anwalt der Erben des Handelsmanns Wolf Jacob Würzweiler zu Mannheim, in Betreff einer Restforderung wegen Kriegslieferung an das ehemalige Departement Donnersberg. Mit Anl. Num. 10 und 11.

Num. 11, einger. am 28. Februar, von Dr. Hiepe dahier, als substituirter Anwalt des Appellations-Gerichts-Advocaten Schick zu Wiesbaden, in Auftrag mehrerer Herzoglich-Nassauischen Gemeinden und Einwohner, die von dem Kurfürstlich-Hessischen Gouvernement verweigerte Zahlung der für Verpflegung der Kurhessischen Truppen im Jahr 1815 guthabenden, bereits liquid gestellten 18,558 Fl. 58 Kr. betreffend.

Num. 12, einger. am 2. d. M. von Dr. Goll dahier, als Anwalt der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, Beförderungsgesuch, Entschädigung wegen erlittener Kriegsschäden betreffend.

Num. 13, einger. am 8. d. M. von Dr. Ehrmann dahier, Anwalt des Freiherrn Max v. Berlichingen, als Vormund der Prinzessin Carolina von Isenburg-Birstein und der Fürstlich von Isenburgischen Fideicommiß-Administration zu Mannheim, Reclamation und Bitte, die Rückstände auf die Additional-Rente des Rheinoctroi betr.. Mit 19 Beil. nebst Vollmacht.

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Die übrigen, in dieser Sitzung vorgekommenen Verhandlungen, wurden in zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. März 1825.

In Gegenwart

aller in der sechsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Oesterreichs: der K. K. wirkliche Geheime Rath, Herr Freiherr von W
Bellinghausen,

mit Ausnahme:

von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Her
sandten, Freiherrn von Marschall, welcher den Königlich-Hannöverischen Ge
Herrn von Hammerstein, substituirt hatte.

§. 25.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und La
gische Herr Gesandte, Graf von Eyben, den Großherzoglich-Mecklenburgischen
ten, Herrn von Pentz — und der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte, Freih
Marschall, als Stimmführer für Braunschweig und Nassau, den Königlich-Han
schen, Herzoglich-Braunschweigischen Gesandten, Herrn von Hammerstein, sul
habe.

§. 26.

Die der Bundesversammlung überschickten Blätter der neu erschie Kleinischen Militärkarte von Deutschland betreffend.

Präsidium eröffnet ferner: Der in dem topographischen Büreau des Königlic
rischen Generalquartiermeisterstabs angestellte Lieutenant, Anton Klein, habe in Verl
mit mehreren andern Officieren und Angestellten des erwähnten topographischen B
die Herausgabe einer neuen großen Militärkarte von Deutschland in 25 Blättern
nommen, von welcher auch bereits 6 Blätter nebst dem Titelblatt erschienen seyen,
andere aber demnächst erscheinen würden.

Der Unternehmer dieses verdienstlichen Werkes, der genannte Königlich-Baierische Lieutenant Klein, habe nun die bereits herausgekommenen Blätter seiner Karte der Königlich-Baierischen Bundestagsgesandtschaft in einem Exemplare auf Velinpapier überschickt, um selbe, wie andurch geschehe, der hohen Bundesversammlung zu übergeben.

Die Versammlung nahm dieses eben so gemeinnützige, als vorzüglich gelungene Werk, das nur durch angestrengten Fleiß und vielfache Aufopferungen gehörig zu vollführen ist, mit Vergnügen an, beschloß, dasselbe in ihre Büchersammlung niederzulegen und ersuchte den Königlich-Baierischen Herrn Gesandten von Pfeffel, dem verdienten Unternehmer ihren vollen Beifall und vorzüglichen Dank dafür zu erkennen zu geben.

§. 27.

Jäckel's Zimentirungs-Lexikon. Wien 1824.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, übergiebt eine von dem Verfasser an die hohe Bundesversammlung eingeschickte Schrift:

«Zimentirungs-Lexikon für alle Handels- und Gewerbsleute, welche nach Maaß «und Gewicht kaufen und verkaufen, mit Beziehung auf die in Oesterreich erflosse«nen Zimentirungs-Vorschriften, von Joseph Jäckel». Wien 1824.

Dieses Werk wurde gleichfalls in die Bibliothek abgegeben, und der präsidirende Herr Gesandte ersucht, dem Verfasser für dessen Mittheilung zu danken.

§. 28.

Das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betreffend.

(6. Sitz. §. 20 d. J.)

Präsidium legt ferner einen Bericht der zu dem reichskammergerichtlichen Archiv in Wetzlar angeordneten Commission vom 7. März d. J. vor, worin dieselbe wegen Aushändigung von Acten anfragt, welche die von dem Reichskammergerichte bestätigten Vormundschaften betreffen.

Derselbe wurde an die entsprechende Bundestags-Commission abgegeben.

§. 29.

Besoldungs- und Pensionsrückstände der zum vormaligen Reichskammergerichte gehörenden Personen betreffend.

(1. Sitz. §. 13 v. J. 1824.)

Präsidium verliest ein Schreiben des Königlich-Baierischen Staatsministers, Herrn Grafen von Reigersberg, ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammerrichters, aus München den 24. October 1824, worin derselbe für die ihm bisher bewiesene wohlwollende Un-

terſtützung ſeiner Reclamation, wegen Rückerſtattung der Vorſchüſſe, die er den n
fixen Beſoldungen angeſtellten Reichsdienern durch Entbehrung eines Theils ſeines G
gemacht habe, dankt, und zugleich anzeigt, daß er von den meiſten allerhöchſten u
ſten Monarchen und Bundesfürſten bereits entſchädigt worden ſey, wegen der wenig
desfürſten aber, die noch Bedenken trügen, die erbetenen Entſchädigungsraten ver
zu laſſen, die Entſcheidung über ſeine Bitte in Beziehung auf den berechneten Betrag
denſelben mit feſtem Vertrauen anheimſtelle.

Sein auf 5,280 Fl. berechneter Beſoldungsrückſtand werde ohnedieß gleichmä
friedigung erhalten, wenn der erſten Claſſe der von den Cameralen gefordert we
Rückſtände die Zahlung angewieſen werde.

Dieſes Schreiben wurde der Commiſſion, welche es angeht, zugeſtellt.

§. 30.

Ergänzung der Commiſſion zur gütlichen Ausgleichung der Schuld rungsſache S. K. H. des Kurfürſten von Heſſen wider S. den Herzog von Naſſau und J. J. D. D. die Fürſten von Lipp Schaumburg-Lippe.

(27. Sitz. §. 158 v. J. 1819.)

Auf Präſidialantrag wurde die durch den Austritt der Herren Grafen von Schauenſtein und von der Goltz unvollſtändig gewordene Commiſſion zur g
Ausgleichung der Schuldforderungsſache Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürſten vor
wider Seine Herzogliche Durchlaucht den Herzog von Naſſau und Ihro Durchlaud
Fürſten von Lippe und Schaumburg-Lippe, durch Wahl zweier neuen Mitglied
zwar der Herren Geſandten

von Oeſterreich und
„ Preuſſen

ergänzt.

§. 31.

Forderungen der Naſſau-Saarbrückiſchen Gläubiger, Diener und P niſten ꝛc. betreffend.

(13. Sitz. §. 91 v. J. 1824.)

Preuſſen. In der 13. Sitzung vom 20. Mai vorigen Jahres (§. 91), f
hohe Bundesverſammlung den Beſchluß, die von mehreren vormals Naſſau-Saarbr
Staatsdienern gegen die Herzoglich-Naſſauiſche Regierung erhobene Reclamation

urden an die für das Reichskammergerichts-Sustentationswesen bestehende Commission;

endlich

Num. 9, einger. am 16. d. M., von dem ehemal. Fürstlich-Saarbrückischen Geh. Rath Eichberg zu Ottweiler, wiederholte Bitte um hohe Verwendung bei der Herzoglich-Nassauischen Regierung, wegen Vergütung seiner Pensionsrückstände, mit Bezug auf seine Vorstellung vom 6. Juni 1823,

n die zur Ausgleichung der Forderungen Saarbrückischer Gläubiger und Staatsdiener ernannte Commission abgegeben.

Die übrigen Gegenstände wurden in ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 3.

Gemeinschaftliches Besitznahme-Patent

J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-C und Sachsen-Meiningen für die Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgischen Lande.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Wir Ernst und Wir Bern Erich Freund, allerseits Herzoge zu Sachsen, Jülich, Clev Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüri Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, G zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten den Geheimenraths-, Regierungs-, Consistorial-, Kammer-, Kriegs- schaftlichen und andern Collegiis, der Gesammt-Universität Jena und dem Gesammt- appellationsgericht, wie auch den zur Justizverwaltung, so wie zur Finanzadminis verordneten Ober- und Unterbeamten, Kriegsofficiers, Geistlichen, Bürgermeister Rathsgliedern in den Städten, Schultheissen in den Dörfern, auch allen übrigen geis weltlichen, Civil- und Militär-Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen der Her Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Lande, wie auch allen, zu deren Bezirk ge Fürstlichen Vasallen und Lehnleuten, Unsere Gnade und alles Gute, und fügen allerseits Folgendes zu wissen:

Nachdem das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha und Altenburg durch das nach heiligem Rathschlusse nunmehr ohne Hinterlassung von Fürstlicher Nachkommenschaft Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs, Unsers freundlich geliebten Herrn V Herrn Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Enge Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürsteten Gra Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Ton christmildesten Gedächtnisses, erloschen, und Wir, als die Häupter der übrigen Her Sächsischen Häuser Gothaischer Linie, für diesen, nunmehr eingetretenen Fall in ei Hildburghausen statt gehabten Hausconferenz übereingekommen sind, die Fürsten Gotha und Altenburg, mit Zubehörungen, so wie sie die nunmehr erloschene Her

Sachsen-Gothaische Linie besessen, der bestehenden und unter einander annoch auszuführenden besondern Successions-Rechte unbeschadet, in gemeinschaftlichen Besitz zu nehmen und nehmen zu lassen: Als thun Wir solches, kraft dieses, in der beständigsten Form und Weise, wie es von Rechts- und Gewohnheitswegen am besten geschehen soll und mag; und indem Wir beschlossen haben, bis zu einer zwischen Uns erfolgten endlichen Vereinigung, die Verwaltung der Lande für Uns insgesammt in allen geistlichen, weltlichen, Civil-, Militär-, Justiz-, Finanz-, Polizei- und übrigen Angelegenheiten, dem geheimen Ministerium weiland Sr. Liebden des Herzogs Friedrich IV., wie solches gegenwärtig besteht und von Uns bestätigt worden ist, oder in der Folge Bestätigung noch erhalten wird, zu übertragen, erinnern Wir hierdurch alle und jede obengenannte Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Collegia, Behörden, obere und untere Beamten, Vasallen, Officiere, Geistliche, Magistratspersonen, Schultheissen, Unterthanen und Einwohner jedes Standes, daß Sie allesammt Uns gemeinschaftlich und Unsere Fürstlichen Erben und Erbnehmer für ihre rechtmäsige Landesherrschaft und Obrigkeit erkennen, folglich mit Huldigung, Gehorsam und Unterthänigkeit sich fortan und künftig an Niemand Anderen, als an Uns und die Unsrigen halten; insbesondere aber für jetzt und so lange, als Wir Ihnen deßhalb ein Anderes nicht befehlen werden, das vorgenannte, bisher Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Geheime Ministerium als die Uns zunächst untergeordnete und von Uns bevollmächtigte gemeinschaftliche Oberbehörde für die gesammten angefallenen Lande zu betrachten haben.

Wir geben Ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Ihnen sammt und sonders den gebührenden Schutz leisten, mit Ihnen es treulich meinen, Sie bei Ihren Gütern, rechtmäsigen Freiheiten, wohl erlangten Rechten, auch dem Verhalten nach, wie es jeder verdient, bei Ehren, Stellen und Bedienung lassen, und Ihrer Aller Bestes auf alle Weise befördern wollen; und hoffen zu Ihren treuen und pflichtmäsigen Gesinnungen, daß Wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, gegen Widersetzlichkeit und Pflichtwidrigkeit strenge Maasregeln vorzukehren.

Urkundlich haben Wir sämmtlich diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und durch Unsere Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 11. Februar 1825.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.

(L. S.) Ernst, Herzog zu Sachsen.

(L. S.) Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

Fünfte Sitzung,

am 24. Februar 1825.

In Gegenwart

aller in der vierten Sitzung Anwesenden,

mit Zutritt

des Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, General-Postmeisters von N

War eine vertrauliche Sitzung.

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10. März 1825.

In Gegenwart

aller in der fünften Sitzung Anwesenden,

mit Ausnahme:

des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn von Eyben, welcher den Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandte Pentz substituirt hatte.

§. 19.

Substitutionen.

Präsidium bringt zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung, daß die fü K. K. präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, zeigte Substitution noch fortwähre; deßgleichen, daß der Großherzoglich-Mecklenbu Herr Gesandte von Pentz den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lau gischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, vertrete.

§. 20.

Das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betreffend.

(3. Sitz. §. 34 v. J. 1824.)

Präsidium legt einen Bericht der Archivcommission, d. d. Wetzlar den 19. F 1825, vor, worin dieselbe von ihrer fortgesetzten Geschäftsführung Rechenschaft giebt

Dieser Bericht sammt Anlagen wurde der Bundestags-Commission für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten zuzustellen beschlossen.

§. 21.

Die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend.

(2. Sitz. §. 9 v. J. 1825.)

Präsidium theilt ferner eine Anzeige der Canzleidirection über die erfolgte Einlösung der ehemaligen Schwäbischen Kreisobligation, d. d. Ulm 14. October 1794, durch die Königlich-Würtembergische Staatsschuldenzahlungs-Casse und die Einzahlung der 21,361 Fl. 58. Kr. R. W. in die reichskammergerichtliche Sustentations-Casse mit.

Die hohe Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 22.

Das Archiv des Oberrheinischen Kreises betreffend.

(4. Sitz. §. 16 v. J. 1825.)

Baiern. Das Archiv des vormaligen Oberrheinischen Kreises, welches in frühern und ruhigen Zeiten unter Aufsicht des geistlichen Directorialhofes zu Worms bewahrt wurde, ist im Jahre 1792 bei annahender Kriegsgefahr von da zuerst hieher nach Frankfurt und später nach Aschaffenburg, abermal unter die Aufsicht des Herrn Kurfürsten von Mainz, als Fürstbischofs von Worms, gebracht, im Jahre 1800 aber in die durch die Demarkationslinie geschützte Stadt Hanau geflüchtet worden, wo dasselbe seitdem geblieben ist.

Da gegenwärtig die Kurhessische Regierung, zufolge der von der Kurfürstlichen Bundestagsgesandtschaft zu dem Protokolle der 4. dießjährigen Bundestagssitzung vom 17. vorigen Monats §. 16 abgegebenen Erklärung, von der fernern Bewahrung des erwähnten Archivs sich befreit zu sehen wünscht; so ist der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte zu dem Antrage ermächtigt worden, daß gedachtes Archiv wieder nach Aschaffenburg auf gemeinschaftliche Kosten der daran betheiligten Bundesstaaten transportirt werden möge, wo solches als ein Gemeingut dieser Staaten gehörig bewahrt, und jeder Benutzung stets offen gehalten werden würde.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft nimmt das gefällige Anerbieten der Krone Baiern um so lieber ad referendum, als sie sich ohnedieß ausser Stand gesehen hätte, sich über den Antrag Kurhessens zu erklären, so lange nicht eine Consignation der in Hanau verwahrten Acten mitgetheilt worden wäre, damit die Großherzogliche Regierung hätte bemessen können, ob und welche dieser Acten für die diesseitigen Archive zu reclamiren seyen.

Uebrigens ist die Gesandtschaft angewiesen, die definitive Regulirung des Ku Oberrheinischen Kreises Pensions- und Schuldenwesens auch bei dieser Gelegenheit in nerung zu bringen, und sie kann daher nicht umhin, zu bemerken, daß der in der tzung vom 18. December 1823 gefaßte Beschluß noch bis zur Stunde seine Erl nicht gefunden hat.

Die übrigen Gesandtschaften der betheiligten Regierungen behielten sich falls ihre Erklärungen vor, und im Uebrigen wurde

beschlossen:

daß die betreffenden Gesandtschaften ersucht werden, bei der subdelegirten Com zur Auseinandersetzung des Kur- und Oberrheinischen Kreises Pensions- und Schul sens, unter Bezug auf den Beschluß vom 18. December 1823 (25. Sitz. §. 182), d richt über den Stand ihrer Verhandlungen oder die Angabe jener Hindernisse, welch der definitiven Berichterstattung entgegenstehen, in Erinnerung zu bringen.

§. 23.

Vorstellung des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu Fulda, rückständig fälle betreffend.

(4. Sitz. §. 12 d. J.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Freiherr von Gr erstattet Vortrag über das erneuerte Gesuch des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu (Num. 43 v. J.), rückständige Gefälle betreffend, und äussert im Wesentlichen über die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Erklärung (§. 12 des Prot. der 4. Sitz. d. J. sich diese auf den ersten Beschluß vom 13. Mai 1822 beziehe; — wäre sie vor dem Beschlusse vom 5. Mai 1823 angekommen, so würde die hohe Bundesversammlun noch Anstand genommen haben, letzteren so, wie er vorliege, zu fassen; — nehme die herzogliche Regierung keinen unmittelbaren Antheil an den Commissions-Verhandlun sey sie auch ausser Stande, die Wiederaufnahme des befragten Gegenstandes in die handlungen zu veranlassen, und sey es die Krone Preussen, welche Großherzogthum sen-Weimar in Folge vorhandener Staatsverträge in der Commission zu vertreten so könne nur an diese das Ersuchen gerichtet werden, welches, laut Beschlusses vom 1823, an die Großherzoglich-Sächsische Regierung ergangen sey.

Der Herr Referent begründet hierauf sein Gutachten, und nachdem sämmtlich sandtschaften demselben einhellig zustimmten, wurde in dessen Gemäßheit

beschlossen:

1) daß der Königlich-Preussische Herr Gesandte ersucht werde, bei seinem Köni Hofe sich zu verwenden, damit — falls Allerhöchstderselbe bei der Erklärung der G

Ausschuß, in der Ueberzeugung, daß alle Deutschen Regierungen wohl gerne durch Willfahrung des gestellten Gesuches und Ertheilung gleichmäßiger Privilegien einem so allgemein geehrten Deutschen Schriftsteller, wie Herr von Göthe, ein Zeichen ihrer Achtung und Anerkennung seiner Verdienste um die Deutsche Literatur zu geben bereit seyn werden, den Wunsch äussern zu dürfen:

daß sämmtliche Herren Bundestagsgesandten es übernehmen möchten, das Gesuch des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Herrn Staatsministers von Göthe angebrachtermaßen ihren respect. Regierungen bevorwortend vorzulegen, und dadurch die gewünschte Erledigung in geeignetem Wege zu bewirken.

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Gesandte erklärt sich mit Vergnügen bereit, den Antrag der Reclamations-Commission, in Rücksicht der ausgezeichneten Verdienste des Herrn Bittstellers um die Deutsche Dichtkunst, vorwortlich einzubegleiten, und zweifelt auch nicht, daß sein allerhöchster Hof denselben baldmöglichst in die Lage setzen werde, eine entsprechende Entschliessung über das vorliegende Gesuch, der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Bundestagsgesandtschaft, zur Verständigung des Herrn von Göthe, mittheilen zu können.

Preussen. Der Königlich-Preussische Herr Gesandte schlägt vor: Auf den Grund des Vortrages der Reclamations-Commission, dahin einhellige Abrede zu nehmen:

da bei zur Zeit noch nicht ganz zu Stande gekommenen allgemeinen bundesgesetzlich angeordneten Maasregeln wider den Büchernachdruck, der Herr ꝛc. von Göthe sein Gesuch, zur Vermeidung von Weitläuftigkeit und Ungleichförmigkeit, nicht unmittelbar, sondern durch den hiesigen Verein der Gesandtschaften aller Bundesregierungen an die Letztern gelangen lassen zu dürfen geglaubt habe; so wolle man, in Berücksichtigung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Deutsche Literatur, wegen gleichförmiger, unentgeldlicher Bewilligung desselben an die allerhöchsten und höchsten Committenten in solcher Art bevorwortend berichten, daß der gewünschte Schutz gegen den Nachdruck für die beabsichtigte neue Ausgabe seiner Werke, den Umständen nach, mittelst Ertheilung besonderer Privilegien — sey es nun auf sein besonderes Ansuchen oder ohne solches — von allen einzelnen Bundesstaaten zugesichert und gewährt werden möge; wovon demnächst, wenn die Gesandtschaften von dieser Bewilligung Kenntniß erhielten, der Herr ꝛc. von Göthe durch die Bundesversammlung zu benachrichtigen wäre.

Baiern: stimmt nach dem Antrage der Commission.

Königreich Sachsen: ebenfalls nach dem Antrage der Commission auf wortende Einsendung dieses Gesuches an die Regierungen, Herrn von Göthe ein legium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe seiner Werke zu verleihen.

Hannover. Die Bundesacte im Art. 18 erklärt sich schon so bestimmt gegen den druck, daß eigentlich nicht die Frage ist, ob? sondern nur, wie solcher verhindert werden

In dem gegenwärtig vorliegenden Falle würde, wenn auch nur eine der hohen rungen dem Antrage nicht beistimmen sollte, die Prohibitiv-Verfügung aller übrigen rungen so gut wie keine seyn.

Ohne in die von der verehrlichen Commission aufgestellte Theorie einzugehen, ich diesemnach kein Bedenken tragen, zu einem Beschlusse für Ertheilung eines all nen Privilegiums gegen den Nachdruck mitzuwirken.

Ich stimme daher dem Antrage der Commission und den Vorschlägen des Kais Oesterreichischen und des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten bei.

Würtemberg. Der Gesandte nimmt keinen Anstand, dem Antrage des ve chen Ausschusses beizutreten, in so fern es sich nur von einer Vereinbarung der Herre sandten handelt, das Gesuch des Herrn Staatsministers von Göthe, in Beziehung Ertheilung besonderer Landesprivilegien gegen den Nachdruck der von ihm beabsic vollständigen Ausgabe seiner Werke, ihren respect. Regierungen berichtlich und e lend vorzulegen.

Baden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen dem Gesuche des von Göthe, um Sicherstellung gegen den Nachdruck der neu erscheinenden Ausgabe Werke, gern entsprechen.

Demnach ist die Großherzogliche Gesandtschaft ermächtigt, jeder deßfälligen vo hohen Bundesversammlung zu treffenden Anordnung beizutreten, und noch ausserdem wiesen, bei dem vorliegenden Falle sich ganz besonders für eine günstige Rücksichts zu verwenden.

Kurhessen: tritt Oesterreich bei.

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, im Namen Königlichen Hoheit des Großherzogs zu erklären, daß Allerhöchstdieselben, in Erwägu so ausgezeichneten Verdienste des Staatsministers Herrn von Göthe um die D Dichtkunst und andern Zweige der Literatur, gerne geneigt seyen, demselben ein beso Privilegium für die beabsichtigte neue Auflage seiner Werke zu verleihen, und ihn deren Nachdruck in den Großherzoglichen Staaten kräftigst zu schützen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Auch die diesseitige Kör Gesandtschaft wird unverzüglich bei ihrer allerhöchsten Regierung darauf antragen

Herrn ꝛc. von Göthe — wenn gleich überhaupt schon in den Königlichen Staaten kein Nachdruck erlaubt wird — ausdrücklich noch die Zusicherung zu ertheilen, daß die beabsichtigte neue Ausgabe seiner schätzbaren Werke unter den besondern Schutz der Landesgesetze gestellt werden solle.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Preussen und Dänemark.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte tritt der Königlich-Preussischen Aeusserung bei, und ergreift diese Gelegenheit, für die gegen den Großherzoglich-Sächsischen wirklichen Herrn Geheimenrath und Staatsminister von Göthe in Weimar bethätigte Geneigtheit verbindlichst zu danken.

Braunschweig und Nassau: stimmt mit dem Commissionsantrage, und wie Baden.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: tritt dem Commissionsantrage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: ebenfalls mit dem Commissionsantrage auf Verleihung des nachgesuchten Privilegiums von sämmtlichen Regierungen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: tritt dem Commissionsantrage bei.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: äussern sich mit dem Commissionsantrage völlig einverstanden.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich sonach in der angetragenen Verwendung bei ihren höchsten und hohen Regierungen, damit diese dem Herrn von Göthe das nachgesuchte Privilegium ertheilen mögen, welche Verleihung auch gleichzeitig von den Gesandtschaften von Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig und Nassau zugesichert worden ist.

§. 39.

Das Archiv des Oberrheinischen Kreises betreffend.

(6. Sitz. §. 22 d. J.)

Baden. Die Großherzogliche Regierung würde es vorziehen, wenn die sie betreffenden Acten ihr ausgeliefert würden; im Falle aber sich der Extradition derselben bedeutende Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, ist die Gesandtschaft ermächtigt, dem in dieser Sache von der Krone Baiern gestellten gefälligen Antrage beizutreten, jedoch darauf zu bestehen, daß eine genaue Consignation der Acten gefertigt und der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht vorgelegt werde.

Großherzogthum Hessen. Da das Archiv des vormaligen Oberrheinischen Kreises auch die das Kreisrechnungswesen betreffenden Acten enthält, deren fernere Erhal-

tung bis zu endlicher Erledigung der Kreisschuldenangelegenheit von Wichtigkeit ist, giebt sich schon hieraus, abgesehen von andern Rücksichten, die Zweckmäßigkeit einer lä Aufbewahrung des Archivs, und ist daher die Gesandtschaft zur Annahme des i 6. Sitzung vom 10. März dieses Jahres durch die Königlich-Baierische verehrliche Ge schaft gemachten Anerbietens (§. 22 des Prot.) von ihrem allerhöchsten Hofe beauftr

Braunschweig und Nassau für Nassau, dann die sechzehnte Stimm Waldeck: stimmen für den Königlich-Baierischen Antrag.

§. 40.

Vorstellung des Franz Kübel zu Mainz, angeblich ehemaligen Ei pfründeten des Carmeliterklosters zu Hirschhorn, wegen Pensi vermehrung.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte von Pfeffel, erstattet Vortra Eingaben-Commission auf die Vorstellung des Franz Kübel, angeblich ehemaligen pfründeten des Carmeliterklosters zu Hirschhorn (Num. 2 des dießjährigen Einr. Pr worin derselbe bittet, sich für ihn zu verwenden, daß ihm gleich andern Religiosen die S von 500 Franken Pension jährlich ausgeworfen werde.

Die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft habe nun auf diese Reclamation die ge Auskunft gegeben, es sey der Bittsteller keineswegs weder Eingepfründeter, noch Conve sondern lediglich Laienbruder in dem Carmeliterkloster zu Hirschhorn gewesen; Laienb aber — bekanntlich keine Priester, und nicht zu eigentlich geistlichen Functionen, sonder zu den niedern Diensten und Handarbeiten in den Klöstern bestimmt — wären nach Aufh derselben im Stande gewesen, sich durch Betreibung von Gewerben ihren Unterhalt z schaffen, weßhalb sie auch bei den Reichsdeputations-Verhandlungen von 1802 von den e lichen Klostergeistlichen unterschieden und, während man diesen bestimmte Pensionen sichert, hinsichtlich ihrer nur ausgesprochen worden, daß auf ähnliche Weise für sie z gen sey; übrigens habe der Reclamant dieselbe Pension von 100 Fl., wie alle mit ih gleichem Verhältnisse Stehenden erhalten, wozu ihm noch die Beibehaltung der Wohnu Kloster gestattet worden, wovon er jedoch keinen Gebrauch gemacht; die von der Fra schen Regierung für alle Mitglieder geistlicher Corporationen ohne Unterschied geschehene sionsbestimmung zu 500 Franken sey aber für Deutsche Regierungen unverbindlich; die herzogliche Regierung habe indeß, in Berücksichtigung des vorgerückten Alters des Reclam schon im Jahre 1802 eine Weisung erlassen, wonach bei Vertheilung der milden Gaben, aus Staatsmitteln an Hülfsbedürftige jährlich verabreicht würden, auf des Reclamanten stände Rücksicht genommen werden solle, und diese Weisung auch am 24. v. Monats ern

Da nun nach diesen Aufklärungen durchaus keine Vorenthaltung einer reichsdeputationsschlußmäßigen Pension, weder ganz noch theilweise, bestehe, auch weder von einer Verweigerung des Rechtswegs oder von einem, zwischen verschiedenen Regierungen streitigen, rechtsbegründeten Anspruche die Rede sey, so müsse die angebrachte Reclamation als zur Bundesversammlung durchaus nicht geeignet betrachtet, und könne demnach der Antrag der Commission nur auf Abweisung gestellt werden.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

Franz Kübel zu Mainz mit seinem Gesuche um Pensionserhöhung abzuweisen.

§. 41.

Uebergang der dreizehnten Stimme (Braunschweig und Nassau) auf Braunschweig, und der siebenzehnten Stimme (der freien Städte) auf Frankfurt.

Der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, zeigt an, die dreizehnte Stimme (Braunschweig und Nassau) gehe vom 1. künftigen Monats an auf Braunschweig über; und

der Herr Gesandte der freien Städte, Syndicus Gries, erklärt: Da nunmehr die Führung der siebenzehnten Stimme, welche Hamburg zufolge eines getroffenen Tausches an der Stelle von Lübeck übernommen habe, beendigt sey, so gebe sich derselbe die Ehre anzuzeigen, daß die Stimmführung für die freien Städte jetzt auf Frankfurt übergehe.

§. 42.

Osterferien.

Auf Antrag des Präsidii wurde verabredet, wegen eintretender Osterfeiertage, die nächste Sitzung auf den 14. April dieses Jahres abzuhalten.

§. 43.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 17, eingereicht am 20. d. M., von den Gebrüdern Ferdinand und Carl Langfeld zu Schwerin, Vorstellung und Bitte um Verwendung bei der Königlich-Preussischen Regierung, wegen Gestattung eines Zeugenverhörs. Mit Anlagen A bis F, dann Unteranlagen 1 bis 12

wurde der Eingaben-Commission zugestellt.

Uebrigens wurde noch in der heutigen Sitzung ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 21. April 1825

In Gegenwart

aller in der achten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Kurhessens: der Kurfürstliche wirkliche Geheime Rath, Herr v. Meyer
von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich-Dä
Geheime Conferenzrath, Herr Graf von Eyben;
von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: der Köni
Niederländische Generallieutenant, Herr Graf von Grünne;
von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Königlich-Hannöverische Geheime
Herr von Hammerstein;
von Seiten der freien Städte: der Herr Syndicus Dr. Danz.

§. 44.

Topographie des Rheins, zugleich Fortsetzung des Adreßhandbuchs das Jahr 1825, von H. Hermann.

Präsidium übergiebt die von dem Generalsecretär der Rheinschifffahrts-Centralco sion zu Mainz, H. Hermann, eingesendete Schrift:

«Topographie des Rheins von seinen Quellen auf dem St. Gotthardsberg
«seinen Mündungen in die Nordsee, zugleich Fortsetzung des Adreßhandbud
«Rheinschifffahrts-Verwaltung für das Jahr 1825. Mainz 1825».

und bemerkt, daß derselbe Verfasser schon seine früheren verdienstlichen Werke der Bundesversammlung überreicht habe.

Hierauf wurde

beschlossen:

die erwähnte Schrift, welche den Fleiß und den regen Eifer des Verfassers beur in die Bibliothek abzugeben und demselben den Dank der hohen Versammlung dafü zudrücken.

§. 45.

Das Archiv des Oberrheinischen Kreises betreffend.

(S. Sitz. §. 39 d. J.)

Kurhessen. Kurfürstliche Gesandtschaft hätte bei dem Antrage, den sie in der 4. Sitzung dieses Jahres zufolge eines erhaltenen Auftrags hinsichtlich des Oberrheinischen Kreisarchivs zum Protokoll gegeben habe, nur den Zweck gehabt, die Stadt Hanau von dessen längerer Aufbewahrung befreit zu sehen.

Da nun diese Absicht durch das neuerdings geschehene Erbieten der Königlich-Baierischen Regierung, gedachtes Archiv nach Aschaffenburg nehmen und daselbst ferner aufbewahren zu wollen, erreicht werde, so finde man Kurhessischer Seits kein Bedenken, diesem letztern Antrage beizustimmen, indem die Kosten des Transports der Actenverschläge von Hanau nach Aschaffenburg wohl nicht bedeutend seyn und in erhebliche Betrachtung kommen könnten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Großherzoglich-Sachsen-Weimarische und Herzoglich-Sächsische Gesandte ist ermächtigt, für Sachsen-Weimar und Coburg, welche seiner Höfe allein hierbei betheiligt sind, den von der Krone Baiern geschehenen gefälligen Vorschlag, das Archiv des ehemaligen Oberrheinischen Kreises in Aschaffenburg aufzubewahren, dankbar anzunehmen; für eine vorgängige Actenverzeichnung hat er nicht zu stimmen.

Die freien Städte. Der Gesandte ist für Frankfurt beauftragt, sich für die Annahme des in der 6. Sitzung dieses Jahres durch die Königlich-Baierische verehrliche Gesandtschaft gemachten gefälligen Anerbietens zu erklären.

§. 46.

Beschwerde des Collegii graduatorum zu Frankfurt a. M., gegen einen Beschluß des Senats und der gesetzgebenden Versammlung.

Auf Vortrag des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Carlowiz, mens der Eingaben-Commission, über die unter Num. 6 d. J. eingetragene Vorstellung Collegii graduatorum zu Frankfurt a. M., gegen einen Beschluß des Senats und der setzgebenden Versammlung, wonach Juden zur Advocatur gelassen werden sollen, wurde — Erwägung, daß die ergangene Verordnung auf den Grund des 7. Artikels der Constitions-Ergänzungsacte von der competenten Behörde und in der vorgeschriebenen Form ßt worden ist — dem Antrage gemäß

beschlossen:

daß die Beschwerde abzuweisen sey.

§. 47.

Vorstellung der Vormundschaft der Prinzessin Carolina von Isenb Birstein und der Fürstlich-Isenburgischen Fideicommiß-Adm stration zu Mannheim, Rückstände auf die Additional-Rente Rheinoctroi betreffend.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte, von Beust: verliest einen Vortrag der Eingaben-Commission über die Num. 1 dießjährigen Einreichungs-Protokolls erwähnte Vorstellung der Vormundschaft der zessin Carolina von Isenburg-Birstein und der Fürstlich-Isenburgischen Fideicommi ministration zu Mannheim, Rückstände auf die Additional-Rente des Rheinoctroi betr

Nachdem der Herr Referent den Inhalt dieser Vorstellung, die Geschichte der octroi-Rente als Entschädigung der Frau Fürstin von Isenburg, gebornen Gräfin stein, die darüber gepflogene Correspondenz und die rechtlichen Momente, worauf die derung beruhe, mitgetheilt hatte, führte derselbe die Bitte der reclamirenden Vormun und Fideicommiß-Administration aus, welche dahin gieng:

> die hohe Bundesversammlung wolle den Vollzug des Reichsdeputations-Hauptsch und des Wiener Compromiß-Urtheils in der Maße verfügen, daß die reclam respect. rückständigen und laufenden Forderungen provisorisch aus den Octroi- sämmtlicher fünf deutschen Rheinuferstaaten, oder mindestens, da Preussen schon großen Theil gewähre, aus denen von Baiern, Hessen, Baden und Nassau ent würden.

Der Herr Referent äusserte sein Gutachten dahin:

1) wegen des Legitimationspunctes sey dem Dr. Ehrmann aufzugeben, sich als geschehen, zu legitimiren, da weder der Uebergang der fraglichen Rentforderung a Prinzessin Carolina von Isenburg-Birstein, noch die Eigenschaft des Freiherrn von chingen als Vormund derselben und des von Hertling als Fideicommiß-Administrators n wiesen sey.

2) In der Hauptsache träten bei Beurtheilung dieser Reclamation, wegen Com der hohen Bundesversammlung und materiell, ganz dieselben Rücksichten, wie bei der 4. dießjährigen Sitzung §. 13 vorgetragenen Angelegenheit des Herrn Grafen Augus Leiningen-Westerburg jüngerer Linie ein, weßwegen Referent sich lediglich auf die da gen Aeusserungen beziehe, und den Antrag dahin richte, daß die Herren Gesandten Preussen, Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau ersucht werden, der Bundesversammlung baldmöglichst die erforderlichen Aufklärungen zu geben, und di

durch zur vollständigen Beurtheilung der Sache in den Stand zu setzen, oder aber die ch mehr wünschenswerthe Erledigung derselben anzuzeigen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei und vereigten sich zugleich mit dem Vorschlage des Kaiserlich-Königlich präsidirenden Herrn Gendten, den 16. Juni dieses Jahres zur Abgabe der Erklärungen über diese Sache anzuzen — und nachdem durch eine von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten gegene Erläuterung, der Legitimationspunct für erledigt angenommen wurde, erfolgte der

Beschluß:

daß die Gesandtschaften von Preussen, Baiern, Baden, Großherzogthum essen und Nassau ersucht werden, der hohen Bundesversammlung bis zum 16. Juni eses Jahres die erforderlichen Aufklärungen zu geben, und dieselbe dadurch in den Stand setzen, den Gegenstand vollständig zu beurtheilen, oder aber die Erledigung dieser Remation selbst anzuzeigen.

§. 48.

eclamation des Grafen August zu Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie, die nicht vollständig bewirkte Auszahlung der ihm zustehenden Rheinoctroi-Rente betreffend.

(4. Sitz. §. 13 d. J.)

Auf Präsidial-Proposition wurde verabredet, daß die in Gemäßheit Beschluß vom 17. Februar laufenden Jahres (4. Sitz. §. 13) über die Reclamation des Grafen Leiningen-Westerburg jüngerer Linie zu erwartenden Erklärungen der Deutschen Rheinstaaten, ebenfalls am 16. Juni dieses Jahres abzugeben seyen.

§. 49.

Wahl einer neuen Eingaben-Commission.

Auf Antrag des Präsidii wurde zur Wahl einer neuen Eingaben-Commission gegritten, welche auf die Herren Gesandten

von Königreich Sachsen,
" Großherzogthum Hessen,
" Holstein und Lauenburg,
" den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern und
" den freien Städten

fiel.

§. 50.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 18, eingereicht am 12. dieſes Monats, von Dr. Schreiber dahier, um ſ
Verwendung bei den betreffenden Regierungen für möglichſte Beſchleunig
der Arbeiten bei der zur Regulirung der Weſtphäliſchen Angeleg
heiten in Berlin angeordneten Commiſſion.

Num. 19, einger. am 13. dieſes Monats, von Jacob Clemens, Handelsmann daſ
wiederholte Bitte Namens mehrerer Intereſſenten um baldige Erledigung
Reichs-Operationscaſſe-Angelegenheiten.

Num. 20, einger. am 21. dieſes Monats, von dem Domſcholaſter v. Boos zu W
burg, wiederholtes Geſuch in Betreff der rückſtändigen Forderungen des ehe
ligen Mainzer Domcapitels an das aufgelöſte Großherzogthum Frank
von den Jahren 1813 und 1814.

Num. 21, einger. am 21. dieſes Monats, von Schubert zu Bühl, abermaliges
ſuch wegen Auszahlung des Carenz-Guthabens von 150 Fl. und eines P
ſionsrückſtandes von 225 Fl. ſeines verſtorbenen Vaters, des R. K. Geri
Canzliſten Schubert.

Num. 22, einger. am 21. dieſes Monats, von den Boten des vormaligen R. K.
richts zu Wetzlar, Erneuerung ihrer früheren Geſuche, nebſt Bitte, ihnen ei
weilen, bis zur Beendigung dieſer Angelegenheit, einen Vorſchuß aus der C
ſtentations-Caſſe bewilligen zu wollen. —

wurden an die betreffenden Commiſſionen verwieſen.

Ueber die übrigen verhandelten Gegenſtände wurden zwei Separat-Protokolle a
genommen.

Folgen die Unterſchriften.

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. April 1825.

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

§. 51.

Eingabe des Friedrich Kaufhold aus Beuren.

Präsidium legt eine, der Königlich-Preussischen Gesandtschaft zugekommene, von ihr erhaltene Eingabe des Friedrich Kaufhold aus Beuren vor, welche in das Einreichungs-Protokoll unter Num. 24 eingetragen wurde.

§. 52.

Vorstellung des Nonnenconvents ad Sctam Mariam zu Fulda, rückständige Gefälle betreffend.

(6. Sitz. §. 23 d. J.)

Preussen. In der 4. Sitzung v. 24. Februar 1823 (§. 29 des Prot.) erklärte die Kurfürstlich-Hessische Gesandtschaft:

> die Liquidität der verschiedenen Einkünfte, welche den Gegenstand der Reclamation des Nonnenconvents ad Sctam Mariam zu Fulda ausmachen, sey über allen Zweifel erhaben; verschieden aber könnten die Ansichten darüber seyn, ob diese Einkünfte als Centrallasten des vormaligen Departements Fulda, oder als Locallasten einzelner Theile anzusehen seyen? Es sey das Geschäft der Fuldaischen Departemental-Ausgleichungs-Commission, sich hierüber zu verständigen, und der Kurfürstliche Commissarius sey angewiesen, bei dem damaligen Zusammentritte derselben eine nochmalige Verhandlung der Sache zu veranlassen.

Bei der Fuldaischen Departemental-Ausgleichungs-Commission wurde hiernach schon
n folgenden Tage, den 25. Februar 1823, durch den gedachten Kurfürstlichen Commissarius
f Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen der Ansprüche des Nonnenconvents ad Sctam
ariam mit dem Bemerken angetragen, daß dadurch die bei der hohen Bundesversamm-

lung eingekommene Beschwerde dieses Klosters eine vorläufige und hoffentlich auch end Erledigung erhalten werde.

Mit aller Bereitwilligkeit auf diesen Antrag eingehend, glaubten die übrigen Aus chungs-Commissarien — namentlich die Herren Bevollmächtigten von Oesterreich, Preu Baiern und Sachsen-Weimar-Eisenach — sich vorderſamst die nähere Einsicht der i bisher noch nicht vorgelegten Urkunden, Rechnungen und sonstigen Actenstücke verschaffe müssen, welche zur gründlichen Beurtheilung des obwaltenden Sachverhältnisses unentl lich sind. Sie vereinigten sich daher in der Commissions-Conferenz vom 18. März 1 dahin, den Kurhessischen Herrn Bevollmächtigten um Beibringung dieser unentbehrli Schriftstücke gemeinschaftlich zu ersuchen.

So war denn wirklich schon die Wiederaufnahme der gedachten Verhandlungen er und Einleitung zur commissarischen Erledigung der Reclamation des Nonnenconvents troffen worden, als dem ungeachtet die hohe Bundesversammlung — unbekannt mit d Lage der Sache — in ihrer 12. Sitzung vom 5. Mai 1823 (§. 86 des Prot.) den Besc faßte, wodurch die Königlich-Baierische und Großherzoglich-Sachsen-Weim Eisenachische Gesandtschaften ersucht wurden, mittelst Verwendung bei ihren a höchsten und höchsten Höfen zu veranlassen, daß die Verhandlung über die fraglichen sprüche bei der Fuldaer Ausgleichungs-Commission wieder aufgenommen und gefördert w den möchten.

Auf dieses Ersuchen erfolgte von keiner Seite irgend eine Erklärung, aus welcher hohe Bundesversammlung von der wahren Lage der Sache hätte Kenntniß nehmen kön Mehrere Monate nach dem Beschlusse vom 5. Mai 1823, im Spät-Sommer jenes Jah hielt es die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung für angemessen, ih Bevollmächtigten bei der Fuldaischen Ausgleichungs-Commission, welcher bis dahin an Verhandlungen derselben noch unmittelbar Theil genommen hatte, gänzlich abzuberu Die hohe Bundesversammlung hat solches neuerlich in ihrer 4. dießjährigen Sitzung (§ des Prot.) durch eine Erklärung des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn B destagsgesandten in Erfahrung gebracht, worin der Beschluß vom 5. Mai 1823 mit St schweigen übergangen und nur auf den frühern Beschluß vom 13. Mai 1822 Bezug nommen wurde.

Da in der letztgedachten Erklärung zugleich die Bemerkung enthalten war:

«die Krone Preussen habe das Großherzogthum Sachsen-Weimar in Folge v

«handener Staatsverträge bei der Fuldaischen Ausgleichungs-Commission zu vertreten

so faßte die hohe Bundesversammlung in ihrer 6. dießjährigen Sitzung (§. 23) den Beschlu

daß der Königlich-Preussische Gesandte ersucht werde, bei seinem Königlichen Hofe sich zu verwenden, damit — falls Allerhöchstderselbe bei der Erklärung der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Regierung nichts zu erinnern haben sollte — von Königlich-Preussischer Seite im Vereine mit der Krone Baiern die geeignete Veranlassung gegeben werde, die Verhandlungen über die Ansprüche des Nonnenconvents ad S^ctam Mariam wieder aufzunehmen und dergestalt zu fördern, daß deren Resultat binnen sechs Monaten dieser hohen Bundesversammlung vorgelegt werden könne, indem dieselbe im Entstehungsfalle nicht umhin könne, auf weiteres Anrufen des reclamantischen Convents, in Gemäßheit des 30. Artikels der Wiener Schlußacte vorzuschreiten.

In wie weit dieser Beschluß dem hier bisher unbekannt gebliebenen eigentlichen Sachverhältnisse angemessen war, ergiebt sich zum Theil schon aus der obigen Darstellung.

Die Commissionsverhandlungen über die Ansprüche des Nonnenconventes ad S^ctam Mariam sind bereits im Anfange des Jahres 1823, und zwar auf Kurhessische Veranlassung, wieder aufgenommen worden; es bedarf demnach hierzu keiner neuen Veranlassung von Seiten der Kronen Preussen und Baiern.

Wenn gleichwohl durch diese wieder aufgenommenen Verhandlungen die Erledigung der Reclamation noch nicht gefördert worden ist, so liegt die Ursache lediglich darin, daß der Kurhessische Herr Bevollmächtigte bisher immer noch Anstand genommen hat, der Ausgleichungs-Commission diejenigen Urkunden, Rechnungen und sonstigen Actenstücke mitzutheilen, um deren Beibringung derselbe in der Commissions-Conferenz vom 18. März 1823 ersucht wurde. Nach verschiedenen hierauf Bezug habenden Verhandlungen, welche am 21. Juni, am 15. Juli und am 2. September 1823 statt fanden, ohne daß die Sache dadurch im Wesentlichen gefördert wurde, sahen sich die Herren Commissarien von Oesterreich, Preussen und Baiern genöthigt, unterm 25. October 1823 eine gemeinschaftliche Erklärung, diesen Gegenstand betreffend, in das Commissions-Protokoll niederzulegen. Im Eingange derselben heißt es, wie folgt:

« Ungeachtet der mehrfachen Ersuchen an den Kurhessischen Herrn Bevollmächtigten zur Erwirkung der Vorlage von den zur geschäftsmäßigen Verhandlung wegen des seitwärtigen Gesuchs durchaus erforderlichen Fundationsurkunden, Rechnungen und unter den letzten Fuldaer Regierungen, besonders aber unter der Großherzoglich-Frankfurter Regierung vom Monate Mai 1810 bis zum Ende des Jahres 1813 abgehaltenen, in den Registraturen zu Fulda befindlichen Acten, geschah bis nun keine weitere Ablieferung anher, als

a) « der Abschriften einer angeblich schon am 4. Februar 1817 an die Ausgleichungs-« Commission übergebenen Bittschrift des Klosters, sammt einer weitern vom « 26. Juli 1819 datirten Vorstellung, und

b) « der darin angerufenen Actenpiecen und Nachweisungen ».

« Mit Berufung auf eine Behauptung des Klosterverwalters Gößmann, « zur Prol
« « rung der Fundationsdocumente, so wie der Klosterrechnungen nicht verbunden zu sey
« werden solche der Ausgleichungs-Commission nach wie vor vorenthalten, obgleich sie l
« lich documenta communia für die bei der Fuldaer Landestheilung betheiligten R
« rungen befassen, und, bei vorausgesetzter Rechtmäßigkeit der Forderung, das eigene Inte
« des Klosters vollständige Vorlage der zu desidirenden Acten gebieten würde».

« Andererseits wird die Ablieferung der Departemental-Casserechnungen von 1810
« 1815 incl., aus Motiven, welche der Ausgleichungs-Commission ganz fremd sind, ar
« tend fort in die Länge gezogen, die Ablieferung aber der nur jener zugehörigen A
« der vorigen Fuldaer Regierungen in den Kurhessischen Erklärungen mit Stillschwe
« übergangen ».

« Auf die Anträge zur Erhaltung der Stiftungsurkunden, Rechnungen und Ac
« glaubt man auch nun, und zwar noch um so mehr bestehen, somit dem Kurhessi
« Herrn Bevollmächtigten die dringendste Anempfehlung zu ihrer baldigsten Verschaf
« erneuern zu müssen, da aus den, auch nur höchst unvollständig bewirkten, obigen Vorl
« gleichfalls die Nothwendigkeit des Besitzes der fraglichen Literalien zur Prüfung,
« handlung und Entschliessung über das Gesuch unverkennbar hervorgeht ».

Auch diese Erklärung ist ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben, und eben deß keine weitere Verhandlung über die Ansprüche des Nonnenconvents ad S^ctam^ Mariam der mehrgedachten Commission vorgekommen.

Sonach hängt es nur von Kurhessen ab, die nöthige Finalerörterung dieser Angele heit durch die begehrte Vorlegung zu beschleunigen, und weder Preussen noch Baiern finden sich in dem Falle, diese Erörterung dergestalt zu fördern, daß das Resultat bi sechs Monaten dieser hohen Versammlung vorgelegt werden könne.

Sol ange jene Finalerörterung nicht statt gefunden hat, fehlt es an der erforderli Basis zur Beurtheilung und Beantwortung der Fragen:

1) ob und warum der reclamirende Nonnenconvent nicht in den gewöhnlichen Rechtens vor den competenten Landesgerichten zu verweisen seyn möchte?

2) ob und in wie weit die eventuelle Verpflichtung, dieser Privatforderung Genüg leisten, zwischen den bei der Fuldaischen Ausgleichung betheiligten Bundesgliedern wir dergestalt zweifelhaft oder bestritten ist, daß der 30. Art. der Wiener Schluß darauf angewendet werden könnte?

Unter diesen Umständen, und so lange sie fortdauern, muß die Königlich-Preussische Regierung nicht sowohl wegen ihres hierbei obwaltenden Special-Interesses, welches selbst im ungünstigsten Falle nur unbedeutend seyn würde, als vielmehr aus allgemeineren Gründen gegen die beabsichtigte Anwendung des 30. Art. der Wiener Schlußacte ausdrückliche Verwahrung einlegen.

Der Königlich-Preussische Gesandte hat zugleich darauf anzutragen, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Seiten dieser hohen Versammlung ersucht werden wolle, sich bei seinem höchsten Hofe dahin zu verwenden, daß der Kurfürstliche Bevollmächtigte bei der Fuldaischen Departemental-Ausgleichungs-Commission zu baldiger Vorlage der desiderirten Urkunden und Acten, die Reclamation des Nonnenconvents ad Sctam Mariam in Fulda betreffend, veranlaßt werde.

Baiern. Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte schließt sich ganz der von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten in Betreff der Reclamation des Nonnenconvents ad Sctam Mariam zu Fulda eben abgegebenen Erklärung an, mit dem Bemerken, daß es sich bei dieser Sache vorerst noch einzig um die Untersuchung und Erörterung der Natur, Bestimmung und Ansprüche des reclamirenden Klosters als einer Fuldaer Landesstiftung bei der betreffenden Ausgleichungs-Commission, welche bisher nur durch die von Seiten Kurhessens noch immer nicht erfolgte Actenauslieferung aufgehalten worden, handle, keineswegs aber und niemals um irgend einen Streit zwischen verschiedenen, in Anspruch genommenen Regierungen, oder um eine Verweigerung des jedenfalls einzig statthaften Privatrechtsweges, sohin weder der 29. noch der 30. Art. der Schlußacte zur Begründung irgend einer Competenz des Bundestages eine Anwendung finde, und demnach das über den Wortlaut des früher in der 12. Sitzung des Jahres 1823 (§. 86 des Protokolls) gefaßten Beschlusses, und den damaligen Verhandlungen ganz entgegen, Hinausgehende des letzten Beschlusses in der 6. dießjährigen Sitzung (§. 23 des Protokolls), als auf einem Mangel an nothwendigen Vorkenntnissen beruhend, keine, irgend präjudicirliche Consequenz haben könne.

Die vorliegenden Erklärungen wurden an die Eingaben-Commission verwiesen, und der Kurhessische Herr Gesandte behielt sich vor, seine Aeusserung hierauf nachzutragen.

§. 53.

Das Archiv des Oberrheinischen Kreises betreffend.

(9. Sitz. §. 45 d. J.)

Preussen. Die Verlegung des Archivs des vormaligen Oberrheinischen Kreises nach Aschaffenburg und dessen künftige Aufbewahrung daselbst, erscheint um so wünschenswerther,

als eine Theilung deſſelben vielen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn möchte. Das hi gerichtete Anerbieten des Königlich-Baieriſchen Hofes wird daher von Preuſſen, mit Zu rung eines verhältnißmäſigen Beitrags zu den Koſten des Transports, jedoch zugleich dem — auch ſchon Großherzoglich-Badiſcher Seits gemachten — Vorbehalte angenom daß ein Verzeichniß der in jenem Archive befindlichen Acten verfertigt und den betheil Staaten zur Einſicht vorgelegt werde, damit dieſe über den Inhalt und die Brauchb derſelben ſich daraus informiren können.

Mit dieſer Erklärung hat der Königliche Geſandte den Antrag zu verbinden, es an die verehrlichen Geſandtſchaften von Baiern und Kurheſſen das Erſuchen gerichtet we ſich bei ihren allerhöchſten und höchſten Höfen dahin zu verwenden, daß von Seiten d ben wegen gedachter Acten-Conſignation und der darüber zu führenden Oberaufſicht das G derliche gemeinſchaftlich verfügt werden wolle.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Die Geſandtſcha zu einer beſondern Erklärung über dieſen Gegenſtand nicht inſtruirt; hat aber gegen die fügung, wozu ſich die übrigen Staaten vereinigen, um ſo weniger etwas einzuwend Oldenburg im Allgemeinen bei Gegenſtänden, welche die Verhältniſſe der vormaligen rheiniſchen Kreisſtände, namentlich das Schuldenweſen betreffen, nicht näher intereſſirt als betheiligt nicht anzuſehen iſt.

§. 54.

Sammlung der in den Deutſchen Bundesſtaaten geltenden Geſetze

(4. Sitz. §. 15 l. J.)

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Der Großherzoglich-Mecklenburg Bundestagsgeſandte übergiebt aus Auftrag Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſcher gierung und in Fortſetzung der von demſelben ſchon vorhergehend zur Bibliothek der h Bundesverſammlung überlieferten Beiträge: «Carl Albrecht von Kamptz Handbuch Mecklenburgiſchen Civilrechts. Roſtock und Schwerin 1824».

Die freien Städte. Der Geſandte der freien Städte, Herr Danz, überr die fortgeſetzte «Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien S Bremen im Jahre 1824».

Beide Schriften wurden in die Bibliothek der hohen Bundesverſammlung g geben.

§. 55.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 23, eingereicht am 22. dieſes Monats, von Dr. Hiepe dahier, nachträgliche Uebergabe von 22 Vollmachten zu der Forderung mehrerer Herzoglich-Naſſauiſcher Gemeinden und Einwohner an das Kurheſſiſche Gouvernement.

Num. 24, Bitte des Friedrich Kaufhold von Beuren, vormaligen Layenbruders des Minoriten-Kloſters zu Fritzlar, Penſion betr.

wurden der Eingaben-Commiſſion zugeſtellt.

In der heutigen Sitzung wurde noch ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterſchriften.

Eilfte Sitzung.

Geschehen Frankfurt den 5. Mai 1825.

In Gegenwart

aller in der zehnten Sitzung Anwesenden.

§. 56.

Schrift des Ritters v. Heintl, «über die Mittel, durch welche die d
Leben der Menschen gefährliche kohlensaure Luft unschädlich
macht, auch aus den Kellern ganz entfernt werden kann. Wien 182

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr v
Münch-Bellinghausen, übergiebt eine ihm von dem Herrn Verfasser selbst zuge
dete Schrift: «Ueber die Mittel, durch welche die dem Leben der Menschen gefährliche koh
«saure Luft unschädlich gemacht, auch aus den Kellern ganz entfernt werden kann;
«Franz R. v. Heintl, Wien 1825».

Die hohe Bundesversammlung nahm dieselbe dankbar an, und ersuchte den präsidi
den Herrn Gesandten, den Verfasser davon in Kenntniß zu setzen.

§. 57.

Die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend.
(6. Sitz. §. 21 d. J.)

Der Gesandte der freien Städte, Herr Danz: verliest einen Vortrag
Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten auf den von der Archive
mission unterm 20. August vorigen Jahres erstatteten Bericht, in Betreff der reichskamm
gerichtlichen Depositen.

Die hohe Versammlung genehmigte den Antrag der Bundestags-Commission, und die
gemäß wurde

beschlossen:

daß die Archivcommission zu Wetzlar die Einnahme der Zinsen von dem Schleifr
schen Depositum fortwährend gehörig zu besorgen und solche zu verwahren habe; daß

)

n einer weitern Anlegung der eingegangenen Zinsen zu abstrahiren und die eingesendete erechnung mit Anlagen an die Archivcommission zurückzuschicken sey.

§. 58.

as Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar und die Auseinandersetzung desselben betreffend.

(6. Sitz. §. 20 d. J.).

Ebenderselbe: erstattet Vortrag der Bundestags-Commission über den ihr unterm). März d. J. (Prot. §. 20) mitgetheilten Bericht der Wetzlarer Archivcommission vom). Februar e. a.; und unter allgemeiner Zustimmung zu den Anträgen Ersterer, wurde

beschlossen:

1) wegen des Verkaufs oder der Zernichtung der so genannten Miscellaneen, so wie er andern in dem Archive befindlichen Acten, sey es noch zur Zeit bei dem Beschlusse ser hohen Versammlung vom 29. Januar 1824 zu belassen;

2) auch wegen Remuneration des Personals der Archivcommission die Entschliessung vorbehalten; übrigens

3) das Commissions-Protokoll nebst Anlagen und Register, so wie die Taxamtsrechng an die Archivcommission zurückzusenden.

§. 59.

ushändigung von Acten über die von dem vormaligen K. u. K. Kammergerichte zu Wetzlar bestätigten Vormundschaften betreffend.

(7. Sitz. §. 28 d. J.)

Deßgleichen wurde der Commissionsvortrag auf die Anfrage der Wetzlarer Archivnmission (7. Sitz. §. 28) vom 7. März dieses Jahres verlesen, und nachdem sämmtliche sandtschaften dem Antrage beigestimmt hatten, dem zufolge

beschlossen:

daß Acten über Bestellung von Vormundschaften und Curatelen an diejenigen oberJustizbehörden auszuantworten seyen, denen diese Anordnung zugestanden haben würde, n der Fall unter den dermaligen Verhältnissen eingetreten wäre.

§. 60.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 25, eingereicht am 29. vorigen Monats, von Dr. Hiepe dahier, Bevollmächtigten der Prinzessin Berkeley zu London, Witwe des letzten Markgrafen von

Ansbach und Baireuth, Vorstellung in Betreff einer jährlichen Witthu
Forderung.

Num. 26, einger. am 30. vorigen Monats, von Dr. Ehrmann dahier, Bevollmäch
ten der Erben des ehemal. Oberrheinischen Kreismajors Fried. Carl Frhrn.
Frayß zu Mannheim, Vorstellung, eine Forderung an den vormaligen Ob
rheinischen Kreis betreffend. Mit drei Anlagen.

Num. 27, einger. am 30. vorigen Monats, von Joh. Wilh. Remy, Kaufmann dahi
erneuerte Bitte in Betreff einer Forderung an Preussen und Nassau, wegen
ferung in die Festung Ehrenbreitstein.

Num. 28, einger. am 2. dieses Monats, von den ehemaligen Kurtrierischen Leibgardist
Peter und Reinhard Klippel und der Witwe des Georg Groß, erneu
Bitte wegen rückständiger Quartier-, Montur- und Gage-Gelder.

wurden der Eingaben-Commission, — die Eingabe aber

Num. 29, einger. am 3. dieses Monats, von Jacob Sabel zu Wiesbaden, Erinnerun
gesuch, Restforderung an die vormalige Reichs-Operationscasse von 5,278
9 Kr. betreffend.

wurde der Commission wegen der Forderungen an die Reichs-Operationscasse zugestellt

---

In der heutigen Sitzung wurde noch ein Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. Mai 1825.

In Gegenwart

aller in der eilften Sitzung Anwesenden.

§. 61.

Zusammenstellung aller von 1816 bis Ende 1824 bei der Bundesversammlung in Vortrag gekommenen Privat-Eingaben, durch Freiherrn von Holzhausen.

Präsidium legte eine von dem Legationssecretär Freiherrn von Holzhausen verfaßte Zusammenstellung aller von 1816 bis Ende 1824 bei der Bundesversammlung zum Vortrag gekommenen Privat-Eingaben nach Ordnung der Bundes- und Schluß-Acte, mit dessen Eingabe vor, welche nach dem Präsidialantrage in das Einreichungs-Protokoll aufgenommen und an die Eingaben-Commission abgegeben wurde.

§. 62.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(10. Sitz. §. 54 d. J.)

Der Herr Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg überreicht die Fortsetzung der Oldenburgischen Gesetzsammlung für 1824, welche in die Registratur der hohen Bundesversammlung abgegeben worden ist.

§. 63.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

sub num. 30, eingereicht am 6. dieses Monats, von dem Licentiat Brack dahier, als Bevollmächtigten der Erben des verstorbenen Kurmainzischen Regierungsraths Gosewin Schraut zu Stadt-Worbis, Pensionsrückstands-Forderung v. 1. Jan. 1808 bis 1. Nov. 1813, im Betrage von 3,157 Rthlr., an die Königlich-Preussische Regierung. Mit 10 Anlagen.

Num. 31, einger. am 11. dieſes Monats, von Dr. Haueiſen dahier, als Bevollmäc tigten des Chriſtoph Stute, Bürgers der freien Stadt Bremen, Vorſt lung und Bitte, Zunftrecht als Schmiedemeiſter zu Bremen betr. Mit 2 Anl.

Num. 32, einger. am 13. dieſes Monats, von Joh. Friedr. von Mettingh dahie wiederholtes Geſuch für ſich und Namens mehrerer Intereſſenten eine Kurrheiniſchen Kreiscapitals, wegen baldiger Beendigung dieſer Da lehnsſache.

Num. 33, einger. am 13. dieſes Monats, von dem Frhrn. von Holzhauſen, Legation ſecretär dahier, die oben §. 61 dieſes Protokolls bemerkte Zuſammenſtellung

wurden an die Eingaben-Commiſſion, und

Num. 34, einger. am 13. dieſes Monats, von den Boten des vormal. R. K. G richts zu Wetzlar, wiederholte Bitte um einen einſtweiligen Geldvorſchuß –

an jene für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten abgegeben.

In der heutigen Sitzung wurden zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterſchriften.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. Mai 1825.

In Gegenwart

aller in der zwölften Sitzung Anwesenden.

§. 64.

rift des Oberauditeurs Athenstädt: „Europa und sein Monarchen-thum, oder Geheime Politik der Staaten aus der Moral- und Rechts-Philosophie. — Versuch einer politischen Glückseligkeitslehre für alle Stände. Magdeburg 1823".

reussen. Unter Anempfehlung der von dem Oberauditeur Friedrich Ernst Ludwig enstädt in zwei Theilen herausgegebenen Schrift:

«Europa und sein Monarchenthum, oder Geheime Politik der Staaten aus der «Moral- und Rechts-Philosophie. — Versuch einer politischen Glückseligkeitslehre für «alle Stände. Magdeburg 1823».

giebt der Königlich-Preussische Herr Gesandte, nach dem Wunsche des Verfasses, ein von selben für die Bibliothek der hohen Bundesversammlung bestimmtes und eingesandtes mplar dieses Werkes.

Die hohe Bundesversammlung nahm diese Schrift mit Wohlgefallen an, und

beschloß:

daß dieselbe in ihre Büchersammlung abzugeben, dem Verfasser aber ihr Dank dafür udrücken sey.

§. 65.

oldungs-Reclamation des ehemaligen Hofkellerei-Büttners, Michael Müller, zu Fulda.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr Gruben: erstattet Vortrag der Eingaben-Commission zu Num. 14 des Einr. Prot.

l. J., eine Besoldungs-Reclamation von Seiten des vormaligen Hofkellerei-Büttners, M chael Müller zu Fulda betreffend, und nach vollständig mitgetheiltem Inhalte der Vorstellun äusserte derselbe folgendes Gutachten:

Der Reclamant habe durch die beigebrachten Belege 2 bis 5, welche Entschliessunge und Bescheinigungen Fuldaischer Behörden in Abschriften enthielten, vorerst glaubhaft nac gewiesen, daß er sich im Genuß der angegebenen Besoldung und Emolumente befunden hab

Die für die Fuldaischen Departemental-Ausgleichungs-Angelegenheiten niedergesetzte Con mission habe ihm nun zwar den fixen Gehalt von 500 Fl. zugesprochen, dagegen ihn m allen in Ansatz gebrachten Emolumenten durch ihren motivirten Beschluß vom 26. April 182 abgewiesen, und ihm nur überlassen, sich wegen der prätendirten freien Wohnung im Ora geriegebäude an die Behörde, welche sich im Besitze dieses Gebäudes befinde, zu wende wenn er deßhalb einen rechtsbegründeten Anspruch zu haben vermeine.

Es sey hier nicht der Ort, die Gründe zu prüfen, worauf dieser Beschluß beruhe, un eben so wenig sey hier zu untersuchen, ob der §. 59 des Reichsdeputations-Schlusses vo 25. Februar 1803, in Gemäßheit Art. 45 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 181 den Anspruch auf die befragten Emolumente begründe. So viel sey auf jeden Fall gewi daß der reclamirte Rückstand aus der frühern Periode bis zum 1. Juni 1814 den alle höchsten Souverainen, welche Bestandtheile des vormaligen Fürstenthums Fulda erworbe nicht zur Last falle, weil sie, nach dem erwähnten Artikel 45 der Congreßacte, nur v jenem Tage an für die reichsschlußmäsigen Pensionen zu haften hätten.

Hier komme es aber überhaupt vor allem einzig darauf an: ob, nach irgend ein bundesgesetzlichen Norm, der Recurs an eine hohe Bundesversammlung gegen den von d Ausgleichungs-Commission gefaßten Beschluß zulässig sey?

Der Reclamant suche sein Heil in dem bekannten Art. 30 der Wiener Schlußact Da dieser aber Forderungen voraussetze, in deren Hinsicht die Verpflichtung, ihnen Genü zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sey? so finde auf den untergebenen Fall keine Anwendung, wo die Bevollmächtigten sämmtlicher The haber an dem Fürstenthume Fulda, dem Beschlusse gemäß, einstimmig die Emolumenten-Fo derung des Reclamanten als ganz unbegründet angesehen und ihn deßwegen mit derselb abgewiesen hätten.

Eine andere, die Competenz hoher Bundesversammlung begründende, bundesgesetzlic Bestimmung liege nicht vor.

Hiernach bleibe dem Reclamanten nichts übrig, als gegen den gedachten Beschluß s entweder an die betreffenden allerhöchsten Regierungen selbst zu wenden, oder, äusserst

s, gegen den Beſchluß der Ausgleichungs-Commiſſion den Rechtsweg bei den compe-
n Landesgerichten zu betreten.

Daß dieſes unbequem und koſtſpielig ſey, laſſe ſich nicht läugnen; es ſey aber der ein-
bundesverfaſſungsmäſige Weg, auf welchem der Reclamant zu ſeinem vermeintlichen
: gelangen könne.

Die Ausgleichungs-Commiſſion habe ihm nicht durch Ueberweiſung der Forderung an
der betheiligten höchſten Regierungen ſeinen Stand erleichtern können, weil ſie im
en Aller die Anerkennung derſelben verweigert habe.

Es werde deßhalb der Antrag begründet erſcheinen, den Reclamanten lediglich abzuweiſen,
deſſen Anwalt, den Dr. von Wehrkamp, hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Sämmtliche Geſandtſchaften ſtimmten dem Antrage bei; daher

Beſchluß:

daß Michael Müller zu Fulda abzuweiſen und demſelben zu überlaſſen ſey, ſich an
etheiligten allerhöchſten Regierungen zu wenden, oder, äuſſerſten Falles, gegen den Be-
ß der Ausgleichungs-Commiſſion den Rechtsweg bei den competenten Landesgerichten zu
ten.

In der heutigen Sitzung wurden zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterſchriften.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23. Juni 1825.

In Gegenwart

aller in der dreizehnten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme:

von Seiten Oesterreichs: des K. K. präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Mün
Bellinghausen, welcher den K. Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, u
von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herrn Gesandten v
Both, welcher den Herrn Gesandten Grafen von Beust substituirt hatte.

§. 66.

Substitutionen.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte von Carlowiz zeigt an, daß von dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Mün Bellinghausen, — deßgleichen, daß der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsis Herr Gesandte, Graf von Beust, von dem Herzoglich-Oldenburgischen, Anhalt- u Fürstlich-Schwarzburgischen Gesandten, Herrn von Both, substituirt worden sey.

§. 67.

Reclamation des Grafen August zu Leiningen-Westerburg, jüngerer L nie, die nicht vollständig bewirkte Auszahlung der ihm zustehend Rheinoctroi-Rente betreffend.

(4. Sitz. §. 13. 9. Sitz. §. 48 d. J.)

Ferner

Vorstellung der Vormundschaft der Prinzessin Carolina von Isenbur Birstein und der Fürstlich-Isenburgischen Fideicommiß-Admin stration zu Mannheim, [Rückstände auf die Additionalrente d Rheinoctroi betreffend.

(9. Sitz. §. 47 d. J.)

Von Seiten der betheiligten Höfe wurden in diesem Betreffe die Erklärungen in d heutigen Sitzung abgelegt, in das 2. Separat-Protokoll aufgenommen, und an die Ei gaben-Commission abgegeben.

§. 68.

te des Christoph Stute zu Bremen, Schutz in seinen Rechten als Schmiedemeister daselbst betreffend.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf Beust: erstattet Vortrag von einer, unter Num. 31 des dießjährigen Einreichungs-okolls eingetragenen, von zwei Anlagen und einer Vollmacht für den hiesigen Advocaten Haueisen, zur Annahme dießortiger Insinuanden, begleiteten Eingabe Christophs Stute Bremen, der sich dasiger Bürger und Schmiedemeister nenne, und im Wesentlichen Fol-:s anführe:

Auch in der freien Stadt Bremen sey, während der Französischen Regierung, an die le des Handwerkszunftwesens, die so genannte Patent-Einrichtung getreten.

Nachdem Bremen seine Selbstständigkeit wieder gewonnen gehabt, hätte der Senat Hilde-Verfassung wieder hergestellt, und durch eine vom Reclamanten mit übergebene rdnung vom 21. März 1814 die künftigen Innungsverhältnisse der während der Fran-hen Regierung entstandenen Patentmeister festgesetzt. Stute hätte zu letztern gehört alle in jener Verordnung vorgezeichneten Bedingungen erfüllt, um Zunftmeister seyn nnen, solle aber dem ungeachtet wieder Geselle werden. Recurs an die Obrigkeit und äufige und kostspielige Processe mit der zusammengesetzten Innung der Schlosser und niede in Bremen, hätten ihn nicht zum Ziele und nur um Haus und Hof, ja sogar ein Handwerkszeug gebracht, in welcher Noth er sich an hohe Bundesversammlung der Bitte wende: Hochdieselbe wolle sich bei dem Senate der freien Stadt Bremen hn verwenden, damit Reclamant, in Gemäßheit der Senatsverordnung vom 21. März , unter die Meister der dortigen Schmiede-Innung aufgenommen werde.

Hierauf eröffnet der Herr Referent folgendes Gutachten. Es habe ausser Zweifel geschie-daß Reclamant Stute von hoher Bundesversammlung abgewiesen werden müsse. Denn man seine Beschwerde als gegen eine Maaßregel der innern Verwaltung und Polizei nem Deutschen Bundesstaate gerichtet an, so gehöre sie schon darum an sich nicht Bereiche dieser hohen Versammlung. Betrachte man hingegen den Gegenstand dersel-ls eine Justizsache, weil, nach der Meinung des Reclamanten, eine landespolizeigesetz-Verordnung unrichtig auf ihn angewendet worden sey, wodurch allerdings, unter ge-Voraussetzungen, eine Polizeisache in eine Justizsache verwandelt werden könne; so e sich hohe Bundesversammlung um deßwillen nicht in dem Falle, einzuschreiten, weil erhelle, daß dem Reclamanten, den Gesetzen und der Verfassung der freien Stadt Bre-ntgegen, die Rechtspflege gehemmt oder verweigert worden sey (Art. 29 der Schlußacte),

vielmehr demselben das rechtliche Gehör gegen die combinirte Innung der Schlosser u Schmiede verstattet worden zu seyn scheine; und es könne daher der Antrag nur auf t Reclamanten Stute Abweisung gerichtet werden.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß Christoph Stute zu Bremen mit seiner Beschwerde und Bitte abgewiesen wer

§. 69.

Zusammenstellung aller von 1816 bis Ende 1824 bei der Bundesversam lung in Vortrag gekommenen Privat-Eingaben, durch Freiher von Holzhausen.

(12. Sitz. §. 61 d. J.)

Ebenderselbe: erstattet Namens der Reclamations-Commission Vortrag von eine unter Num. 33 des dießjährigen Einr. Prot. eingetragenen Schreiben des Freiherrn Ad von Holzhausen, Secretärs bei der Bundestagsgesandtschaft der zur 16. Gesammtstim vereinigten Durchlauchtigsten Fürsten, mit welchem er hoher Bundesversammlung eine v ihm ausgearbeitete «Zusammenstellung aller von 1816 bis Ende 1824 bei der hohen Bu «desversammlung zum Vortrage gekommenen Privat-Eingaben, nach Ordnung der Bu «des- und Schluß-Acte», überreicht und Hochderen geneigten und nachsichtsvollen Aufnah empfiehlt, — und es wird der Antrag dahin gerichtet: diese Zusammenstellung, unter An kennung des Fleißes ihres Verfassers, hier niederzulegen und demselben durch Protokoll-Au zug dafür danken zu lassen; — worauf einhellig

beschlossen

wurde,

des Legationssecretärs Freiherrn von Holzhausen Zusammenstellung der Eingabe unter Anerkennung des Fleißes des Verfassers, in die Registratur der hohen Bundesv sammlung niederzulegen und demselben durch Protokoll-Auszug dafür danken zu lassen.

§. 70.

Beschwerde des Pfarrers Schmidt in Knielingen, Großherzogthums B den, gegen die Königlich-Baierische Regierung, wegen Diensten lassung; veranlaßt durch verweigerten Uebertritt zu der Verein gung der beiden protestantischen Gemeinden zu Kleinfischlingen i dem Königlich-Baierischen Rheinkreise.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über eine bei hoher Bundesversammlung v dem hiesigen Advocaten Dr. Kloß, in nachgewiesener Affter-Vollmacht des Pfarre

nidt im Großherzoglich-Badiſchen Orte Knielingen, gegen die Königlich-Baieriſche Re-
ung angebrachte, von einem ſehr voluminöſen Handactenbande begleitete Reclamation
lum. 38 des Einr. Prot. d. J.). Es wird aus dieſen Schriften umſtändlich vorgetragen,
der, an ſich für würdig anerkannte, Pfarrer Schmidt, der ſeine Stelle ſeit 1784 in
nfiſchlingen, in Rhein-Baiern, bekleidet hätte, weil er der daſelbſt von Seiten der
iglichen Regierung beabſichtigten Vereinigung der evangeliſchen Kirchengemeinden nicht
eten wollen, nach manchen, auch erwähnten, Zwiſchenvorgängen, auf eine minder
ägliche Pfarrſtelle in Dickenreishauſen, in Alt-Baiern, verſetzt werden ſollen, daß
:nvorſtellungen ſeiner Seits fruchtlos geblieben wären, daß und warum nach verſchie-
n, auch angeführten, Zwiſchenvorkommenheiten der Pfarrer Schmidt ſich veranlaßt
iden habe, auf letztgedachte Pfarrſtelle zu verzichten, um ſeine Dienſtentlaſſung und
eine ſeinen Dienſtjahren und übrigen Verhältniſſen angemeſſene Penſion nachzuſu-
, und, da er deßwegen eine allerhöchſte Entſchlieſſung nicht bekommen hätte, durch
Verhältniſſe gedrungen, die Pfarrei Knielingen, im Großherzogthume Baden, anzu-
ien, worauf, im weitern Verfolg, ihm die allerhöchſte Entſchlieſſung bekannt gemacht
)en ſey: «daß die von dem Pfarrer Schmidt ohne nachgeſuchte Erlaubniß geſchehene
vanderung und Annahme fremder Dienſte alle Anſprüche auf Penſion für ihn aufge-
n hätten und er ſonach hierunter abſchläglich zu beſcheiden ſey».

Der Herr Referent erwähnt hierauf das Schlußgeſuch der vorliegenden Reclamation:
hohe Bundesverſammlung bei der Königlich-Baieriſchen Regierung für den Pfarrer
nidt ſich verwenden wolle, damit er eine, ſeinem, durch Vorenthaltung der Juſtiz und
) Beharren auf ſeinen Glauben bewirkten Verluſt gleichkommende Entſchädigung und
ion erhalte ꝛc., und eröffnet folgendes Gutachten:

In ſo fern das Geſuch der für den Pfarrer Schmidt zu Knielingen, im Großher-
ume Baden, bei hoher Bundesverſammlung angebrachten Reclamation dahin gemeint
daß bei der Königlich-Baieriſchen Regierung eine Penſion «aus Gnaden» für ihn
:wirkt werden möge, ſo liege ſolches völlig auſſerhalb der Grenzen der Zuſtändigkeit
hohen Verſammlung.

Nähme der Pfarrer Schmidt hingegen eine Entſchädigung und Penſion «von Rechts-
:n» in Anſpruch, ſo müßte, um die Competenz hoher Bundesverſammlung zu begrün-
nachgewieſen werden: daß deßwegen von dem Pfarrer Schmidt — ſo unergiebig auch
:rfolg, wegen der Entfernung aus dem Königreiche Baiern und Annahme einer Stelle
uslande, geweſen ſeyn dürfte — bei dem betreffenden Königlich-Baieriſchen Gerichte
ich Klage erhoben, von dieſem aber, den Geſetzen und der Verfaſſung des Königreichs

entgegen, die rechtliche Gebühr darauf verweigert, auch von dem Pfarrer Schmidt geg
solche Justizverweigerung kein in den Königlich-Baierischen Gesetzen gegründetes Mitt
wiewohl vergeblich, unversucht gelassen worden wäre (Artikel 29 der Schlußacte). Di
Nachweisungen fehlten, und darum könne der Antrag nur auf Abweisung des Pfarrers Schm
gerichtet werden. Uebrigens dürfte der, der Reclamationsschrift beigefügte Privat-Act
band zurückzugeben seyn.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem so eben vernommenen Gutachten u
Antrage, wurde

beschlossen:

daß Pfarrer Schmidt zu Knielingen abzuweisen und demselben der vorgelegte Act
band zurückzustellen sey.

§. 71.

Gesuch des Peter und Reinhard Klippel von Camberg, dann der Witw des Georg Groß von Eschhofen, Herzogthums Nassau, wegen rü ständiger Quartier-, Montur- und Gage-Forderung, als ehemali Kurtrierische Leibgardisten.

(2. Sitz. §. 25 v. J. 1824.)

Der Gesandte der freien Städte, Herr Danz: verliest Namens der Eing
ben-Commission Vortrag auf das neueste, Zahl 28 des dießjährigen Einreichungs-Protokol
übergebene Gesuch des Peter und Reinhard Klippel von Camberg, dann der Witw
des Georg Groß von Eschhofen, Herzogthums Nassau, wegen rückständiger Quartier
Montur- und Gage-Forderung, als ehemalige Kurtrierische Leibgardisten.

In dem Gutachten erwähnt die Commission:

Peter und Reinhard Klippel und die Witwe des Georg Groß forderten auf d
Zeit von 1796 bis 1801, wo sie und resp. ihr Ehemann als Kurtrierische Leibgardist
angestellt gewesen, Rückstände an Quartier-, Montirungs- und Gage-Geldern.

Die Reclamanten betrachteten diese Rückstände als eine Landesschuld, welche von d
jetzigen Besitzern der Kurtrierischen Lande, der Preußischen und Nassauischen Regierung
zu bezahlen wäre, und führten an, daß die von beiden Regierungen seit 1818 in Coble
bestellte Commission zu Regulirung der Kurtrierischen Schulden die Richtigkeit ihrer Fo
derung gar nicht in Zweifel gezogen, sich aber über die Rate, welche jede derselben beiz
tragen hätte, nicht vereinigen könnte, und darum die Befriedigung unterlassen habe.

Sie hätten schon im Jahre 1823 die hohe Bundesversammlung, ihnen zu ihrer Fo
derung zu verhelfen, gebeten.

Auf dieſes Geſuch ſey, nach dem Antrage der Reclamations-Commiſſion, am 22. Januar beſchloſſen worden, die Reclamanten von der Bundesverſammlung ab- und wieder e Commiſſion in Coblenz zu verweiſen, mit der hinzugefügten Aeuſſerung, daß übrigens Verſammlung nicht zweifle, die beiden höchſten Regierungen würden auf deren be- te Lage, ſo weit es die Umſtände erlaubten, geeignete Rückſicht nehmen.

Obiger genehmigte Antrag hätte nur auf der Hoffnung beruhen können, daß die Re- nten von der Commiſſion in Coblenz, wenn die Forderung wirklich für richtig an- nt worden wäre, ihre Befriedigung erhalten haben würden, ohne daß es hierzu erſt Dazwiſchenkunft der hohen Bundesverſammlung bedurft hätte.

Allein, dieſe Hoffnung ſey nicht in Erfüllung gegangen, denn die Reclamanten hätten, einem Zeitverlauf von fünf Vierteljahren, im Mai 1825 ihr Geſuch wiederholt.

Es komme daher jetzt bei der vorliegenden Reclamation lediglich auf die Frage an:
ob das Anführen der Reclamanten gegründet ſey, daß ihre Forderung von der Commiſſion in Coblenz anerkannt werde?

Sey ſelbiges gegründet, ſo liege der Bundesverſammlung ob, den Reclamanten zu n Rechte zu verhelfen, indem ſie die Sache auf den im 30. Art. der Schlußacte vor- chneten Weg leite.

Sey ſelbiges aber ungegründet, dann ſey die Verſammlung incompetent, müſſe r die Reclamanten pure von ſich abweiſen, und ihnen überlaſſen, wegen ihrer ver- tlichen Anſprüche ſich ferner an die Commiſſion in Coblenz zu wenden, oder auch den iglich-Preuſſiſchen und Herzoglich-Naſſauiſcheu Fiscus, jeden pro rata, vor den geeig- ı Landesgerichten zu belangen.

Die Beſcheinigung jenes Anführens liege den Reclamanten ob, ſey aber zur Zeit noch erfolgt.

In deſſen Betracht werde von den Mitgliedern der Eingaben-Commiſſion angetragen:
„die Reclamanten, da ſie das Anführen nicht beſcheinigt hätten, daß ihre Forderung „von der in Coblenz beſtehenden Königlich-Preuſſiſchen und Herzoglich-Naſſauiſchen „Commiſſion zu Regulirung der Kurtrieriſchen Schulden bereits anerkannt worden „ſey, anderweit abzuweiſen“.

Hierauf wurde dieſem Antrage gemäß

beſchloſſen:

die Reclamanten, da ſie die Angabe nicht beſcheinigt haben, daß ihre Forderung von n Coblenz beſtehenden Königlich-Preuſſiſchen und Herzoglich-Naſſauiſchen Commiſſion

zu Regulirung der Kurtrierischen Schulden bereits anerkannt worden sey, anderweit zuweisen.

§. 72.

Gesuch der Erben des zu Heiligenstadt verstorbenen Regierungsra Schraut, wegen Rückstandes der Pension ihres Erblassers.

Ebenderselbe: verliest einen Vortrag der Eingaben-Commission über das Z. des dießjährigen Einr. Prot. eingetragene Gesuch der Erben des zu Heiligenstadt ver benen Regierungsraths Goswin Schraut, wegen des während der Königlich-Westphäli Regierung aufgelaufenen Rückstandes der Pension ihres Erblassers, worin dieselben diese Versammlung bitten:

> in so fern die Befriedigung ihnen nicht vermittelt werden wollte, zu bewirken, ihnen gestattet werde, den Westphälischen Rückstandsfonds und, in subsidium, Fiscus im Wege des Processes in Anspruch nehmen zu dürfen.

Das Gutachten geht dahin: Was die Sache selbst betreffe, so sey nur von Pensi rückständen die Rede, welche während der Dauer des ephemeren Königreichs Westph dadurch entstanden seyen, daß sich die Westphälische Regierung ermächtigt gehalten h die reichsdeputationsschlußmäsige Pension des Vaters der Reclamanten nach angenomm eigenen Grundsätzen herabzusetzen. Die Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung w nicht auf den Art. 15 der Bundesacte angesprochen, sondern die Reclamanten glaub der Art. 29 der Wiener Schlußacte rede für sie und unterstütze diese ihre Bitte. Art. 29 der Schlußacte und der Entwurf eben dieses Artikels (Anlage Protokolls 14. Sitzung, dann Anlage des 16. Protokolls der Conferenzen zu Wien v. J. 1820), n den nun zusammengestellt und daraus abgeleitet, daß es irrig wäre, wenn man glau wollte, für alle und jede Ansprüche eines Privaten sey Verfolgung derselben bei eig lichen Justizbehörden zulässig und festgesetzt, im Falle der Verweigerung aber, die Anr dung des Art. 29 der Schlußacte begründet; es solle und müsse dieses vielmehr nach Verfassung und den bestehenden Gesetzen eines jeden einzelnen Staates beurtheilt wer

Habe sich nun, in dem vorliegenden Falle, die respect. Mutter der Reclamanten das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, dann an die Immediat-Com sion für die abgesonderte Restverwaltung gewendet; hätten Seine Majestät der König mittelbar die Resolution der letztern, die also doch die angeordnete rechte Behörde müsse, bestätigt, der Witwe sogar, von welcher das Ableben nicht angeführt werde, statt deren die Kinder, wie sie früher nicht thaten, jetzt aufträten, eine Pension

ithlr. verwilligt: so sey eine Beschwerde über verweigertes Gehör oder versagte Er-
ıg und Prüfung ganz grundlos.

s werde demnach begründet erscheinen, daß die Reclamanten von hier abzuweisen

ıierauf wurde dem Antrage gemäß

beschlossen:

aß die Reclamanten von hier abzuweisen seyen.

§. 73.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

ı. 35, eingereicht am 1. Juni, von Dr. Ohlenschlager dahier, als Bevollmächtigten der Witwe Magdalena Mondorff zu Coblenz, eine Restforderung von 270 Fl. an die vormalige Reichs-Operationscasse betreffend. Mit Vollmacht und einem Restschein.

ı. 36, einger. am 6. dieses Monats, von dem ehemaligen Fürstlich-Saarbrückischen Geheimen Rath Eichberg zu Ottweiler, erneuertes Gesuch wegen Vergütung seiner Pensionsrückstände von Seiten der Herzoglich-Nassauischen Regierung.

ı. 37, einger. am 8. dieses, von dem Regierungsrath v. Albertino zu Büdesheim bei Bingen, für sich und Namens der übrigen betheiligten Rheinzollpensionisten, wiederholtes Gesuch um hohe Beschlußfassung zu Erlangung ihrer Pensionen und deren Rückstände. Mit 2 Anlagen.

. 38, einger. am 8. dieses, von Dr. Kloß dahier, als Bevollmächtigten des Pfarrers Chr. Fried. Schmidt zu Knielingen, im Grosherzogthume Baden, Beschwerde gegen die Königlich-Baierische Regierung, wegen Dienstentlassung und dießfallsiger Pensionsansprüche. Mit Anlagen.

39, einger. am 11. dieses, von Dr. Kloß als Bevollmächtigten des pensionirten ehemaligen Hochfürstlich-Passauischen Hof- und Gerichtspflegers zu Fürstenau, Philipp Schöller, zu Passau, Beschwerde gegen die Königlich-Baierische Regierung, Pensionsforderung betreffend. Mit 4 Anlagen.

40, einger. am 11. dieses, von Friedrich Heinrich Aßmann, zu Wetzlar, vormals Reichskammergerichts-Pedellen, Bitte um Bewilligung der jährlichen Pension von 300 Fl.

Num. 41, einger. am 17. dieſes, von Dr. Bingo dahier, als ſubſtituirten Anwalt der privilegirten Gläubiger des Oberjägermeiſters von Moltke, Vorſtellung in Betreff einer von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verfügten Juſtizverweigerung. Mit 21 Anlagen.

Num 42, einger. am 20. dieſes, von Johann Wilhelm Remy, Handelsmann dahier, nochmaliges Geſuch in Betreff einer Forderung an Preuſſen und Naſſau, wegen Lieferung in die Feſtung Ehrenbreitſtein. Mit 3 Anlagen.

Num. 43, einger. am 21. dieſes, von dem Königlich-Preuſſiſchen Steuerrath Peters dahier, Beſchwerde gegen die Königlich-Preuſſiſche Regierung über Degradation, mit Verkürzung ſeines Einkommens und Penſionirung. Mit 5 Anlagen.

wurden den betreffenden Commiſſionen zugeſtellt.

In der heutigen Sitzung wurden noch 4 Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterſchriften.

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30. Juni 1825.

In Gegenwart

aller in der vierzehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war

Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburg: der Herzoglich-Oldenburgische Kammerherr, Herr von Both.

§. 74.

rstellung von J. F. von Mettingh, zu Frankfurt, in eigenem und im Namen der Interessenten eines im Jahre 1791 aufgenommenen Kurrheinischen Kreiscapitals, Rückzahlung desselben, sammt Zinsen betreffend.

er Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr ndestagsgesandte, Graf von Eyben, trägt vor: Unter Num. 6 des vorigen Jahabe der hier ansässige von Mettingh, in eigenem und im Namen der Interessenten des 1 aufgenommenen Kurrheinischen Kreiscapitals, eine Vorstellung an die hohe Versamm übergeben, in welcher derselbe die 1790 zu Lüttich ausgebrochenen Unruhen und das gen erlassene Executionserkenntniß des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts als anlassung dieses Anlehns angebe, die darüber von den kreisausschreibenden Fürsten ausllte Verschreibung in — jedoch unbeglaubigter — Abschrift beilege, und, nach weiterer Aus ung mehrerer für die Verzinsung und Rückzahlung des Capitals sprechender Rechtsgrün die Bitte vortrage: der bereits für diesen und ähnliche Gegenstände bestehenden subirten Commission, die schleunigste Erledigung dieser so lange verzögerten Darlehnssache utragen.

Da wenige Tage vor Eingang dieses Gesuches, und zwar unter dem 18. December 1823, hohe Versammlung bei einer andern Veranlassung bereits den Beschluß gefaßt gehabt , die subdelegirte Commission des Kur- und Oberrheinischen Schuldenwesens durch die

betreffenden Herren Gesandten zu ersuchen, über den Stand ihrer Verhandlungen baldmöglichst Bericht zu erstatten, wodurch dem Gesuche des Imploranten zuvorkommend entsprochen worden wäre, so hätte Referent geglaubt, dasselbe vor der Hand auf sich beruhen lassen zu müssen.

Da jedoch die erwähnte subdelegirte Commission den angeführten Bundesbeschluß bis jetzt nicht berücksichtigt, über die gegenwärtige Lage der ihr übergebenen Angelegenheiten keinen Bericht erstattet, und Implorant unter Num. 32 der dießjährigen Eingaben sein Gesuch erneuert habe; so beeile sich die Commission, diese Eingaben nunmehr zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen.

Die Schuldsache selbst, so weit sie hier zu berücksichtigen, sey der hohen Versammlung aus früheren Verhandlungen bekannt, und ihre Competenz, solche ihrer Cognition zu unterwerfen, nicht zweifelhaft; auch dürfte darin kein Hinderniß gefunden werden können, einen Beschluß auf das Gesuch des Imploranten zu fassen, daß derselbe nicht nur in seinem, sondern auch im Namen der übrigen Interessenten auftrete, ohne deren Vollmacht beizubringen, da er selbst Interessent sey, und mithin auch in seinem Namen allein dieses Gesuch hätte stellen können.

In die Sache selbst einzugehen, und die für die Rückzahlung des Capitals, so wie der angeblich seit 1802 rückständig gebliebenen Zinsen angeführten Rechtsgründe zu prüfen, dürfe vor der Hand um so überflüssiger erscheinen, als das gegenwärtige Gesuch nur auf Beschleunigung des der subdelegirten Commission gewordenen Auftrags gerichtet wäre, und diese Schuldangelegenheit von den übrigen, auf die ehemaligen Kur- und Oberrheinischen Kreise haftenden Lasten nicht getrennt werden könne, daher der umfassende Bericht der subdelegirten Commission über das ganze Geschäft, wovon das hier in Anrege gebrachte Kurrheinische Kreiscapital nur einen unbedeutenden Theil ausmache, erwartet werden müsse, bevor letzteres einer genauern Beurtheilung werde unterworfen werden können.

Da indessen bereits unter dem 14. Juli 1817 die hohe Versammlung den Beschluß gefaßt habe, «den Königlich-Baierischen und den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten «zu ersuchen, bei ihren Höfen darauf anzutragen, daß dieselben die baldmöglichste Einlei«tung zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormali«gen Kur- und Oberrheinischen Kreise unter den betheiligten Regierungen übernehmen, und «der Bundesversammlung seiner Zeit hievon Kenntniß zu geben», diese Angelegenheit späterhin der baldmöglichsten Erledigung wiederholt empfohlen worden, diese Aufforderung jedoch bis jetzt ohne Erfolg geblieben sey, und selbst der unter dem 18. December 1823 verlangte, unter dem 10. März d. J. in Erinnerung gebrachte Bericht, um nur von dem ge-

ärtigen Stand dieſer Sache unterrichtet zu werden, nicht erſtattet worden wäre; ſo der Antrag vollkommen gerechtfertigt erſcheinen:

die betreffenden Herren Bundestagsgeſandten nochmals zu erſuchen, bei ihren höchſten Höfen dahin ſich zu verwenden, daß die beſtehende ſubdelegirte Commiſſion beauftragt werde, ihren Bericht über die Auseinanderſetzung dieſes ganzen Schuldenweſens möglichſt zu beſchleunigen.

Die Herren Geſandten vom Königreiche Baiern und Kurheſſen eröffneten hierauf der hohen Verſammlung:

Die beiden Subdelegaten ihrer allerhöchſten Höfe (von Heſſner und von Motz) hätten nach Empfang des hinſichtlich dieſes Gegenſtandes erfolgten Beſchluſſes vom 10. März dieſes Jahres, welcher ihnen ungeſäumt wäre zugefertigt, und wodurch die früheren Aufforderungen zur Beförderung und Erledigung der befragten Commiſſionsgeſchäfte erneuert und wiederholt worden ſeyen, vor einiger Zeit Vorberichte erſtattet. Dieſe enthielten die Urſachen, welche ſich von mehreren Seiten nicht allein der Beendigung, ſondern auch der weiteren Beförderung ihrer Arbeiten von Zeit zu Zeit hindernd entgegengeſtellt hätten, zwar zwar nur in der Allgemeinheit, jedoch zugleich

a) die Verſicherung:

daß ſie, die Subdelegaten, nunmehr, nach Beendigung der mit mehreren dabei betheiligten Regierungen bisher hierüber gepflogenen Correſpondenz, ſich, ſo viel als möglich, unausgeſetzt damit beſchäftigen würden, hoher Bundesverſammlung in einem gemeinſchaftlichen von ihnen zu erſtattenden Berichte, nicht nur das, was bisher von Seite der Commiſſion geſchehen ſey, ausführlich vorzulegen, ſondern Hochderſelben auch die, nach Einforderung der Ausſtände beider Kreiscaſſen, und erfolgter Mittheilung des Entwurfs einer Repartition der Kreisſchulden, von jenen betheiligten Regierungen dagegen erhobenen Widerſprüche, Zweifel und Differentien zur genaueſten Kenntniß zu bringen, deren Beſeitigung aber höherer Entſcheidung und Verfügung um ſo nöthiger anheim zu ſtellen, als, ohne eine ſolche vorgängige Erledigung dieſer Hinderniſſe, Subdelegaten ſich nicht für ermächtigt halten könnten, in dem aufgetragenen Geſchäfte weiter vorzuſchreiten.

Sodann

b) die Bemerkung:

daß der Umfang dieſes Berichts, deſſen Beendigung und Einſendung nicht ſobald, als es zu wünſchen wäre, erlaube, Subdelegaten jedoch eifrig bemühet ſeyn würden, letztere innerhalb einiger der nächſten Monate zu bewirken.

Nach dieser vorläufigen Benachrichtigung scheine also eine abermalige Erinnerung fü jetzt nicht erforderlich zu seyn.

Beschluß:

Daß die Bundesversammlung mit Vertrauen der baldmöglichsten Berichterstattung de subdelegirten Commission über das Kur- und Oberrheinische Kreis-Schulden- und Pensions wesen entgegensehe.

§. 75.

Forderung der Erben des ehemaligen Oberrheinischen Kreismajors von Frayß, rückständigen Gehalt ihres Erblassers betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Eingabe des Großherzoglich-Badischen Kam merherrn von Frays, für sich und im Namen seines Schwester-Sohns, des Herrn von Rip pach (s. Num. 26 des dießjähr. Einr. Prot.), worin derselbe angiebt:

Sein verlebter Vater, und respec. Großvater, sey Oberrheinischer Kreismajor gewesen und habe als solcher einen jährlichen Gehalt von 712 Fl. zu beziehen gehabt. Die Kriegs ereignisse hätten jedoch bereits im Jahre 1794 eine Stockung in die Auszahlung des Ge halts gebracht, wodurch gleich Anfangs für ihn ein Gehaltsrückstand von 375 Fl. 10 Kr entstanden sey. Dieser sey in den folgenden Jahren, und bis zu seinem im September 179 erfolgten Ableben, zu der Summe von 2333 Fl. 20 Kr. angewachsen. Implorant bitte nu die hohe Versammlung: bei den am ehemaligen Oberrheinischen Kreise betheiligten Staate die Einleitung treffen zu wollen, daß die erwähnte Forderung baldthunlichst befriedigt werde

Das Gutachten des Herrn Referenten geht dahin:

Die Competenz dieser hohen Versammlung, in den angebrachten Gegenstand einzu schreiten, sey begründet; die von dem Imploranten auf den hiesigen Dr. Ehrmann ausgestellt Vollmacht den bestehenden Vorschriften entsprechend; der Betrag der Forderung und der To desstag des Erblassers gehörig bescheinigt. Es dürfe daher dem Gesuche des Implorante entsprochen werden, wenn nicht nachstehender Umstand noch in besondere Erwägung gezoge werden müsse.

Es sey bekannt, daß zur Ausgleichung des Kur- und Oberrheinischen Schuldenwesen eine besondere Commission ernannt und von derselben zu seiner Zeit eine Edictalcitation sub poena praeclusi et perpetui silentii, erlassen worden sey. In dem gegenwärtige Gesuche sey aber nicht angegeben worden, ob Implorant in der damals gegebenen Frist sic gemeldet habe, oder ob er für präcludirt anzusehen seyn werde.

Wenn daher die Commission darauf antragen könne, den Imploranten noch zur Zeit, s er seine Anmeldung bei jener Commission nachgewiesen haben werde, von hier ab:n, so glaube sie dennoch, zu schnellerer Erledigung dieses Gegenstandes, den Antrag ı zu dürfen:

das gegenwärtige Gesuch durch die betreffenden Herren Bundestagsgesandten jener Schulden-Ausgleichungs-Commission mit dem Ersuchen mitzutheilen, über die Rechtmäßigkeit desselben ihre Ansicht der hohen Versammlung vorzulegen; —

f dem Antrage gemäß einhellig

beschlossen

:

urch die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Kurhessen das Gesuch der des Majors von Frayß der Commission zur Ausgleichung des Kur- und Oberrheini-Kreisschuldenwesens mit dem Ersuchen zuzustellen, über die Rechtmäßigkeit desselben lnsicht der hohen Versammlung vorzulegen.

§. 76.

)werde des vormaligen Steuerraths Peters gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen vermeintlicher Degradation und Verkürzung seines Einkommens.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf Beust: erstattet Vortrag über eine, unter Num. 43 des dießjährigen Einr. Prot. einene, von einem Fascikel Privatacten begleitete Eingabe eines ehemals im Königreiche sen als Steuerraths angestellt gewesenen Peters, worin derselbe, so weit sich aus dem verworrenen Vortrage des Reclamanten entnehmen lasse, unter dem von verschiedenen, Theil ganz unglaublichen und nur von gereitzter Einbildungskraft zeugenden Erzähı begleiteten Vorgeben, widerrechtlich dienstdegradirt worden zu seyn, und in An; seiner Körper- und Geistesgesundheit Verletzungen erlitten zu haben, bitte: ihm das che Gehör, was ihm verweigert werde, ingleichen die Erlaubniß zu bewirken, seine on und was er künftig noch an Entschädigung erlangen dürfte, zu verzehren, wo er wolle.

Nachdem der Herr Referent das Thatverhältniß möglichst vollständig und genau darzugesucht hat, eröffnet er folgendes Gutachten:

Das Anbringen des Steuerraths Peters zeigt deutlich genug, daß dessen Ansichten etwas jen sind, und man war Anfangs ungewiß, ob nicht Peters Eingabe lediglich beizuleallenfalls der Königlich-Preussischen Gesandtschaft zuzustellen seyn möchte.

Indeß hat man sich einer nähern Prüfung derselben unterzogen, und während sie nur bestätigt hat, daß Peters abzuweisen seyn dürfte, so hat man zugleich geglaubt, da es erneuerten Beschwerden zielsetzender seyn werde, wenn dieses von hoher Bundesversamm lung geschieht.

Daß Peters eine andere Stelle, unter veränderter äusserer Bezeichnung, erhielt, ist, s wie dessen Gesuch: wo er wolle, verzehren zu dürfen, was er jährlich an Pension erhie und künftig noch an jährlicher Beziehung erlangen könnte, lediglich Gegenstand innerer Ve waltung und darum von dem Bereiche hoher Bundesversammlung ganz ausgeschlossen.

Das letztere ist, in Ansehung alles dessen, was auf das Dienstverhältniß Peters Bezu hat, auch schon darum der Fall, weil Peters im eigentlichen Königreiche Preussen angestel war, was nicht zum Deutschen Bunde gehört. Daß übrigens Peters nicht degradirt werde sollen, darüber kann er wohl ganz beruhigt seyn, nachdem Seine Majestät der König d allerhöchste Huld und Gnade für Peters gehabt haben, in einer allerhöchsteigenhändi vollzogenen Cabinetsordre vom 22. März dieses Jahres dessen Ansichten darüber zu bericht gen. Auch wurde Peters in Folge seines eigenen Ansuchens seiner Dienste entlassen und i Pension gesetzt. Glaubt er, von irgend Jemand an seinen Geisteskräften, oder seiner kö perlichen Gesundheit verletzt worden zu seyn und daraus Civilansprüche für sich ableiten z können, so wird ihm im Königlich-Preussischen Staate die richterliche Hülfe am wenigste fehlen, vorausgesetzt, daß solche mit bestimmten und vernünftigen Anträgen wider ein b stimmtes Subject von ihm gesucht wird. Bis jetzt sind hierunter die für die Competen der Bundesversammlung im 29. Art. der Wiener Schlußacte festgestellten Bedingungen nic vorhanden, und es kann, unter diesen allenthalben obwaltenden Umständen, der Antrag nu auf des Steuerraths Peters Abweisung gerichtet werden.

Die von Peters mit übergebenen Privatacten dürften ihm zurückzugeben seyn.

Hierauf wurde

beschlossen:

daß der vormalige Steuerrath Peters mit seiner Beschwerde, als nicht hieher gehörig abzuweisen sey, und demselben die Anlagen seiner Beschwerdeschrift zurückgegeben werden sollen

§. 77.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(12. Sitz. §. 62 d. J.)

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzbur gische Gesandte, Herr von Both: legt die Proceßordnung für das Fürstenthu

zburg-Rudolstadt vor, welche in die Bücherſammlung der hohen Bundesverſamm-
bgegeben worden iſt.

§. 78.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

1. 44, eingereicht am 30. d. M., von Dr. Euler dahier, als Bevollmächtigten des K. K. Fortifications-Adjuncten Adam Stöhr zu Wien, eine Forderung von 2,406 Fl. 3½ Kr. an die vormalige Reichs-Operationscaſſe betreffend. Mit 20 Anlagen.

an die für dergleichen Forderungen aufgeſtellte Commiſſion abgegeben.

Folgen die Unterſchriften.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. Juli 1825.

In Gegenwart

aller in der funfzehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war

von Seiten Oesterreichs: der Kaiserlich-Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Freiher von Münch-Bellinghausen.

§. 79.

Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaa Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischen Landestheile.

(16. Sitz. §. 102 v. J. 1823.)

In der heutigen Sitzung erstattete die in der 44. Sitzung vom 17. Juli 1817 gewählt und in der 24. Sitzung vom 20. Juni 1821 ergänzte Commission Vortrag über

I) die Forderungen mehrerer Kurmainzischen Staatsgläubiger an die Rent Lohneck und den Zoll Vilzbach (319,504 Fl. 50 Kr. + 18,200 Fl.), inclus. di Forderung des Pfandhauses, mit Specialhypothek auf die Intraden des Zolle Vilzbach (232,000 Fl.);

II) die Forderungen des Mainzer Pfandhauses, mit Specialhypothek a) auf de Zoll Vilzbach (232,000 Fl.), in specie b) auf Rüdesheim und Krauthein (122,400 Fl.);

welche Gegenstände in das zweite Separat-Protokoll aufgenommen worden sind.

wurden übrigens heute zwei Separat-Protokolle geführt, und die beiden in das ichungs-Protokoll unter Num. 45 und 46 eingetragenen Gesuche

das Erinnerungsgesuch des ehemaligen Königlich-Preussischen Steuerraths Peters, ch den Beschluß in der 15. Sitzung, §. 76, erledigt zurückgelegt, und

das wiederholte Gesuch des J. W. Remy

Beschluß in dem heutigen zweiten Separat-Protokolle verwiesen.

Folgen die Unterschriften.

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14. Juli 1825.

In Gegenwart

aller in der sechzehnten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme

von Seite des Großherzogthums Hessen: des Herrn Gesandten Freiherrn von Gruben, für welchen der Herr Gesandte, Graf von Eyben, substituirt war.

§. 80.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Freiherr von Gruben, den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten Herrn Grafen von Eyben, substituirt habe.

§. 81.

Gelderforderniß für die Bundes-Matrikularcasse.

(26. Sitz. §. 135 v. J. 1824.)

Präsidium gab Kenntniß von einem Berichte des Freiherrn von Handel als Canzleidirectors, womit derselbe den Ausweis des Standes der Bundes-Matrikularcasse vorlegte, und woraus das Bedürfniß eines neuen Zuschusses zu dieser Casse hervorgieng.

Es wurde hierauf einhellig

beschlossen:

daß die Gesandtschaften sich bei ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen verwenden möchten, damit zur Bundes-Matrikularcasse von jeder der dieselben nach der bestehenden Matrikel treffende Antheil an neu umzulegenden dreissig Tausend Gulden in 24 Fl. Fuße entrichtet werde.

§. 82.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

m. 47, eingereicht am 11. d. M., von dem Großherzoglich-Badischen Regierungsrath Guhmann zu Bruchsal, eine Forderung von 10,000 Fl. an die vormaligen Kurtrierischen weltlichen Landstände betreffend. Mit 2 Anlagen.

an die Eingabencommission abgegeben.

In der heutigen Sitzung wurden zwei Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 21. Juli 1825.

In Gegenwart

aller in der 17. Sitzung Anwesenden,

mit Hinzutritt des Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben.

§. 83.

Einreichungs-Protokoll.

In der heutigen Sitzung wurden zwei Separat-Protokolle aufgenommen, und die Eingaben

Num. 48, eingereicht am 13. Juli, von Schubert aus Bühl, erneuertes Gesuch wegen Auszahlung des Carenzguthabens von 150 Fl. und eines Pensionsrückstandes von 225 Fl. seines verstorbenen Vaters, des Reichskammergerichts-Canzlisten Schubert.

Num. 49, einger. am 21. d. M., von Johann Rehorn aus Wetzlar, im Namen sämmtlicher Reichskammergerichtsboten, Gesuch um Bewilligung eines Vorschusses aus der kammergerichtlichen Sustentationscasse.

Num. 50, einger. am 21. d. M., von sämmtlichen Reichskammergerichtsboten, erneuertes Gesuch wegen ihrer Pensionsangelegenheit.

Num. 51, einger. am 21. d. M., von Franz Bittlinger aus Wetzlar, Reichskammergerichtsbote, Gesuch um Pensionsergänzung.

an die Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten verwiesen.

Folgen die Unterschriften.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Juli 1825.

In Gegenwart

aller in der achtzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 84.

Einreichungs-Protokoll.

er die heutigen Verhandlungen wurden drei Separat-Protokolle und eine Registratur
ßt.

Die Eingaben

um. 52, eingereicht am 25. dieses Monats, von J. W. Remy dahier, erneuertes Gesuch in Betreff seiner Forderung für Lieferung in die Festung Ehrenbreitstein.

um. 53, einger. am 28. d. M., von Dr. Jassoy dahier, als substituirten Anwalt der Prinzessin Berkeley, Witwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth, Erinnerungsgesuch in Betreff einer jährlichen Witthumsforderung.

en an die Commissionen, wohin sie gehören, abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 4. August 1825.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 85.

Vollziehung des 14. Artikels der Deutschen Bundesacte.

(11. Sitz. §. 78 v. J. 1824. — 19. Sitz. 2. Sep. Prot. v. J. 1825.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, die Uebereinkunft, welche unterm 27. Juni d. J. mit dem Herrn Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim über die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Salm-Krautheim getroffen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge genehmigt worden ist, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen. Dem gemäß hat sie die Ehre, eine Abschrift jener Uebereinkunft in dem Archive der Bundescanzlei zu deponiren, und hofft, daß die hohe Bundesversammlung hierin einen neuen Beweis des fortwährenden Strebens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, den Artikel 14 der Bundesacte in Allerhöchstihren Staaten in Vollzug zu setzen, erkennen werde.

Die angezogene Uebereinkunft wurde in das Bundesarchiv abgegeben.

§. 86.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 54, eingereicht am 3. d. M., von Dr. Schreiber dahier, Erinnerungsgesuch in Betreff der bei der Commission zu Berlin zu verhandelnden Westphälischen Angelegenheit.

Num. 55, einger. am 4. d. M., von Johann Rehorn, für sich und im Namen sämmtlicher Reichskammergerichtsboten zu Wetzlar, Erinnerungsgesuch wegen deren Pensionsangelegenheit.

wurden an die betreffenden Commissionen verwiesen.

Uebrigens wurde in der heutigen Sitzung ein Separat-Protokoll geführt, worin auch eine Erklärung der Kurhessischen Gesandtschaft in der Reclamationssache des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu Fulda, rückständige Gefälle betreffend, aufgenommen wurde.

Folgen die Unterschriften.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11. August 1825.

In Gegenwart

aller in der zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 87.

ich des pensionirten ehemaligen Fürstlich-Passauischen Hofkammer-raths und Gerichtspflegers zu Fürsteneck, Philipp Schöller, wegen angeblicher Pensionsverkürzung.

r Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von ben: erstattet Vortrag der Eingabencommission über die Vorstellung des pensionirten ıligen Fürstlich-Passauischen Hofkammerraths und Gerichtspflegers zu Fürsteneck, Phi-Schöller, wegen angeblicher Pensionsverkürzung (Num. 39 des dießj. Einr. Prot.), ı Reclamant bittet:

die hohe Bundesversammlung möge sich für die Aufrechthalung des §. 59 des Reichs-deputations-Hauptschlusses und demnächst dafür verwenden, daß ihm seine Pension von 2689 Fl. für das Vergangene sowohl als für das Zukünftige ausgezahlt werde,— falls aber eine Interpretation nothwendig wäre, diese vorzunehmen, und zu erklären, daß die Pensionsangelegenheit darnach beurtheilt und behandelt werden müsse,

wenn aber beide Gesuche nicht sollten statt finden können, diese Berufung als eine Revision wider das Königlich-Baierische Oberappellationsgericht in München anzunehmen, da gegen den Fiscus in Baiern nur zwei Instanzen existirten, und nach der Bundesacte jedem den Rechtsweg Betretenden eine dritte Instanz gebühre.

Nach vollständiger Prüfung der Beschwerde des Reclamanten, welche eigentlich dahin), daß sämmtliche einschlagenden Königlich-Baierischen Administrativ-Behörden, so wie

die beiden Oberjustizbehörden, seinem Emolumenten-Ansatze nicht statt gäben, äussert de Herr Bundestagsgesandte sein motivirtes Gutachten dahin, daß diese als durchaus unzu lässig erscheine, und Reclamant daher mit derselben gänzlich abzuweisen sey.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Gutachten und Antrage bei; e wurde daher in dessen Gemäßheit

beschlossen:

daß Philipp Schöller, ehemaliger Fürstlich-Passauischer Hofkammerrath und Gerichtspfleger zu Fürsteneck, mit seinen verschiedenen Gesuchen gänzlich abzuweisen und Dr. Klo dahier hiervon in Kenntniß zu setzen sey.

§. 88.

Gesuch der Freifrau von Crolbois von Seewald, geb. de Marne de Boncourt, Pensionsansprüche an Nassau betreffend.

Präsidium. Die Witwe des vormals Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Geheimerraths und Geschäftsträgers am Königlich-Französischen Hofe, Freiherrn Crolbois von Seewald, eine geborne de Marne de Boncourt, habe im Jahre 1819 eine Vorstellung eingereicht (Num. 2 des Einr. Prot.) und die Verwendung der hohen Bundesversammlung nach gesucht, um zu ihrer rückständigen und laufenden Pension zu gelangen. Hierauf seyen i mehreren vertraulichen Sitzungen Vorträge bei dieser hohen Versammlung erstattet, auc Einleitungen getroffen worden, wodurch jedoch diese Angelegenheit bisher nicht zur Erledigung habe gebracht werden können.

Indessen habe sich der Königlich-Französische Gesandte bei dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde, Herr Graf Reinhard, an das Präsidium gewendet und mittelst Note vo 18. März laufenden Jahres aus Auftrage seiner Regierung das Gesuch der Witwe von Crolboi Seewald mit der Bemerkung unterstützt, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung sich dessen weigere, weil Nassauische Militärs, welche im Jahre 1812 in Spanien verwundet und denen Pensionen von Frankreich verwilligt worden seyen, diese nicht mehr bezögen gleichwohl aber hierin kein Grund liege, Repressalien zu gebrauchen.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte habe, in Folge des ihm von dem Französischen Herrn Minister ausgesprochenen Wunsches, von dieser Note früher gegen de Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten bloß vertraulichen Gebrauch gemacht; da abe dieses zu dem von dem Französischen Herrn Gesandten gewünschten Resultate nicht geführ so habe er nun dessen Note mit sämmtlichen Acten der Eingabencommission zum Vortrag und Gutachten zugestellt.

§. 89.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

56, eingereicht am 4. d. M., von Jos. Jacob Reinach, Handelsmann dahier, nachträgliche Anzeige wegen des zwischen ihm und dem vormaligen Rheinzollbeamten von Albertino geschlossenen Cessionsvertrags, die Rückstandsforderung des letztern betr.

57, einger. am 10. d. M., von Dr. Böhmer dahier, als substituirten Anwalt des Fürsten zu Solms-Braunfels und der Fürstin-Vormünderin zu Solms-Lich, Erinnerungsgesuch, die standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogthume Hessen betr.

an die Commissionen, wohin sie gehören, abgegeben.

---

der heutigen Sitzung wurden vier Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 18. August 1825.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des Königlichen General-Postmeisters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Staatsraths, Herrn von Pfeffel;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Meyerfeld;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

eiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Groß-
glich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Olden-
rgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe,
ippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Frei-
rrn von Leonhardi;

Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:
s Herrn Syndicus Danz;

einer, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors,
reiherrn von Handel.

§. 90.

Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.
(7. Sitz. §. 32 v. J. 1825.)

in der 7. dießjährigen Sitzung gewählte Commission erstattet Vortrag
ie Eingaben (Num. 40 v. 1818 und Num. 11 v. 1819) der Fürsten und Grafen,
von Schönburg, die Verhältnisse ihres Hauses im Deutschen Bunde betreffend.

Der Vortrag wurde nebst seinen drei Nebenanlagen dem Protokolle unter Zahl 4 an-
, und hierauf einhellig

beschlossen:

aß sämmtliche Gesandtschaften sich die Instructionen ihrer allerhöchsten, höchsten und
Regierungen darüber erbitten wollen,

welche Stellung, Vorzüge und Rechte dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde
und durch denselben zu gewähren seyen?

ernächst innerhalb sechs Monaten darüber abstimmen zu können.

§. 91.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse.
(26. Sitz. §. 141 v. J. 1824.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Freiherr von
ch-Bellinghausen, eröffnet, daß Seine Majestät der Kaiser, dem von der Bun-
sammlung gefaßten Beschlusse vom 19. Februar vorigen Jahres gemäß, den Hofse-

cretär Creutzer zum Mitgliede der für die Liquidation der Reichsoperations-Casse-Forderungen angeordneten Commission ernannt haben.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte zeigt an, daß der Königliche Rechnungsrath Bierstädt von Seite Preussens zu dieser Commission ausersehen worden sey.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte: Seine Königliche Majestät von Baiern haben dem im Bundestagsbeschlusse vom 19. Februar vorigen Jahres in Betreff der Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse (Prot. der 6. vorjähr. Sitz. §. 44) gestellten Antrage auf Abordnung eines diesseitigen Rechnungsverständigen zur Bildung einer Liquidations-Commission Allerhöchstihre Zustimmung zu ertheilen, und den bereits hier anwesenden Königlichen Oberrevisor Reich hierzu zu benennen geruht; wovon demnach die Königliche Bundestagsgesandtschaft nunmehr zum Behufe der Einsetzung der beschlossenen Liquidations-Commission Anzeige zu machen nicht unterläßt.

Präsidium. Da diese Commission unter den Augen des in dieser Angelegenheit aufgestellten Bundestags-Ausschusses zu arbeiten hat, so wird es angemessen seyn, dieselbe erst nach Wiedereröffnung der Sitzungen zusammentreten zu lassen; übrigens könnte den betreffenden hohen Regierungen überlassen werden, die nöthigen Geldvorschüsse zur Bestreitung der Reisekosten und Diäten dieser Commissionsglieder seiner Zeit aus der Bundesmatrikular-Casse zu erlangen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

daß die Regierungen von Oesterreich, Preussen und Baiern ersucht werden, die genannten Commissarien bis zum 1. Februar künftigen Jahres hierher abzusenden, damit die Commission zur Prüfung der Forderungen an die vormalige Reichsoperations-Casse in Wirksamkeit gesetzt werde; übrigens wäre die Bundesmatrikular-Casse zu ermächtigen, den Commissionsmitgliedern, auf Verlangen der betreffenden Regierungen und gegen Verrechnung, die angemessenen Geldvorschüsse zur Bestreitung der Reisekosten und Diäten, unter Vorbehalt der Bestimmung des Diätensatzes, zu verabfolgen.

§. 92.

Uebereinkunft zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg mit dem Herrn Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, — und Garantie derselben von Seiten des durchlauchtigsten Deutschen Bundes.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- u. Fürstlich-Schwarzburgische Gesandte, Herr von Both, für Oldenburg: Seine Herzogliche Durch-

)n Oldenburg haben die Gesandtschaft beauftragt, dieser hohen Versammlung hierneben
ubter Abschrift eine zu Berlin am 8. Juni dieses Jahres, wegen der staatsrecht-
Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, mit dem Grafen von Bentinck, unter Ver-
) der Höfe von Wien, St. Petersburg und Berlin, abgeschlossene und demnächst
te Vereinbarung mitzutheilen.

:ranlassung und Zweck derselben gehen aus dem Eingange der Uebereinkunft hervor.
. IX ist Folgendes verabredet:

« Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünctlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen ».

ı Folge dieser Bestimmung haben nun Seine Herzogliche Durchlaucht die Gesandtngewiesen, zu dem Zweck, wie er im Art. IX angegeben, die Garantie des durchlauchDeutschen Bundes nachzusuchen, an deren geneigter Gewährung Seine Durchlaucht weniger zweifeln zu dürfen glauben, als durch die Uebereinkunft eine Lücke in Ver:n, die dem Deutschen Bunde nicht gleichgültig seyn können, ergänzt worden.

esterreich. Da der Deutsche Bund in seiner Eigenschaft als Europäische Macht ıbestreitbare Recht hat, die Uebernahme von Garantien zu beschliessen, so nehmen aiserlich-Königliche Majestät nicht nur keinen Anstand, Sich für den von Sr. Hern Durchlaucht an den Bundestag gebrachten, eben vorgetragenen Wunsch mit lebInteresse zu erklären, sondern Allerhöchstdieselben rechnen es Sich zur angenehmen , dieses durch Vermittelung Ihrer Russisch-Kaiserlichen und Königlich-Preussischen ıten, unter dem Beitritte Oesterreichs zu Stande gebrachte Abkommen der Bundesmlung zur Uebernahme dessen Garantie um so angelegentlicher zu empfehlen, als Deutschen Bunde nur erwünscht seyn kann, daß an die Stelle des bisher völlig mmten und streitigen Verhältnisses der Herrschaft Kniphausen nunmehr ein sicherer, meinsamen Interesse zusagender Rechtszustand treten werde, und als endlich die Emlichkeit des Falles gegen anderweite Consequenz Bürgschaft leistet.

reussen. Seine Königliche Majestät von Preussen, mein allergnädigster Herr, n als Bundesglied Allerhöchstihre völlige Zustimmung zu der bei dem durchlauch-

tigsten Deutschen Bunde nachgesuchten Uebernahme der Garantie des vorliegenden Abkommens, dessen Zweck und Sinn aus folgenden Eingangsworten desselben so klar und befriedigend hervorgeht:

«Nachdem in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einem gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden und daher auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinete Rußland und Preussen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck als Besitzer der Herrschaft Kniphausen zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letztern näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht besonders in Beziehung auf stattfindende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs zu geniessen, berücksichtigt worden; so ist in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes statt gefundenen Verhandlungen ꝛc. ꝛc.»

Mein allergnädigster Herr hat — in Erwägung des Wunsches Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, daß es den dreien Mächten, unter deren Vermittelung dasselbe zu Stande gekommen, gefallen möge, dazu beizutragen, daß solches auch im Verhältnisse zum Bunde ins Leben trete — mich anzuweisen geruht, in Uebereinstimmung mit der verehrlichen Präsidialgesandtschaft Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, dieser hohen Versammlung, als dem Organe des Bundes, die Berücksichtigung des Antrags Sr. gedachten Durchlaucht und die baldgefällige Beschlußnahme darüber angelegentlich anzuempfehlen.

Baiern. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, dem Antrage auf Garantie der vorgelegten Uebereinkunft beizustimmen.

Königreich Sachsen: ist noch ohne Instruction über diesen Gegenstand.

annover. Da in diesem Vertrage nichts enthalten ist, was den Rechten Dritter
ig seyn könnte, vielmehr durch solchen Mißhelligkeiten ausgeglichen werden, deren
Beilegung für beide Theile schon längst wünschenswerth seyn mußte; so haben Ihre
he Majestät kein Bedenken, dem Antrage auf Uebernahme der Garantie beizu-

ürtemberg: noch ohne Instruction.

aden. Da weder in der Wiener Congreß- noch in der Bundes-Acte über die Her-
niphausen irgend eine Bestimmung enthalten, somit hinsichtlich derselben ein ganz
und individuelles, mit keinem der bereits bestehenden irgend zusammenhängendes
nliches Rechtsverhältniß vorhanden ist; so nehmen Se. Königliche Hoheit der Groß-
einen Anstand, für die vorliegende, zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Ol-
und dem Herrn Grafen von Bentinck unter dem 8. Junius d. J. über die künftige
: Stellung der Herrschaft Kniphausen und ihres Inhabers, des Grafen von Bentinck,
as Herzogthum Oldenburg getroffene Uebereinkunft die bei dem Deutschen Bunde
chte Garantie, Ihres Orts und in Höchstihrer Eigenschaft als Mitglied des Deut-
undes, zu übernehmen.

arhessen: tritt dieser Abstimmung der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft und
i Präsidialantrage, nach erhaltener Instruction, hierdurch bei.

roßherzogthum Hessen. Indem die Gesandtschaft sich den den Kaiserlich-
ichischen, Königlich-Hannöverischen und Großherzoglich-Badischen Abstimmungen
unde liegenden Motiven und Rücksichten anschließt, nimmt sie, erhaltener Instruction
keinen Anstand, für die Gewährung der angetragenen Garantie zu stimmen.

änemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich.

iederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Die Gesandt-
efindet sich zwar noch ohne Instruction, will aber, wenn heute hierüber der Be-
efaßt werden sollte, denselben nicht aufhalten.

roßherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: für die Uebernah-
Garantie.

raunschweig und Nassau: wie Luxemburg.

ecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Gesandtschaft
nicht instruirt; sie will indessen den Beschluß nicht aufhalten.

ldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte stimmt für die Curie
ernahme der Garantie des von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Olden-

burg mit dem Grafen von Bentinck, wegen der Verhältnisse von Kniphausen, geschlossenen Abkommens.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft ist noch nicht von sämmtlichen hohen Curientheilhabern über die nachgesuchte Garantie mit Instruction versehen, will jedoch einen Beschluß nicht aufhalten.

Die freien Städte: für die Uebernahme der Garantie.

Präsidium. Die Mehrheit habe sich für den Antrag auf Uebernahme der Garantie von Seiten des durchlauchtigsten Deutschen Bundes der zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen unterm 8. Juni dieses Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft ausgesprochen; dagegen seyen andere Gesandtschaften noch mit ihren Abstimmungen aus Mangel an Instructionen im Rückstande; Präsidium glaube demnach die förmliche Schlußziehung bis zur Einlangung jener Abstimmungen, und somit bis nach den dießjährigen Ferien aussetzen zu müssen, in so fern nicht etwa Seine Herzogliche Durchlaucht noch vor Vertagung der Bundesversammlung die Ziehung des Beschlusses wünschen sollten.

Der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte eröffnete: daß er Namens seines höchsten Hofes die bereits vernommenen Zustimmungen zu seinem Antrage dankbar anerkenne, und daß, so angenehm es ihm gewesen seyn würde, wenn schon heute darüber ein Beschluß gefaßt worden wäre, er dennoch die freie Aeusserung hierüber von Seiten der noch damit zurückstehenden Gesandtschaften zu sehr ehre, um solche nicht noch abwarten zu wollen, und in dieser Rücksicht gegen die Aussetzung des Beschlusses nichts zu erinnern finde.

Die in der Herzoglich-Oldenburgischen Erklärung erwähnte Vereinbarung vom 8. Juni d. J., ist diesem Protokolle unter Ziffer 5 angefügt.

§. 93.

Besoldungs- und Pensions-Rückstände der zum vormaligen Reichskammergerichte gehörenden Personen betreffend.

(7. Sitz. §. 29 d. J.)

Die Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten erstattet folgenden Vortrag über die Besoldungs- und Pensions-Rückstände der zum ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte gehörenden Individuen:

1. Die Lage dieſer Angelegenheit iſt in dem in der 25. Sitzung des Jahres 1822, erſtatteten Commiſſionsberichte dargelegt.

ie Commiſſion iſt darauf in der 25. Sitzung vom 18. December 1823 beauftragt, Grund der Abſtimmungen weitere Vorſchläge zur endlichen Erledigung dieſer Sache hen.

ieſe Abſtimmungen ergeben, daß die verſchiedenen Vorſchläge der Commiſſion nur nigen Regierungen gebilligt ſind, und daß alſo auf dieſer Grundlage die Erledigung Sache nicht zu erreichen iſt.

2. Dagegen iſt von den mehrſten Regierungen die Verwendung der reſtirenden rzieler als das der Erreichung des Endzwecks angemeſſenſte Mittel betrachtet.

s iſt zwar bisher nicht nur keine dieſer Forderungen von den verſchiedenen Regie- ganz oder zum Theil ausbezahlt, ſondern auch keine derſelben ganz oder zum Theil nt.

uch von den Kronen Baiern und Würtemberg iſt in Anſehung der in deren Dienſte en Reichskammergerichts-Aſſeſſoren keine Bewilligung in Hinſicht deßjenigen erfolgt, nſelben weniger wirklich bezahlt, als an Kammerzielern abgezogen iſt.

er Verſuch zur Zahlung der Reſtanten darf inzwiſchen nicht aufgegeben werden. iſt derſelbe von den mehrſten Regierungen verlangt, theils wird, ſo lange kein an- lusweg für die Befriedigung getroffen iſt, die Aufgabe der reſtirenden Zieler nicht eeinträchtigung derjenigen ſtatt finden können, die ein Recht auf ſolche haben.

3. Aus dieſen Gründen dürfte die Commiſſion von der hohen Bundesverſamm- u ermächtigen ſeyn, den Geſandten der mit Rückſtänden aufgeführten Höfe den derſelben anzuzeigen, und deren Erklärung darüber zu erbitten, um einen letzten zu machen, die Berichtigung derſelben ganz oder theilweiſe zu erlangen.

ieſer Beſchluß, den die Mehrheit der Abſtimmungen begründet, dürfte keinem Zwei- rliegen.

u dem Endzwecke der Ausführung deſſelben dürfte es angemeſſen ſeyn, durch die Bundes- Direction die Auszüge aus den Büchern und die daraus hervorgehenden einzelnen enverzeichniſſe ausfertigen, ſolche aber durch die Commiſſion an die betreffenden tſchaften gelangen zu laſſen, welche ſich von dieſen die Erklärung in der Zeit von s drei Monaten zu erbitten haben würde.

aß denjenigen, welche ein Recht auf dieſe Reſtanten haben, der Weg Rechtens offen um bei den Landesgerichten ihre Anſprüche geltend zu machen, iſt übrigens auſſer

§. 4. Von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande ist erklärt, 1000 Fl. auszahlen lassen zu wollen, wenn die übrigen Staaten eine gleiche Geneigtheit aussprechen, und die Sache auf diese Weise definitiv erledigt werden kann.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Oldenburg haben, ungeachtet für Höchstdieselben keine Rückstandsforderung statt findet, sich erklärt, Ihre Beiträge zu einer allgemeinen matrikularmäßigen Ausschreibung von 50,000 Fl. entrichten zu wollen, wenn auf diese Weise diese Angelegenheit völlig erledigt wird.

Unter gleicher Voraussetzung hält sich, zufolge einer in der Commission geschehenen Aeusserung, die Königlich-Großbritannisch-Hannöverische und die Herzoglich-Braunschweigische Gesandtschaft ermächtigt, die Beiträge zu einer allgemeinen matrikularmäßigen Ausschreibung von 50,000 Fl., für Hannover von 2163 Fl. 48 Kr. und für Braunschweig von 347 Fl. 26 Kr. zuzusichern.

Wenn die Verhandlung der Commission über die Restanten auch kein dem Endzwecke entsprechendes Resultat herbeiführen sollte; so könnte solche doch vielleicht mehrere Regierungen zu ähnlichen, und vielleicht zu unbedingten, mit ihren Rückständen in angemessenem Verhältnisse stehenden, Bewilligungen veranlassen.

Denn es ist die Aeusserung des Commissionsgutachtens nicht bestritten, daß dieser Gegenstand die Gefühle der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Großmuth in Anspruch nimmt.

§. 5. Je weit aussehender die vollständige Erreichung des Endzwecks auf diesen Wegen noch erscheint, desto günstiger sind die seit dem letzten Commissionsberichte eingetretenen Umstände, um wenigstens einen Theil der rückständigen Besoldungen gleich zu berichtigen.

1) Nach dem Ablaufe der über die alten Reichskammergerichts-Depositen erlassenen Edictalladung, und nachdem keine Ansprüche gemeldet, ist nämlich ein Praeclusivum darüber erlassen.

Das aus diesen Depositen originirende und von der Königlich-Würtembergischen Regierung mit den Zinsen zurückgezahlte Capital beträgt

= 21,361 Fl. 58 Kr.

und befindet sich seit dem 10. März 1825 in der Bundescanzlei-Casse.

(Protokoll der 6. Sitzung vom 10. März 1825, §. 21.)

Dieses Capital ist also disponibel, und man hat immer die Absicht gehabt, dasselbe zu der Berichtigung der Rückstände zu verwenden.

) Die reichskammergerichtliche, seit dem 16. Februar 1818 hieher gebrachte Casse hat
inschlusse der bis zum 1. Julius 1817 in dieselbe geflossenen Rückstandszinsen der
apitalien die Summe von

= 5538 Fl. 23½ Kr.

Wenn von dieser Summe, um wenigstens nicht ganz ohne einigen Geldvorrath zu
für unvorherzusehende Ausgaben die zurückzubehaltende Summe von

= 2000 Fl. — Kr.

gen wird; so bleiben von diesem Cassenbestande disponibel

= 3538 Fl. 23½ Kr.

In allem kann also sogleich die Summe von

= 24,900 Fl. 21½ Kr.

erichtigung der Rückstände verwandt werden.

. 6. Die besoldeten Mitglieder des Kammergerichts, und die Boten, die auch aus
ustentationscasse einen Gehalt bezogen, haben die ersten Ansprüche auf Befriedigung,
en die Kammerzieler zur Sustentation angewiesen sind.

Ihre Forderungen betragen

= 27,795 Fl. 47 Kr.

Die auch besoldeten Boten haben circa 6,900 Fl. — Kr. zu fordern.
Diese erste Classe der Rückstände beträgt also in allem

= 34,695 Fl. 47 Kr.

Die Commission schlägt vor,
) die Hälfte der Rückstände dieser ersten und privilegirtesten Classe mit 17,347 Fl.
Kr. von der im vorigen §. erwähnten disponiblen, im Ganzen

= 24,900 Fl. 21½ Kr.

enden Summe zu berichtigen.

Von der zweiten, dritten und vierten Classe der Rückstände, indem zufolge der Anzeige
rrn Grafen von Reigersberg an die Bundesversammlung, dessen Forderung hier aus-
kann wegen fehlenden Fonds noch zur Zeit nur auf die zweite und dritte Classe,
ider! nur auf eine sehr unvollständige Weise, Rücksicht genommen werden.

Diese beiden Classen bestehen, zufolge des Commissionsberichts vom Jahre 1822, aus
ckständigen Besoldung des noch lebenden Canzleipersonals, und aus der rückständigen
ung verstorbener Canzleipersonen.

Unter diesen Canzleipersonen und deren Erben sollen sich mehrere befinden, die in
nder Armuth sind.

Obgleich sich einige Verschiedenheit der Meinungen über die Verbindlichkeit zu dere Bezahlung, und noch keine Entschiedenheit über den zu bewilligenden Betrag in den Al stimmungen gezeigt hat; so dürfte doch daraus kein Zweifel entstehen, ihnen wenigsten einen geringen Abtrag auf ihre Forderungen zuzubilligen.

Ohne daher ein Präjudiz in Hinsicht ihrer feststellen zu wollen, glaubt die Com mission, darauf antragen zu dürfen, daß ihrem dringenden Nothstande wenigstens ein interimistische Unterstützung gewährt werde.

Wenn daher für das noch lebende Canzleipersonale und für die Erben verstorbene Canzleipersonen, mit Ausschluß ihrer Ansprüche auf Rückstände vor 1803, das Minimun zum Grunde gelegt wird; so würde hierauf wenigstens ein Theil von dem vorhandene disponiblen Fonds ausbezahlt werden können.

Diesemnach schlägt die Commission

2) vor, den noch übrigen Theil des vorhandenen Geldes mit 7,552 Fl. 28 Kr. z dem theilweisen Abtrage dieser Forderungen zweiter und dritter Classe angeführtermaßen pr rata der Forderungen zu verwenden.

§. 7. Der lange Zeitverlauf, in welchem die Rückstände entbehrt sind, und das groß Bedürfniß derjenigen, welche sie zu fordern haben, begründen den Wunsch, ihnen gleich ein theilweise Zahlung zu bewilligen. Es kommt hinzu, daß das Geld baar vorhanden ist und daß eine nutzbare Anlegung desselben auf kurze Zeit von der einen Seite mißlich von der andern schwierig erscheint.

Diese Gründe dürften vielleicht für mehrere der hohen Gesandtschaften ausreichen, di Vorschläge der Commission gleich zu genehmigen.

Umfrage.

Oesterreich: findet kein Bedenken, beiden Anträgen beizupflichten, und trägt somit darauf an:

1) daß dem von der Commission in ihrem Vortrage vom 15. Juli 1822 gemachten Vorschlage einer Geldumlage nach der Bundesmatrikel zur Bezahlung der Forderungen an die Reichskammergerichtscasse dermalen keine Folge zu geben sey, weil sich die Mehrheit und insbesondere diejenigen, welche mit keinem Rückstande zur ehemaligen Reichspfennigmei sterei verhaftet sind, dagegen erklärt haben; dann

2) daß diejenigen Regierungen, welche mit Rückständen zur erwähnten Casse aufge führt werden, zur Berichtigung derselben aufzufordern seyen; demnach aber

3) die für die kammergerichtlichen Angelegenheiten bestehende Commission ermächtigt werde, den Gesandtschaften der mit Rückständen aufgeführten Höfe den Betrag derselben anzuzeigen, und sich deren Erklärungen darüber zu erbitten, um die Berichtigung derselben

)er theilweiſe zu erlangen. Zum Zwecke der Ausführung aber wären durch die
Canzlei-Direction die Auszüge aus den Büchern und die daraus hervorgehenden
n Reſtantenverzeichniſſe ausfertigen und ſolche durch die Commiſſion an die betref-
Geſandtſchaften gelangen zu laſſen, welche ſich von dieſen die Erklärung binnen zwei
i Monaten zu erbitten haben würde; endlich
) von der disponiblen, in der Bundescaſſe deponirten Baarſchaft den Betrag von
Fl. 21½ Kr., nach dem in dem Commiſſionsgutachten erwähnten Verhältniſſe, für die
ten Mitglieder und Diener des Kammergerichts, dann für die zweite und dritte
der kammergerichtlichen Individuen zu verwenden.
)reuſſen: tritt den Commiſſionsanträgen und der Oeſterreichiſchen Abſtimmung voll-
n bei.
)aiern: deßgleichen.
'önigreich Sachſen: tritt den Commiſſionsanträgen bei.
)annover: mit dem Commiſſionsantrage einverſtanden.
Würtemberg. Die Königliche Geſandtſchaft hätte zwar gewünſcht, daß der Ver-
gsmaaßſtab der angetragenen Unterſtützungen zuvörderſt den allerhöchſten und höch-
undesregierungen zur Beurtheilung vorgelegt worden wäre; ſie findet indeſſen kein
ken, unter den obwaltenden, eine beſondere Rückſicht motivirenden Umſtänden, dem
er Commiſſion geſtellten Antrage, wegen alsbaldiger Vertheilung des baaren Vor-
beizutreten, wenn die Mehrheit dieſer hohen Verſammlung ſich dafür entſcheiden ſollte.
Baden. Die einzige noch zu entſcheidende Frage betrifft die Vertheilung der vor-
ien Geldmittel unter die zu ihrem Bezug Berechtigten. Da nun die Geſandtſchaft
r Bereitwilligkeit ihrer Regierung, die Forderungen der Betheiligten ſo viel thunlich
riedigen, überzeugt iſt, und da die Mehrheit ſich für den von der Commiſſion vor-
genen Vertheilungsmaaßſtab ausſprechen dürfte; ſo will die Geſandtſchaft, obſchon
nſtruirt, dennoch die Ziehung des Beſchluſſes nicht aufhalten.
Kurheſſen: mit den Commiſſionsanträgen einverſtanden.
Großherzogthum Heſſen: mit den Commiſſionsanträgen einverſtanden.
Dänemark, wegen Holſtein und Lauenburg: ebenfalls.
Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: trat ebenfalls
ommiſſionsanträgen bei.
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer: wie Baden, in Anſe-
der Vertheilung des vorhandenen baaren Geldes, und ohne wegen etwa rückſtändiger
ierzieler etwas einzuräumen.
Braunſchweig und Naſſau: mit den Commiſſionsanträgen einverſtanden.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Gesandtschaft sei zwar ohne Instruction, wolle aber den Beschluß nicht aufhalten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: stimmt für die Commissionsanträge.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft sey zwar hierüber nicht instruirt, wolle aber die Ziehung des Beschlusses nicht aufhalten.

Die freien Städte: stimmen für die Annahme der Commissionsvorschläge.

Da die Gesandtschaften, welche noch nicht mit Instructionen versehen waren, der Mehrheit beitraten und den Beschluß nicht aufhalten zu wollen erklärten, so wurde nunmehr folgender

Beschluß

gefaßt:

1) Daß dem von der Bundestags-Commission in ihrem Vortrage vom 15. Juli 182[illegible] gemachten Antrage auf eine Geldumlage nach der Bundesmatrikel zur Bezahlung der Forderungen an die kammergerichtliche Casse dermalen keine Folge zu geben sey; daß vielmehr

2) diejenigen Regierungen, welche noch mit Rückständen in der erwähnten Casse nachgeführt werden, zur Berichtigung derselben aufzufordern seyen; daß demnach

3) die für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten bestehende Commission ermächtigt werde, den Gesandtschaften der mit Rückständen aufgeführten Höfe den Betrag derselben anzuzeigen und deren Erklärungen darüber zu erbitten, um einen letzten Versuch zu machen, die Berichtigung derselben ganz oder theilweise zu erlangen.

Zu dem Endzwecke der Ausführung desselben wären durch die Canzleidirection die Auszüge aus den Büchern und die daraus hervorgehenden einzelnen Restantenverzeichnisse ausfertigen, solche aber durch die Commission an die betreffenden Gesandtschaften gelangen zu lassen, welche sich von dieser die Erklärungen in der Zeit von zwei bis drei Monaten zu erbitten habe.

4) Von der in der Bundescasse deponirten Baarschaft = 24,900 Fl. 21½ Kr. R. M. zur Berichtigung eines Theils der Besoldungsrückstände in der Art zu verwenden, daß

a) den aus der Sustentationscasse besoldeten Cameralpersonen und den Boten die Hälfte ihrer Rückstände mit = 17,347 Fl. 53½ Kr., dann

b) der zweiten und dritten Classe der Rückstände der Kammergerichts-Individuen und ihrer Erben (als interimistische Unterstützung und ohne Präjudiz) 7552 Fl. 28 Kr. pro rata der Forderungen, jedoch mit Ausschluß ihrer Ansprüche auf Rückstände bis 1803, ausgezahlt würden.

In der heutigen Sitzung wurden noch zwei Separat-Protokolle und eine Registratur aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 4.

Commissionsvortrag

erhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.

ts unterm 4. März 1818 liessen die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg hohen Bundesversammlung die beiliegende Denkschrift einreichen*), in Betreff der in des Art. 118 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 und der V. Anlage zu in zu treffenden nähern Bestimmung und Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses Deutschen Bunde, und unterm 24. Januar 1819 brachte der damalige Bevollmäch- es Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg, Rath Schlosser, in einer neuer- gleichfalls beiliegenden Eingabe**) jene früher übergebene Denkschrift mit dem Bemer- Erinnerung, daß selbe Momente enthalte, deren Würdigung und zeitgemäße Bestim- iner definitiven und bleibenden Anordnung der allgemeinen Deutschen Militärverhält- n Beziehung auf die Lage des Schönburgischen Gesammthauses, vorangehen zu müssen

iese Eingaben blieben jedoch bisher ohne weitern Erfolg.

un ist aber dieser Gegenstand von Königlich-Sächsischer Seite selbst wieder in An- gebracht, und die Entscheidung des Bundes über die fraglichen, seiner Bestimmung genden Verhältnisse verlangt worden, in einer von der Königlich-Sächsischen Bun- gesandtschaft in der 7. dießjährigen Bundestagssitzung vom 17. März (§. 32 des abgegebenen Erklärung, nachstehenden Inhalts:

«Seine Königliche Majestät von Sachsen hätten durch die zu Wien unterm 18. Mai 1815 durch Allerhöchstdero Bevollmächtigte ausgestellte Declaration Sich gegen die Höfe von Rußland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Preussen verbindlich gemacht:

«« à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la «« Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schoenbourg sauf les droits «« que la Cour de Saxe exerce sur les biens de la dite Maison».

«Diese Erklärung habe im Jahre 1818 die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg veranlaßt, die Bitte an den Bund ergehen zu lassen, über jene Vorzüge und Rechte etwas zu bestimmen.

---

*) Anlage Num. I, S. 104 — 111.

**) Anlage Num. II, S. 112.

«Die Nichterledigung dieses Gegenstandes durch die Bundesversammlung habe Weiterungen zwischen der Königlich-Sächsischen Regierung und den gedachten Fürsten und Grafen über die Auslegung und Anwendung der Recesse herbeigeführt, welche über die den letztern zugehörigen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unterm 4. Mai 1740 abgeschlossen worden seyen.

«Seiner Königlichen Majestät sey an baldiger Beseitigung jener Weiterungen gelegen; Allerhöchstdieselben fänden Sich daher gedrungen, bei der Bundesversammlung dahin anzutragen, daß die Regulirung des Verhältnisses im Bunde, welche bei dem Wiener Congresse in Rücksicht der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg vorbehalten worden, vordersamst in Berathung gezogen und eine Vereinigung darüber unter den Bundesstaaten getroffen werde.

«Seine Königliche Majestät hegten übrigens die gewisse Zuversicht, daß die Bundesversammlung hierbei die Allerhöchstdenenselben in mehrerwähnter Declaration vorbehaltenen und in den Recessen vom 4. Mai 1740 anerkannten Hoheitsrechte gehörig berücksichtigen werde».

Durch diese Aufforderung von Seite des betheiligten Bundesgliedes selbst mußte sich die Bundesversammlung veranlaßt sehen, die Erörterung der an sie gebrachten Angelegenheit nunmehr vorzunehmen, um sonach die Erklärungen der allerhöchsten und höchsten Bundesglieder und die Entscheidung der vorliegenden Frage herbeizuführen. Es wurde daher in der 7. dießjährigen Sitzung vom 17. März eine Bundestags-Commission zu Erörterung und zum Vortrage ernannt, welche nun anmit den ihr aufgetragenen Vortrag erstattet.

Das Haus der Herren (Dynasten) von Schönburg gehörte unstreitig zu der Classe des hohen Adels in dem vormaligen Deutschen Reiche, und besaß seit ältern Zeiten sowohl die Reichs- als die Kreis-Standschaft im Obersächsischen Kreise. Es hatte in dieser Eigenschaft seine Römermonate und Kammerzieler zu entrichten, und sein Reichscontingent zu stellen. Im Jahre 1700 erhielt dasselbe den Reichsgrafen-, die ältere Linie aber im Jahr 1790 den Reichsfürsten-Titel, und gehörte zu dem Collegio der Wetterauischen Grafen.

Diese Stellung und dieses unmittelbare Verhältniß zum Reiche wußte sich dasselb auch fortwährend zu erhalten, doch entstanden späterhin mit dem Hause Sachsen mancherlei Streitigkeiten, welche durch eine Uebereinkunft mit dem Kurhause Sachsen erledigt wurden Diese Uebereinkunft hatte von nun an, wenn auch unter Widerspruch des Kaiserlichen Reichshofraths, die bleibende Norm für die Verhältnisse des Hauses Schönburg gebildet

findet sich diese Uebereinkunft in zwei so genannten Recessen, einem Hauptrecesse er Böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, und Nebenrecesse wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen aft Stein, beide vom 4. Mai 1740 und unterm 19. Mai desselben Jahres von afen und Herren von Schönburg, unterm 27. Mai desselben Jahres aber von dem von Polen und Kurfürsten von Sachsen Friedrich August ratificirt.

ieser Receß ist von der Königlich-Sächsischen Bundestagsgesandtschaft, so wie er in lage *) erscheint, unter sämmtliche Gesandtschaften vertheilt worden.

enn man nun alle die einzelnen, in den zwischen Sachsen und dem Hause Schön- geschlossenen Recessen gegenseitig gemachten Zugeständnisse und anerkannten Rechte enfaßt, zeigt sich die doppelseitige und darum doppelartige Stellung der Grafen von urg, die Oberbotmäßigkeit und das jus territoriale Sachsens über ihre Besitzungen eits, und auf der andern Seite ihre unbestrittene Reichs- und Kreis-Standschaft mit den verbundenen Rechten und Verpflichtungen, in einem fortlaufenden eigenthümlichen nisse, sich gegenseitig begrenzend und bedingend. So wird in den Recessen bei nerkennung der aus dem ersten Verhältnisse abgeleiteten Rechte immer wieder das bei jedem aus dem zweiten Verhältnisse hervorgehenden Zugeständnisse wieder das sdrücklich verwahrt.

s dürfte wohl unverkennbar seyn, wie vieles Aehnliche die durch die Recesse v. J. festgestellten Verhältnisse, insbesondere die dinglichen, des Hauses Schönburg zu mit der später, durch die Rheinbundesacte, die Königlich-Baierische Declaration 1807 und den 14. Art. der Deutschen Bundesacte, bestimmten Stellung der Me- en darbieten. Es zeigen sich jedoch auch vielfache Verschiedenheiten. Besonders ist erall der Fall, wo sich eine Beziehung zu dem von den Grafen von Schönburg rten Verhältnisse der unmittelbaren Reichs- und Kreis-Standschaft ergiebt. Diese, ie dem Hause Schönburg seine Stellung unter dem hohen Adel des Deutschen Reichs sicherte und ihm das Recht der Stimmführung auf dem Reichstage durch einen an der Curiatstimme des Wetterauischen Grafencollegii gewährte, legte ihm auch pflichtung zu reichsmatrikularmäßigen Leistungen, zur Contingentstellung, zu Rö- iaten und Kammerzielern auf. Es wurde sich demnach durch §. 10 des Haupt- dahin verglichen, daß das Haus Schönburg in den Receßherrschaften Steuern zu , und zwei Drittheile davon zur Bestreitung seiner Reichs- und Kreislasten, so wie

*) Num. III, S. 113.

zur Bezahlung seiner Räthe und für andere Bedürfnisse für sich zu behalten habe, nur mit der Obliegenheit, das dritte Drittheil an Sachsen abzugeben. Eben so ward ihm in dieser Beziehung im §. 11 die Befugniß zugestanden, eine Compagnie von hundert Mann zu errichten und damit sein Reichscontingent zu bestreiten, unter der Verbindlichkeit jedoch, diese Mannschaft auch zum Dienste Sachsens bereit zu halten; so wie dagegen diesem das jus armorum im Allgemeinen zur Vertheidigung des Landes zugesprochen wurde, aber unter der Beschränkung, daß die Leute nicht ausser Landes geführt werden sollten.

Mit der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reichs erloschen auch die reichs- und kreisständischen Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten des Hauses Schönburg. Aus der Zeit des Rheinbundes aber ist der Commission keine Acte bekannt geworden, welche ein neues verändertes Verhältniß dieses Hauses begründete und darlegte.

Bei den Verhandlungen des Wiener Congresses kamen auch die Verhältnisse des Hauses Schönburg zur Sprache. Bei dem unterm 18. Mai 1815 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Sachsen und den Kronen Oesterreich, Rußland und Preussen abgeschlossenen Friedenstractate stellten Seine Königliche Majestät von Sachsen auch nachstehende besondere Declaration in Bezug auf die Verhältnisse des Hauses Schönburg aus:

« Sa M. le Roi de Saxe désirant se conformer à l'intention que les Cours « de Russie, d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne et de Prusse « ont exprimée dans l'article relatif à la Maison de Schoenbourg, ici transcrit, « et formant le trente-troisième de ceux qui ont été communiqués à sa dite « Majesté à Presbourg: »

« « Article.

« « Les hautes Parties contractantes, en réservant expressément à la « « Maison des Princes de Schönbourg les droits qui résulteront de ses « « rapports futurs avec la Ligue Germanique, lui confirment et garan- « « tissent respectivement par rapport à ses possessions dans le Royaume « « de Saxe, toutes les prérogatives que la Maison Royale de Saxe a re- « « connues dans le Recès du 4 Mai 1740 conclu. entre Elle et la Maison « « de Schönbourg. »

« Déclare,

1. « s'engager envers les cinq Puissances ci-dessus rappelées à reconnoître « les avantages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique « aux Princes et Comtes de Schoenbourg, sauf les droits que la Cour de « Saxe exerce sur les biens de la dite Maison;

«S. M. le Roi de Saxe s'engage également envers les cinq Puissances, pour «Lui et Ses Successeurs, à observer et faire observer pour tous les tems «à venir, et dans toute leur étendue, les termes du Recès du 4 Mai 1740.

«La présente déclaration sera de la même force et valeur comme si «elle avoit été insérée dans la traité conclu sous la date de ce jour entre «sa dite Majesté et L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de «Russie et le Roi de Prusse.

«Fait à Vienne le 18 Mai 1815.»

ieſe Königliche Declaration ward unterm 29. Mai 1815 durch folgenden, von den mächtigten der fünf Mächte unterzeichneten Acceptationsact beſtätigt:

«Les soussignés Plénipotentiaires d'Autriche, de Russie, de France, de la «Grande-Bretagne et de Prusse, acceptent formellement, au nom de leurs «Cours respectives, la déclaration ci-dessus, faite au nom de S. M. le Roi «de Saxe, à l'effet que la disposition y contenue ait la même force que si «elle étoit textuellement comprise dans le Traité du 18 Mai entre les Cours «ci-dessus dénommées et S. M. le Roi de Saxe.

«Fait à Vienne le 29 Mai 1815.»

ene Königliche Declaration und dieſer Acceptationsact wurden ſonach der Schlußacte iener Congreſſes vom 9. Juni 1815 unter Num. V der Anlagen beigefügt, welche, Irtikel 118 dieſer Acte, «sont considérés comme parties intégrantes des arran-ens du Congrès, et auront partout la même force et valeur que s'ils étoient ·ée mot-à-mot dans le Traité général».

uf den Grund nun dieſer bei dem Wiener Congreſſe ſtatt gehabten Stipulationen uſicherungen hat ſowohl das Haus Schönburg in ſeinen frühern Eingaben, als neuer· die Krone Sachſen ſelbſt durch ihren in der 7. dießjährigen Bundestagsſitzung 7. März geſtellten Antrag, die Entſcheidung und Beſtimmung des Deutſchen Bundes ſpruch genommen.

Gutachten.

Die Verhältniſſe des Hauſes Schönburg bieten nach den angeführten, der Schlußacte Siener Congreſſes annexen Beſtimmungen unſtreitig eine doppelte Beziehung dar, [zu Sachſen, und dann zum Deutſchen Bunde.

Was nun

) das Verhältniß des Hauſes Schönburg zu Sachſen betrifft, ſo iſt un-bar hierwegen weder ein Antrag an die Bundesverſammlung gebracht worden, noch ſich dieſelbe vorerſt in dieſer Beziehung für competent erkennen. Denn wollten auch

die Fürsten und Grafen von Schönburg als Glieder des hohen vormaligen Reichsadels und ehemalige Reichsstände die persönlichen Rechte der mediatisirten vormaligen Reichsstände in Anspruch nehmen; so möchte doch, bei allen sonstigen Analogien, eine Anwendbarkeit der Art. 6 und 14 der Bundesacte und des Art. 63 der Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 nicht behauptet, und weder darauf, noch auf eine sonstige besondere Bestimmung eine Competenz der Bundesversammlung in dieser Beziehung begründet werden können. Denn lediglich die Recesse vom Jahre 1740 bilden nach der, der Schlußacte des Wiener Congresses beigefügten, Königlich-Sächsischen Declaration die Norm für die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu Sachsen, und die besondere Garantie dieser Recesse steht dem Deutschen Bunde nicht zu.

Dagegen ist

2) das Verhältniß des Hauses Schönburg in Beziehung auf den Deutschen Bund allerdings von der Erklärung und Entscheidung des Bundes abhängig, und sohin zur Competenz der Bundesversammlung gehörig. Es ist die Sache des Bundes, zu bestimmen, welches die künftige Stellung des Hauses Schönburg zum Deutschen Bunde und die daraus hervorgehenden Rechte (les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique), welche die diesem Hause im Deutschen Bunde zu gewährenden Vortheile und Rechte (les avantages et droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schoenbourg) seyn sollen, wovon jene, der Schlußacte des Wiener Congresses beigefügte, Königlich-Sächsische Erklärung spricht, und welche Sachsen anzuerkennen sich verpflichtet hat.

Die Commission kann sich jedoch, bei dem völligen Mangel nicht nur jeder nähern maaßgebenden Bestimmung in Bezug auf das festzusetzende Verhältniß, sondern auch jedes anderweitigen Vorganges oder Anhaltpunctes, nicht wohl für befugt halten, dem weisen Ermessen der allerhöchsten, höchsten und hohen Bundesglieder in Hinsicht auf das etwa zu Bestimmende vorzugreifen, und kann daher ihren

Antrag

lediglich dahin stellen, daß sämmtliche Bundestagsgesandtschaften zu ersuchen seyen, die Erklärungen ihrer Committenten über die Frage:

> welche Stellung, Vorzüge und Rechte dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde und durch denselben zu gewähren seyen?

in einer zu bestimmenden Frist bei der Bundesversammlung abzugeben, um hiernach sodann diese Angelegenheit auf bundesverfassungsmäßige Weise erledigen zu können.

Frhr. v. Münch-Bellinghausen. v. Nagler. v. Pfeffel.

ch. 40 de 1818. Anlage Num. I.

Unterthänig-gehorsamste Vorstellung nebst Denkschrift

des Bevollmächtigten

Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg,

Gefolge Artikels 118 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815
r fünften Anlage zu derselben, zu treffende nähere Bestimmung
d Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen
Bunde betreffend.

Hohe Deutsche Bundesversammlung!

nterzeichnete, als Bevollmächtigter des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schön-
hat die Ehre, mittelst beiliegender Denkschrift, einer hohen Bundesversammlung eine
elung der Gründe vorzulegen, auf welche der Wunsch seiner durchlauchtigen und
erren Committenten, die Verhältnisse Ihres Hauses zum Deutschen Bunde näher
und festgestellt zu sehen, gestützt ist.

reit, die an ihn ertheilte Vollmacht auf Erfordern nachzuliefern, ergreift der Un-
ete gegenwärtigen Anlaß, die Gesinnungen tiefster Verehrung auszusprechen, in
er zu beharren die Ehre hat

Einer hohen Bundesversammlung

t, den 4. März 1818.

unterthänig-gehorsamster

Johann Friedrich Heinrich Schlosser.

Denkschrift.

§. 1.

Die Verhältnisse des seit den ältesten Zeiten in ununterbrochenem und ungestörtem Besitze der Reichsstandschaft und aller derselben wesentlich inwohnenden und davon unzertrennlichen Gerechtsame befindlichen Hauses der Dynasten, dann der Grafen, zuletzt der Fürsten und Grafen von Schönburg, zu dem Kurfürstlichen, jetzt Königlichen Hause Sachsen, in Dessen Gebiet die dem Schönburgischen Hause zugehörigen Graf- und Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Hartenstein, Lichtenstein und Stein gelegen sind, beruhten, seit dem Jahre 1740, auf einem am 4. Mai eben dieses Jahres zwischen Kursächsischen Commissarien und einem Gräflich-Schönburgischen Bevollmächtigten zu Dresden abgeschlossenen, am 19. desselben Monats von den Gliedern des Schönburgischen Hauses, und am 27. desselben Monats von dem Könige von Polen, als Kurfürsten von Sachsen, ratificirten Vergleichsrecesse [1]).

Dieser Receß wurde nicht nur bis zur Auflösung des Reichsverbandes im Jahre 1806, sondern auch nach dieser Epoche, und während der Periode des Rheinbundes, sowohl von Königlich-Sächsischer als auch von Fürstlich- und Gräflich-Schönburgischer Seite, als die Grundlage der gegenseitigen Rechtsverhältnisse anerkannt.

Gleiche Anerkennung wurde demselben auch späterhin von Seiten der das Königreich Sachsen provisorisch verwaltenden Gouvernements zu Theil, und bei den im Jahre 1815 zwischen den allerhöchsten verbündeten Mächten und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen gepflogenen Unterhandlungen, ward, neben andern Artikeln, auch nachstehender, die Schönburgischen Verhältnisse betreffender, Sr. Königlichen Majestät durch die Herren Bevollmächtigten der Kronen Oesterreich, Frankreich und Großbritannien, mit der Einladung, demselben zu adhäriren, unterm 9. März 1815 zu Presburg vorgelegt [2]).

«Article. (Nro 33)

«Maison de Schoenbourg.

«Les puissances signataires du présent acte, en réservant expressément à la «Maison de Schoenbourg les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la

[1]) Mit dem Hauptvergleiche steht ein, wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein, an demselben Tage abgeschlossener Nebenreceß in Verbindung.

[2]) Klüber's Acten des Wiener Congr., Bd. VII, S. 155.

: Germanique, lui garantissent, relativement à ses possessions en Saxe, toutes rérogatives que la Maison de Saxe a reconnues dans les Traités du 4 Mai 1740 u entre cette dernière et la Maison de Schoenbourg.

Signé: «*Metternich.*
«*Talleyrand.*
«*Rasoumoffsky.*
«*Hardenberg.*
«*Castlereagh.*
«*Wellington.*
«*Humbold.*
«*Wessenberg.*
«*Capo d'Istria*».

ugleich mit dem am 18. Mai 1815 zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Sachſen i Kronen Oeſterreich, Rußland und Preuſſen zu Wien abgeſchloſſenen Friedenstractat, Se. Majeſtät auch nachſtehende, die Schönburgiſchen Verhältniſſe betreffende, beſondere ing aus [a]):

. M. le Roi de Saxe, désirant se conformer à l'intention que les Cours de e, d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne et de Prusse ont exprimée l'article relatif à la Maison de Schoenbourg, ici transcrit, et formant le -troisième de ceux qui ont été communiqués à Sadite Majesté à Presbourg:

«Article.

«Les hautes Parties contractantes, en réservant expressément à la Maison «des Princes de Schoenbourg les droits qui résulteront de ses rapports futurs «avec la Ligue Germanique, lui confirment et garantissent respectivement «par rapport à ses possessions dans le Royaume de Saxe, toutes les prérogatives que la Maison Royale de Saxe a reconnues dans le Recès du 4 Mai «1740 conclu entre Elle et la Maison de Schoenbourg».

Déclare,

. S'engager envers le cinq Puissances ci-dessus rappelées, à reconnoître les ages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et es de Schoenbourg, sauf les droits que la Cour de Saxe exerce sur les biens dite maison;

---

[a]) Klüber's Acten des Wiener Congr., Bd. VI, S. 139f.

«2. S. M. le Roi de Saxe s'engage également envers les cinq Puissances, pour Lu «et Ses Successeurs, à observer et faire observer pour tous les tems à venir, e «dans toute leur étendue, les termes du Recès du 4 Mai 1740.

«La présente déclaration sera de la même force et valeur, comme si elle avoi «été insérée dans la traité conclu sous la date de ce jour entre Sadite Majesté e «L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse.

«Fait à Vienne, le 18 Mai 1815.

Signé: «*(L. S.) Le Comte de Schulenbourg.*
«*(L. S.) De Globig.*»

Dieſe Königliche Declaration ward unterm 29. Mai 1815 durch nachſtehenden feierliche Acceptationsact von Seiten der fünf allerhöchſten Mächte angenommen und bekräftigt *):

«Acte d'acceptation.

«Les soussignés Plénipotentaires d'Autriche, de Russie, de France, de l «Grande-Bretagne et de Prusse, acceptent formellement, au nom de leurs Cour «respectives, la déclaration ci-dessus, faite au nom de S. M. le Roi de Saxe, «l'effet que la disposition y contenue ait la même force que si elle étoit textuelle «ment comprise dans le Traité du 18 Mai entre le Cours ci-dessus dénommées e S. M. le Roi de Saxe.

«Fait à Vienne, le 29 Mai 1815.

Signé: «*(L. S.) Le Prince de Metternich.*
«*(L. S.) Le Prince de Hardenberg.*
«*(L. S.) Le Prince de Rasoumoffsky.*
«*(L. S.) Le Prince de Talleyrand.*
«*(L. S.) Clancarty*».

Sowohl jene Königliche Declaration vom 18. Mai 1815, als dieſer Acceptationsact von 29. Mai 1815, wurden nicht nur dem Bevollmächtigten des Schönburgiſchen Hauſes von Kaiſerlich-Oeſterreichiſcher Seite officiell mitgetheilt, ſondern beide wurden auch ſpäterhin der Schlußacte des Wiener Congreſſes vom 9. Junius 1815, nach Inhalt Art. 118 dieſer Act unter Nummer 5 der Anlagen, und zwar mit dem Erfolge beigefügt, daß dieſelbe, nach den eigenen Worten des Art. 118, «sont considérés comme parties intégrantes des arran «gemens du Congrés, et auront partout la même force et valeur que s'ils étoien »insérés mot-à mot-dans le traité général». Bei dem unvermuthet ſchnellen Wiederaus

*) Klüber's Acten des Wiener Congr., Bd. VI, S. 140f.

des Krieges konnte zwar die nähere Bestimmung obiger Rechte nicht sogleich auf dem esse zu Wien erfolgen, es wurden aber dieselben von dem Bevollmächtigten des Hauses burg, in einer den allerhöchsten Mächten am 13. Junius 1815 überreichten Ein- zum Behufe der von der in Frankfurt zu eröffnenden hohen Bundesversammlung artenden deßfallsigen Bestimmungen, feierlichst verwahrt.

§. 2.

Da die Schlußacte des Wiener Congresses, ihrem ganzen Inhalte nach, nicht nur von lichen Mächten Europa's ratificirt worden ist, sondern auch die ausdrückliche unbe- Beistimmung sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten, vermöge späterer Accessionsurkunden, folge Art. 119 eben dieser Congreßacte, erhalten hat: so kann es keinem Zweifel iegen, daß eines Theils die Rechtsverhältnisse des Fürstlichen und Gräflichen Hauses burg an und für sich selbst, und in Beziehung auf die Krone Sachsen, gegenwärtig nur nach jenem Recesse vom 4. Mai 1740 bemessen werden können, welcher, seinem ganzen te nach, und für alle Folge, von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen als rechtsver- he Norm anerkannt, von den Kronen Oesterreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien Preussen unter besondere und ausdrückliche Gewährleistung genommen, überdem aber n Allgemeinen von allen Mächten Europa's und sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten irt worden ist; — und daß andern Theils durch die Natur dieser Rechtsverhältnisse gewisse unmittelbare Beziehungen des Schönburgischen Hauses zum Deutschen Bunde orts avec la Ligue Germanique) bedingt sind, welche, wie theils aus den Aeusserungen nannten allerhöchsten Mächte hervorgeht, theils bei näherer Beleuchtung jener Rechts- tnisse von selbst hervorleuchtet, eine nähere Bestimmung und Feststellung unumgänglich rn.

§. 3.

Der Receß vom 4. Mai 1740 nämlich — während in dessen §. 3 ausdrücklich erklärt ward, an die Landesfürstliche Oberbotmäßigkeit und das Jus territoriale über die damals hmischem Lehnsverbande stehenden Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichten- dem Kurhause Sachsen streitig zu machen Schönburgischer Seits keineswegs gemeint - enthielt zugleich die vollständigste Anerkennung der reichsstandschaftlichen Verhält- es Schönburgischen Hauses, und aller von der Reichsstandschaft unzertrennlichen Ge- me desselben.

Der §. 18 des Recesses besagt ausdrücklich: «Es wollen auch Ihro Königliche Majestät Grafen, Herren von Schönburg, an ihrer Reichs- und Creiß-Standschaft und deren citio, nach der Observanz und so weit sie es diesfalls hergebracht, nicht hindern;

«jedoch unbeschadet dessen, was wegen Ihrer Königlichen Majestät Landesfürstlichen Gerechtsamen in diesem Receß bereits oben vorgekommen».

Eine Folge dieser allgemeinen Anerkennung war, daß überall im Receſſe die sonst von Kursächsischer Seite behaupteten und von Schönburgischer Seite, unter näheren vergleichsmäßigen Bestimmungen, anerkannten Landesfürstlichen Gerechtsame in so weit für beschränkt oder nicht anwendbar erklärt wurden, als ihre Ausdehnung oder Anwendung mit der Reichsstandschaft und den reichsstandschaftlichen Gerechtsamen des Schönburgischen Hauſes im Widerspruche gestanden, oder das Haus in Ausübung seiner reichsstandschaftlichen Obliegenheiten und Pflichten [5]) gehindert haben würde. So wurde im §. 5 des Receſſes, während daselbst im Uebrigen, quoad jurisdictionem, die Unterordnung der Grafen, Herren von Schönburg, unter Königliche Majestät deutlich ausgesprochen ward, zugleich die bedingende Clausul beigefügt: «jedoch dergestalt, daß solches ihnen an ihrer Reichs- und Creiß-Standtschaft, wie «selbige unten §. 18 agnosciret worden, unschädlich u. s. f.» —

Eben so wurde im §. 10 des Receſſes, in Betreff des juris collectandi, die Befugniß der Grafen, Herren von Schönburg, in ihren Herrschaften Steuern nach nähern vergleichsmäßigen Normen anzulegen, und zwar unter der Bestimmung anerkannt, daß sie von dem Ertrage «zwei Drittel zu Bestreitung ihrer ordentlichen gewöhnlichen Reichs- und Creiß-«Onerum, Bezahlung ihrer Räthe und des dazu gethanen Vorschusses, auch andern Be«dürfnisses, vor sich zu behalten befugt», das übrige Drittheil aber an die Kurfürstliche Casse abzuführen verbunden seyn sollten; wobei, in Rücksicht auf die reichsständischen Verpflichtungen des Schönburgischen Hauſes, noch in demselben §. 10 bedungen ward: «Und «weil bey Kriegszeiten zu denen auſſerordentlichen Reichsverwilligungen besondere Anlagen «erfordert werden; Wollen Ihro Königliche Majestät denen Grafen, Herren von Schön«burg, existente casu, und auf jedesmalige behörige Anzeige, die zu obigem Behuf er«weißlich benöthigten Steuern extraordinarie auszuschreiben erlauben».

Auf gleiche Weise verblieb, um das Schönburgische Haus bei Reichskriegen in dem Stande zu belaſſen, seinen reichsstandschaftlichen Obliegenheiten, nach Maasgabe der bestehenden Matrikularbestimmungen, zu genügen, gedachtem Hauſe das Recht, sein eigenes Reichscontingent von den obengenannten Graf- und Herrschaften unmittelbar selbst zu stellen, und es wurde in §. 11 des Receſſes festgesetzt: «daß die Grafen, Herren von

[5]) In den Reichsmatrikeln findet sich das Schönburgische Haus, und zwar unter den Ständen des Obersächsischen Kreises, mit seinen Beiträgen, sowohl zu den Römermonaten als zur Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, gleich allen andern Reichsständen, aufgezeichnet. S. Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747. Th. 2. S. 109. u. a. a Ort. — J. J. Schmaussens Corpus juris publici. Ausg. v. 1759, S. 87. 95. 1341. 1427.

ıburg, eine Compagnie von Einhundert Köpfen, inclusive prima plana, richten
ınterhalten, davon auch erforderlichen Falls ihr Reichscontingent mit bestreiten mögen,
mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Mannschaft zu Ihrer Königlichen
ität Dienst jederzeit in marschfertigem Stand erhalten werde; Wogegen Ihro König-
Majestät sich erklären, daß Sie diese Compagnie niemals ausser Landes, es wäre
daß es mit derer Grafen, Herren von Schönburg guter Zufriedenheit geschähe,
ı lassen wollen».

urch diese und andere minder erhebliche Bestimmungen des Recesses vom 4. Mai 1740,
den Fürsten und Grafen von Schönburg die Rechte in vollem Umfange gesichert,
elche, als mit ihrem reichsständischen Charakter wesentlich zusammenhängend, die
keit der Erfüllung ihrer reichsständischen Obliegenheiten bedingt war; und es wur-
selben durch die obgedachte Wiener Acte bis auf den heutigen Tag unverrückt erhal-
e denn das Haus Schönburg noch heute seine besondere Regierung, ein Consistorium,
en eigenen Lehnshof hat, auch unter andern das bedeutende Recht der Begnadigung
3 Privilegirens, nach Maasgabe §. 19 des Recesses, ausübt.

§. 4.

chon aus der bisherigen Entwickelung geht zur Genüge hervor, daß die Lage des
urgischen Hauses mit jener der seit Auflösung des Reichsverbandes mediatisirten reichs-
en und reichsgräflichen Häuser keineswegs in gleicher Linie stehe. Da aber diesem
noch überdieß, und zwar unabhängig von den Bestimmungen der Deutschen Bundes-
urch frühere völkerrechtliche Erklärungen und Zusagen, eine nach Errichtung des
en Bundes zu bewerkstelligende Feststellung seiner Verhältnisse zum damals noch nicht
: gewesenen Bunde, auf eine keinen Zweifel übrig lassende Weise feierlichst zugesi-
: so erhellet, daß die Anordnung der Schönburgischen Verhältnisse zum Deutschen
und die daraus für das Schönburgische Haus hervorgehenden persönlichen und son-
Rechte und Vortheile, zu welchen, in so weit sie mit den Gerechtsamen, welche Seine
che Majestät über die Besitzungen des Schönburgischen Hauses, nach
abe des Recesses von 1740 ausüben, vereinbar sind, Seine Majestät der König von
ı Allerhöchstihre Beistimmung schon im Voraus, und zwar längst vor Errichtung
utsch:n Bundesacte, ertheilt haben, keineswegs von den Resultaten der vermöge
der Deutschen Bundesacte der hohen Bundesversammlung übertragenen Erwägung:
n mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zuge-
:n werden sollen», abhängig seyn könne.

§. 5.

Was aber die Verhältnisse selbst betrifft, welche dem Schönburgischen Hause, vermöge der ihm kraft des von den allerhöchsten Mächten garantirten Recesses vom 4. Mai 1740 zustehenden Rechte, in Beziehung auf den Deutschen Bund anzuweisen seyn werden; so glaubt das Haus Schönburg eine gerechte Entscheidung und Bestimmung derselben, in Gemäßheit der oben ausgeführten Gründe, von der Einsicht und Würdigung einer hohen Bundesversammlung erwarten zu dürfen. Ueberzeugt, daß von dieser hohen Versammlung die Nothwendigkeit, in Betreff jener Gerechtsame und Obliegenheiten, in Ansehung welcher früher das Haus Schönburg nur in unmittelbarer Beziehung zu Kaiserlicher Majestät und dem Reiche gestanden hatte, nunmehr eine unmittelbare Beziehung zu dem Deutschen Bunde eintreten zu lassen, im Allgemeinen nicht könne verkannt werden, sieht dieses Haus einer Bestimmung über die von ihm, nach Maasgabe seiner vormaligen reichsständischen Rechte, im Einklang mit dem Eingangs gedachten Recesse, beim Deutschen Bunde auszuübenden Rechte und Vortheile überhaupt, und insbesondere auch in Betreff der Stimmberechtigung desselben, mit beruhigender Zuversicht, um so gewisser entgegen, als nur durch eine solche zu treffende Bestimmung allein, den dem Schönburgischen Hause allseitig von den allerhöchsten Europäischen Mächten, unter Beistimmung sämmtlicher Bundesstaaten Deutschlands, ertheilten feierlichen Zusicherungen entsprochen werden kann.

Exh. 11 de 1819. Anlage Num. II.

Weitere unterthänig-gehorsamste Bitte
des Bevollmächtigten
des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg.

Hohe Bundesversammlung!

Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, am 4. März 1818 eine Denkschrift für das
e und Gräfliche Haus Schönburg, die in Gefolge Artikels 118 der Wiener Con-
vom 9. Junius 1815, und der fünften Anlage zu derselben, zu treffende nähere
ung und Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen Bunde betref-
tum. 40 des Einr. Prot. von 1818), einer hohen Bundesversammlung zu über-
Da in dieser Denkschrift Momente enthalten sind, deren Würdigung und zeitge-
bestimmung einer definitiven und bleibenden Anordnung der allgemeinen Deutschen
verhältnisse, in Beziehung auf die Lage des Schönburgischen Gesammthauses,
vorangehen zu müssen, so erlaubt sich der Unterzeichnete, in erhaltenem hohen Auf-
die Aufmerksamkeit einer hohen Bundesversammlung gerade in diesem Augenblicke
e Momente, so wie überhaupt auf den Inhalt der erwähnten Denkschrift, ehrer-
zu lenken, und zugleich um Erledigung der darin ausgesprochenen Wünsche und An-
s hohen Gesammthauses gehorsamst zu bitten.

r Unterzeichnete ersucht zugleich die hohe Bundesversammlung auf das angelegent-
die erneuten Ausdrücke seiner verehrungsvollesten Gesinnungen zu genehmigen.

ankfurt, den 24. Januar 1819.

Der Bevollmächtigte des Fürstlichen und Gräflichen
Hauses Schönburg,
J. F. H. Schlosser.

Anlage Num. III.

Receß

zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Polen, Kurfürſten von Sachſen; Friedrich Auguſt, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der Böhmiſchen Lehnsherrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein, geſchloſſen zu Dresden den 4. Mai, agnoscirt zu Glaucha am 19. Mai und approbirt zu Dresden am 27. Mai 1740.

Demnach bey dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſto, Könige in Pohlen, Groß-Herzoge in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zſchernicovien, Herzoge zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalle und Churfürſten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenſtein, die Hoch- und Wohlgebohrne, Herr Otto Wilhelm, Herr Auguſt Siegfried, Herr Conſtantin, Herr Otto Ernſt, Herr Franz Heinrich, Herr Gottfried Ernſt, Herr Guſtav Ernſt, Herr Albrecht Carl Friedrich, Herr Friedrich Albert und Herr Wilhelm Chriſtian, Allerſeits Grafen, Herren von Schönburg, zu Glauche und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafſchaft Hartenſtein und Herrſchaft Lichtenſtein, zum öftern um gütliche Hinlegung derer zwiſchen dem hohen Churhauße zu Sachſen und dem Hauſe Schönburg, wegen derer im Churfürſtlich Sächſiſchen Territorio gelegenen, und, wie von dem hohen Churhauſe Sachſen jederzeit behauptet worden, darzu gehörigen Böhmiſchen Lehns-Herrſchaften, Glauche, Waldenburg und Lichtenſtein, obgeſchwebten Irrungen, inſtändigſt angeſuchet;

Und dann vermittelſt gepflogener Handlung es dahin gediehen, daß die Differentien von Grund aus gehoben, und in allen und jeden ſich eines gewiſſen, wie es hinführo gehalten werden ſoll, von wegen Allerhöchſtgedachter Ihro Königlichen Majeſtät in

und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und benannter Grafen, Herren von
ırg, vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen verglichen worden.
ío wollen

§. 1.

ro Königliche Majestät die obbenannten Grafen, Herren von Schönburg, samt
familien, Räthen, Bedienten und Unterthanen hinwiederum zu Gnaden auf-
nehmen, mithin auch die wider sie angestellte fiscalische Proceße, Untersuch-
echtfertigungen nunmehro fallen und ihnen nicht nur alle Landes-Väterliche
gleich andern Dero Grafen und Herren, sondern auch, wenn sie nur sonsten das-
was die Chur-Sächsische Lehnrechte und Verordnungen vermögen, befolget, die
ınd Mit-Belehnschafft an denen bei Deroselben Hohen Churhause zu Lehn gehenden
ınd Herrschaften, auch übrigen Güthern gewöhnlich reichen lassen.

§. 2.

ıd obwohln Ihro Königliche Majestät nicht vermuthen wollen, daß man von
der Cron Böhmen, dieses Vergleichs halber, etwas wider die Grafen, Herren
hönburg vorzunehmen gemeinet seyn werde, bevorab da in demselbigen nicht von
Cron LehnsJuribus, sondern lediglich von denen zwischen Ihro Königliche
t Hohen Chur-Hauße und denen Grafen, Herren von Schönburg obgeschwebten
n, gehandelt und darüber transigiret wird: So wollen doch Ihro Königliche
t auf den Fall, da wider Vermuthen wegen sothanen Vergleichs besagten Gra-
erren von Schönburg etwas beschwerliches angesonnen werden sollte, alle gute
dienlicher Orten, nach Maaßgebung der zwischen der Cron Böhmen und dem
)ause Sachßen obhandenen Erb-Einigung interponiren.

§. 3.

) viel hiernächst die Landes-Fürstliche Ober-Bothmäßigkeit und das Jus territoriale
't, ist man selbiges Schönburgischer Seits über die obbenannten Herrschafften,
, Waldenburg und Lichtenstein, bevorab da das Hauß Schönburg bei seiner her-
en Reichs-Standschafft, besage des nachstehenden §.i 18. gelaßen wird, dem
hur-Hauße zu Sachsen streitig zu machen, keinesweges gemeynet. Dargegen wol-
o Königliche Majestät gestatten, daß das Hauß Schönburg die in folgenden §. §.i
n zugestandene Gerechtsame, verglichenermaßen zu exerciren befugt seyn solle.

§. 4.

esem zu Folge sollen die Appellationes an Ihro Königliche Majestät und
ındes-Regierung aus denen mehrbesagten Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herr-

schaften ergehen, und allenthalben auf's genaueste respectiret und beobachtet, denen darauf erfolgten Verordnungen und Weisungen auch gehorsamlich nachgelebet werden: Wobei jedoch Ihro Königliche Majestät geschehen laßen wollen, daß wenn diejenigen Jura ecclesiastica und politica, deren Gebrauch denen Grafen, Herren von Schönburg durch gegenwärtigen Receß in denen Herrschaften Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zugestanden worden, ihnen an sich selbst streitig gemacht werden, keine Appellationes, es wäre denn, daß in modo excediret worden, statt finden sollen. Falls auch jemand in denen derer Grafen, Herren von Schönburg eigene Jura, Einkünffte und Gerechtsame betreffenden Sachen, derer Appellationen sich mißbrauchen solte, wollen Ihro Königliche Majestät Dero Collegia dahin anweisen, daß bey befundener evidenten Frivolität derer in solcherley Fällen ergriffenen Appellationen solche sofort rejiciret, auch, nach Befinden, die Advocaten mit Suspension, remotione a Praxi, oder sonsten, bestrafet werden sollen. Und wie an das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig künftighin, und so lange die Grafen, Herren von Schönburg diese Exemtion nicht mißbrauchen, keine Appellationes aus denen mehrbesagten Schönburgischen Herrschaften ergehen und daselbst angenommen werden sollen;

Also bleibet es übrigens wegen derer Appellationen, die in Sachen, so keinen Verzug leiden, eingewendet werden, bey demjenigen, was dieserhalber in denen Landes-Gesetzen und der neuerläuterten Proceß-Ordnung bereits versehen ist.

Würden hiernächst die Grafen, Herren von Schönburg ihre besondere Jagd- Berg- Forst- und andere Ordnungen, Statuta und Observanzien zuförderst anzeigen, und zum Ersehen einsenden, wollen Ihro Königliche Majestät Sich dieserhalber der Billigkeit und befundenen Umständen nach weiter entschlüßen.

Ferner sollen die Acta, wenn auch gleich Sententia reformatoria erfolgt, an die Schönburgische Regierung remittiret, und an selbige die Executoriales gerichtet, es auch anderergestalt nicht, es ereigneten sich denn dabei ganz besondere Umstände, gehalten werden. Da nun also Ihro Königliche Majestät gestatten, daß die zu Glauche bisher befindlich gewesene Schönburgische gemeinschaftliche Cantzlei, eine Regierung genennet, und solche mit einem Cantzlei-Directore und Räthen besetzet werden möge; Allermaßen denn auch aus Ihro Königliche Majestät Landes-Regierung und Appellation-Gerichte fürohin an sothane Schönburgische Regierung unmittelbar geschrieben werden wird.

So soll hingegen dieselbe denen Grafen, Herren von Schönburg gemein verbleiben, auch anderwärts dergleichen nicht angelegt, vielweniger die Jurisdiction derselben auf Ihro Königliche Majestät Lehns-Orte erstreckt werden, sondern lediglich die unter denen Böhmischen Lehnschafften gesetzene Vasallen und Unterthanen unter sich begreifen.

b auch wohl denen Grafen, Herren von Schönburg eine Instantia Appellationis edia privativa nicht zustehet; So haben Ihro Königliche Majestät dennoch sich besagter Grafen und Herren von Schönburg unabläßiges Bitten endlich bewegen ihnen aus besondern Gnaden zu gestatten, daß führohin von denen Schönburgiter-Gerichten, vorerst an die Regierung zu Glauche, und sodann ferner an Ihro che Majestät appelliret, es auch damit anders nicht gehalten werden soll, so emeldte Grafen, Herren von Schönburg die Concedirung sothaner Instantiae tionis intermediae privativae weder in Ansehen Ihrer Königlichen Majestät Gerechtsame, noch zum Nachtheil derer Unterthanen mißbrauchen, auf welchen un n Fall und da Ihro Königliche Majestät sothane Concession durch derer Graerren von Schönburg Bezeigen wieder aufzuheben, bewogen würden, denen Unterdie Wahl, entweder sogleich an Ihro Königliche Majestät und Dero Judicia oder n die Regierung zu Glauche zu appelliren verbleibet.

d wie solchergestalt Ihro Königliche Majestät denen Grafen, Herren von Schönre erste Instanz schmählern oder daran Nachtheil zuziehen zu lassen nicht gemeinet llso wollen auch Höchst Dieselben verordnen, daß wegen derer von denen Schönen Unterthanen, in denen vor Ihro Königliche Majestät Judiciis anhängigen abzulegendten Gezeugnißen und andern zu der ersten Instanz gehörigen proces-s, der Regierung zu Glauche, befundenen Umständen nach, Commissiones ertheil dem Ober-Hof-Gerichte auch, wenn selbiges jemand aus denen Schönburgischen chen Lehns-Herrschaften zu citiren hat, wie nicht weniger denen Königlichen Comen, die Partheyen zwar ohne Requisition des Judicis ordinarii vorgeladen werden, jedoch daß diesem davon Notification geschehe und das Commissoriale in Abeygefügt werde.

§. 5.

oad Jurisdictionem bleiben die Grafen, Herren von Schönburg in allen causis realibus als auch mere personalibus und mixtis Ihrer Königlichen Majestät s unterworfen, jedoch dergestalt, daß solches ihnen an ihrer Reichs- und Creishaft, wie selbige unten §. 18. agnosciret worden, unschädlich, sie auch von des hof-Gerichts Jurisdiction, so lange sie dieses nicht mißbrauchen, eximiret seyn

Sachen, so die Grafen, Herren von Schönburg unter sich selbst, oder mit ihren nen haben, desgleichen in Justiz-Policey-Innungs- und andern dergleichen Händeln, wie nicht weniger in Dingen, so die Gräflich Schönburgischen Intra-

den, Pächte, Frohn-Dienste und andere ökonomische Jura betreffen, soll denen Klägern die Wahl gelassen werden, ob sie die Klagen vor Ihro Königliche Majestät Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, oder bei der Schönburgischen gemeinschaftlichen Regierung vorbringen, und hernachmals erst derer Remediorum Juris, so allenthalben in salvo verbleiben, sich bedienen wollen.

Die Schönburgischen gemeinschaftlichen Räthe hingegen, ingleichen die Vasallen, Beamte, Hof- und andere Bediente, auch geistliche Personen, sollen, wenn es einem oder dem andern in individuo angehet, ihre erste Instanz nirgends anders, als nach Unterschied der Fälle, entweder vor der Glauchischen Regierung, oder dem Unter-Consistorio allda haben, diese Collegia selbst aber sollen, wenn ihr Verfahren impugniret wird, ihre immediate Instanz vor der Königlich und Churfürstlichen Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, auch resp. Ober-Consistorio behalten. So soll auch denen Grafen, Herren von Schönburg bei Vorbeschieden und andern gütlichen Handlungen, nicht aber bei Ablegung der Juramente, oder wo sonst in Person sie erscheinen zu lassen, vor nöthig befunden wird, die Erscheinung per mandatarium nachgelassen werden, gleich wie auch dieses zugestanden wird, daß die Commissiones, so wider oftbesagte Grafen ergehen, einem Amts-Hauptmanne, oder andern vom Adel, auf ihr Ansuchen und Unkosten, zugleich und nebst einem Churfürstlichen Amte aufgetragen werden sollen. Wenn ferner einer oder mehr Grafen, Herren von Schönburg von ihren eigenen Unterthanen, oder auch andern, wenn sie von geringen Stande, zu Zeugen angegeben werden, sollen diese, und zwar so viel die letztern anbetrifft, nach Befinden, das Juramentum malitiae zuförderst abzuschwören gehalten seyn, und, bevor solches geschehen, keine Citationes an die Grafen, Herren von Schönburg ausgefertiget werden.

§. 6.

Die Potestas legislatoria überhaupt stehet Ihrer Königlichen Majestät wie in denen übrigen Schönburgischen Herrschaften, so auch insonderheit in Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zu, deme zu Folge denn das Jus Saxonicum electorale und die von Ihrer Königlichen Majestät und Dero Hohen Vorfahren an der Chur ins Land ergangenen Gesetze, wie nicht weniger, die emanirten und noch weiter künftig auszulassenden Churfürstlichen Mandata, ohne Unterschied schlechterdings befolget, auch denen Unterthanen unter der Formul:

> Daß nachdem Ihro Königliche Majestät nachfolgendtes Mandat (welches von Wort zu Wort zu inseriren) ins Land ergehen zu laßen der Nothdurft befunden, und solches denen Grafen, Herren von Schönburg, zur Beobachtung und Publication

ugefertiget, die Grafen, Herren von Schönburg ſolches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und ihre Unterthanen, daß ſie ſich darnach achten ſollen, u bedeuten ſich ſchuldig erachtet ꝛc.

werden ſollen. Wogegen Ihro Königl. Maj. geſchehen laſſen wollen, daß) die Contraventionen verwürkte Strafen, ausgenommen die, ſo vor den Königiscum oder die Armenhäuſer gehören, denen Grafen, Herren von Schönburg, vermögen.

nn auch die beſondern Ordnungen und Statuta, ſo die Grafen, Herren von rg, inskünftige etwa sine praejudicio tertii zu errichten gemeinet ſind, vorhero kt und confirmiret worden, ſollen ſelbige, wie Statuten-Recht iſt, ſowol in prima ı, als auch von Ihrer Königlichen Majeſtät Judiciis, in Obacht genommen

§. 7.

s Ihrer Königl. Maj., als dem Landesfürſten, in denen Schönburgiſchen Herrzugehörige Berg-Regal verbleibet Denenſelben, jedoch ſoll dabei der Ao. 1529 erBergwerks-Receß, in ſo weit nicht etwa eines und das andere durch Churfürſt Auuf des Obern Theils der Grafſchaft Hartenſtein, oder auf andere Weiſe in andern ekommen, noch ferner zur Norm genommen und beobachtet werden, deme zu Folge Grafen, Herren von Schönburg, von denen bisherigen Prätenſionen gänzlich abinſonderheit aber des anmaßlichen Bergamts zu Löſnitz oder andern Orten, ſich zu ı, die Scheibenbergiſchen Berg-Beamten, ſo von dem Obergebürg. Ober-Zehndner verpflichtet werden ſollen, vor ſolche, die nach obbemeldeten Receßen der gemeinen Verpflichtung fähig ſind, zu achten, den, ihnen nach ſothanen Receſſen und der n Obſervanz gegönneten Antheil des Berg-Zehendten nur von Gold, Silber, Kupfer, inn, Kobold, Arſenik, ſo oft nemlich dergleichen in denen Böhmiſchen Lehns-Herrgebrochen werden wird, zur Hälffte, von andern Metallen und Mineralien aber ichts, auch fürohin keine Münz-Nutzung, noch Gold- Silber- und Bley-Kauf, ferner ren haben. Hingegen ſoll aber auch denen übrigen in Bergſachen etwa noch vorı Irrungen derer Grafen, Herren von Schönburg, nach vorgehender Special-Anzeige auer Unterſuchung, die abhelfliche Maaße gegeben werden.

§. 8.

s Jus conducendi verbleibet Ihro Königlichen Majeſtät in denen obbemeldeten rgiſchen Herrſchaften ohne Unterſchied und Concurrenz derer Grafen, Herren von rg, mit allen darzu gehörigen Effectibus, jedoch daß dabei die Grafen, Herren

von Schönburg, und ihre Unterthanen, so viel möglich mit nichts beschweret, noch denen ersten ihre ordentliche Gleits-Einnahme, in so weit diese Zoll- und Gleits-Erhebung Ihrer Königl. Maj. und Dero Chur-Hauses Gerechtsamen unnachtheilig, entzogen oder verringert werde. Wie denn auch

§. 9.

das Jus viarum publicarum mit Zoll, Gleite und Jurisdiction HöchstDeroselben in bemeldten Herrschaften durchgehends ohne einige Restriction zugehöret, jedoch daß die Grafen, Herren von Schönburg, ihre hergebrachten Zoll- und Gleits-Einnahmen, ohne daß sie selbige weder erhöhen, noch neue anlegen, ungehindert zu erheben, nicht weniger die Jurisdiction über diejenigen Delinquenten, so delicta privata begehen, nach der Prävention zu exerciren, auch solchenfalls den Inquisitions-Proceß denen Rechten gemäß fortzustellen, und die Straßen durch die ihrigen zu visitiren, gleichfalls Macht haben sollen. Daferne auch bei Ihro Königl. Maj. Klagen und Contraventionen über diesen Sum. gegen die Grafen, Herren von Schönburg angebracht worden; So wollen HöchstDieselben ermeldte Grafen hierunter mit ihrer Nothdurft gnüglich hören.

§. 10.

Wegen des Juris collectandi in denen obberührten Schönburgischen Herrschaften ist sich dahin verglichen worden, daß die Grafen, Herren von Schönburg in nurerwähnten Herrschaften, Neun Sechs-Pfennig- und Zwei Drei-Pfennig-Steuern, nach den bisherigen Fuß anzulegen, hiermit von dem Ersten October des abgewichenen 1739sten Jahres den Anfang zu machen, und von deren ad Cassam communem, nach Abzug der Receptur- und Einzahl-Gebühren, auch des gewöhnlichen Ueberschusses und dann und wann vorfallendten Erlaßes kommendten Betrag, Zwei Drittheil zu Bestreitung ihrer ordentlichen gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Onerum, Bezahlung ihrer Räthe und des darzu gethanenen Vorschusses auch andern Bedürfnißes, vor sich zu behalten befugt, das übrige dritte Theil aber ebenfalls von dem Ersten October nurbesagten Jahres an, sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten, zu der Ertz-Gebürg. Creyß-Steuer-Einnahme, oder wohin Ihro Königl. Maj. es sonst weisen möchten (unbeschadet des von denen nach Waldenburg gehörigen Dörfern Schwaben, Reichenbach und Wickersdorf, an Zwey Thaler, Zwey Groschen, Sechs Pfennigen auf jeden einfachen Quatember, zu der Zwickauischen Amts-Steuer-Einnahme zeithero beschehenen Abtrags) in denen gewöhnlichen Terminen, gegen Quittung, nebst einen pflichtmäßigen Rechnungs-Auswurf, einzuliefern schuldig, denen Unterthanen aber von sothanen Steuern weder auf das vergangene, noch auf das zukünftige, einige Rechnung abzulegen verbunden seyn, hiernächst auch, was die Einquartierungen anbetrifft, mit denen

:Quartieren verschonet werden sollen. Und weil bei Kriegs-Zeiten zu denen außer-
chen Reichs-Verwilligungen besondere Anlagen erfordert werden; Wollen Ihro
Maj. denen Grafen, Herren von Schönburg, existente casu, und auf jedesmalige
Anzeige, die zu obigem Behuf erweißlich benöthigten Steuern extraordinarie aus-
)en erlauben.

ı auch Ihro Königl. Maj. wenn dieser bereits vor einigen Jahren auf den Abschluß
ne Vergleich eher zur Richtigkeit gediehen wäre, von solcher Zeit an, den obbemel-
)ritten Theil von denen Schönburgischen Steuern zu erheben gehabt;

o wollen die Grafen, Herren von Schönburg, schuldig und gehalten seyn, vor die-
gang überhaupt eine Summe von Zwölf Tausend Thalern, halb auf die
Meße dieses gegenwärtigen 1740ten Jahres, nebst denen bis dahin von Mich. Meße
Sechs pCent zu rechnenden halbjährigen Zinßen an Dreyhundert und Sech-
halern, und die andere Hälfte, auf die Mich. Meße anni curr. mit denen eben-
ı halbjährigen Interessen an Ein Hundert und Achtzig Thalern an Ihro
Maj. und zwar gegen Quittung derjenigen Casse, wohin HöchstDieselben sothane
assigniren werden, unfehlbar und ohne einige Ausflucht zu bezahlen; Dagegen die
Herren von Schönburg, die Erlaubniß haben sollen, die obbemeldeten Zwölf Tau-
haler mittelst Anlagen von ihren Unterthanen nach und nach wieder einzubringen,
)aß die Termine so gesetzt werden, damit die letzteren dadurch nicht außer Stand
ı, die currenten Abgaben zu prästiren.

§. 11.

nd wie Ihrer Königl. Maj. das Jus armorum in denen Schönburgischen Herr-
verbleibet, und dahero die Grafen, Herren von Schönburg und ihre Unterthanen
ıen übrigen Chur-Fürstl. Landen gleichen Schutzes und Schirmes sowohl in Kriegs-
ıedens-Zeiten sich zu getrösten, dagegen aber auch nebst ihren Unterthanen bedürfen-
lls, die Servitia territorialia und den Beytritt zur allgemeinen Landes-Defension,
falls jedoch die Leuthe außerhalb des Churfürstenthums nicht geführt, auch, wenn
y einem allgemeinen Aufgeboth ein jeder Gewehr und Proviant mitzubringen be-
worden, mit dergleichen versehen werden sollen, zu leisten, ihre haltbaren Schlößer
láze auch bey Kriegs-Läufften dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen, wie es die
des Juris aperturae und die diesfallßige Observanz anderer Territoriorum mit sich
jedoch daß bei solcher Gelegenheit die Schönburgischen Unterthanen mit Contribu-
oder auf einige andere Weise nicht beschweret, auch, außer dem Obdach, nichts prä-
, desgleichen bey cessirender Gefahr die Mannschaft ohnverweilt wieder ab- und zu-

rücke beruffen werde, zu öffnen haben; Als wollen Ihro Königl. Maj. bey denen Durch Marchen, durch die Creyß- und March-Commissarien denen Grafen, Herren von Schön burg, vorgängig Notification, auf Unkosten der Schönburgischen Unterthanen widerfahren laßen, darneben auch gestatten, daß sie die Subrepartition und Billetirung unter der Di rection gedachter Creyß- und March-Commissarien, durch einen der ihrigen, iedoch ohn demselben ein bedenkliches Prädicat beyzulegen, oder ihn von dem Königl. Steuer-Anthei mit zu besolden, besorgen laßen mögen. Gleichergestalt wollen Ihro Königl. Maj. gesche hen lassen, daß die Grafen, Herren von Schönburg, eine Compagnie von Einhunder Köpfen, inclusive prima plana, richten und unterhalten, davon auch erforderlichen Fall ihr Reichs-Contingent mit bestreiten mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Mannschaft zu Ihrer Königl. Maj. Dienst jederzeit in marchfertigen Stand erhalten werde; Wogegen Ihro Königl. Maj. Sich erklären, daß Sie diese Compagnie niemals außer Landes, es wäre denn, daß es mit derer Grafen, Herren von Schönburg guter Zu friedenheit geschähe, führen laßen wollen.

§. 12.

Das Jus fluminis publici, samt dem Floß-Regal, soll Ihro Königl. Maj. und Dero hohen Chur-Hause, dem Hause Schönburg aber, nebst dem iure piscandi et molendinorum, in so weit ersteres von denen Grafen, Herren von Schönburg, hergebracht, auch andern Wasser-Nutzungen, die Jurisdiction, ausgenommen in Floß-Holz-Deuben und Floß-Sachen, auf dem Mulden-Strohm und andern durch die Schönburgischen Herrschaften laufenden Wassern, gehören.

Denen Schönburgischen Unterthanen aber wollen Ihro Königl. Maj. ratione derer von Deren Flößen etwa herrührenden Schäden, so weit ihnen von alten Zeiten her, einiger Wieder-Ersatz hierunter geschehen, solchen ferner angedeihen lassen.

§. 13.

Das Jus Postarum verbleibet Ihrer Königl. Maj. Hohen Chur-Hauße in denen Schönburgischen Herrschaften, jedoch wollen Dieselben geschehen laßen, daß die Grafen, Herren von Schönburg die Jurisdiction über die Post-Bedienten, inhalts der Post-Ordnungen, exerciren.

§. 14.

Ferner wollen die Grafen, Herren von Schönburg auf allen Chur-Sächs. Land-Tägen unter denen Grafen und Herren, ohne Weigerung wegen der obgemeldeten Böhmischen Lehns-Herrschaften erscheinen, und daselbst sowohl als auch auf Ausschuß-Tägen, ratione der beim weiten Ausschuß habenden Stelle, mit denen übrigen Ständen des Landes Noth-

rwägen, das geſchloßene auch in ihren Herrſchaften, in ſo weit in einem und dem durch dieſen Receß nicht etwas beſonders verglichen worden, allenthalben befolgen, daß dieſelben von denen iedesmaligen bey Land- und Ausſchuß-Tägen oder ſonſt dinarie von denen Ständen bewilligten Steuern und andern gemeinen Landes- ıs und Mitleidenheit, in Anſehung deßen, was oben §. 10 dieſerhalber beſonders ıet worden, wegen ihrer Böhmiſchen Lehns-Herrſchaften gänzlich befreyet bleiben ſollen.

§. 15.

ıs Jus Summum circa Sacra, und die Appellationes in allen und ieden Geiſtli- achen von dem Schönburgiſchen Unter-Conſiſtorio an Ihro Königl. Maj., ingleichen dispensandi in gradibus prohibilis, ſoll dem hohen Churhauſe Sachſen in de- hönburgiſchen Herrſchaften verbleiben, und deme zu Folge mit ſothanen Appellatio- dergeſtalt gehalten werden, daß die Berichte auf die wider ein Urthel oder Beſcheid, oder andern Conſiſtorial-Sachen, eingewandten Appellationes zur Landes-Regie- ingegen außer ſolchen Fällen, in denen das Jus summum circa Sacra angehenden , und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchenrath ergangenen Reſcripte rordnungen in ein- und anderer Sache appelliret wird, zu ermeldtem Kirchen-Rath icken und in denen Schönburgiſchen Herrſchaften nach der Chur-Sächß. Kirchen- ıg, denen Viſitations-Articuln, und andern die ecclesiastica angehenden Landes-Ge- ıllenthalben ſich zu achten; Immaßen denn die zu dem Schönburgiſchen Unter-Con- Verordneten, ſo wohl als ſämmtliche übrige Schönburg. Officiales, bey Antritt ih- ıter, nach dem von der Commiſſion ausgehändigten Formular vereydet werden ſollen.

§. 16.

ie von Kayſer Leopoldi Majeſtät denen Grafen, Herren von Schönburg ertheilte Gräfliche Dignität erkennen zwar Ihro Königliche Majeſtät, wollen ihnen auch die ur: Hoch- und Wohlgebohren, ingleichen, wie bereits in dieſem Receß der damit gemachet worden, Grafen, Herren von Schönburg, zu Glaucha und Wal- , wie auch der Niedern Grafſchaft Hartenſtein, und Herrſchaft Lichtenſtein, beylegen, ıle Gräfliche Honneurs und Prärogativen, gleich andern Grafen des Reichs, ange- laßen;

achdem aber in das Kaiſerliche Grafen-Diploma, auf derer Grafen, Herren von urg Veranlaſſung, einige Ihrer Königlichen Majeſtät als Churfürſten zu Sachſen, Juribus nachtheilige und irrige Praesupposita mit eingefloßen; Alß erkennen die , Herren von Schönburg die hierunter begangenen errores billig, declariren und ſiren ſich auch in Kraft dieſes für Sich, Ihre Erben und Nachkommen, daß ſie

an ſolchen allen weiter keinen Theil nehmen wollen, noch obige praesupposita von ihnen und ihren Erben niemals allegirt werden ſollen; Geſtalten ſie denn auch zu denenjenigen Anzeigen und Declarationen, welche von ihren reſpective Vettern und Brüdern in Remmißen und Penigk in annis 1724. und 1734. derer Aenderungen des Gnaden-Briefs halber, nach denen unten beygefügten Anſchlüßen, an die Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt erlaßen, und bei Dero Reichs-Hofrathe durch beſondere Gevollmächtigte übergeben worden ſich reſpective nicht nur nochmals bekennen, und ſolche reſpective vor ihre eigene facta und gesta wißentlich agnosciren, ſondern auch hierüber annoch ein beſonderes Document auszuſtellen verſprechen.

§. 17.

Und wie Ihre Königliche Majeſtät der Cron Böhmen durch dieſen Receß an denen habenden Lehnsherrlichen Juribus benannter Herrſchaften zu präjudiciren, oder darüber mit denen Grafen, Herren von Schönburg in einige Transaction, als dergleichen dieſe letztern in Anſehung der Cron Böhmen, einzugehen, ohnedem weder geſonnen ſind, noch vermögen, Sich einzulaſſen nicht gemeynet ſind; Alſo wollen auch Höchſt Dieſelben hierdurch nichts eingeſtanden haben, was Ihnen an Ihrer Landesfürſtlichen Ober-Bothmäßigkeit über ſothane Herrſchaften, nach Maaßgebung gegenwärtigen Receſſes, auf einige Weiſe zu Schmälerung und Abbruch gereichen kann.

§. 18.

Es wollen auch Ihro Königliche Majeſtät die Grafen, Herren von Schönburg an ihrer Reichs und Creis-Standſchafft und deren Exercitio, nach der Obſervanz, und ſo weit ſie es diesfalls hergebracht, nicht hindern, jedoch unbeſchadet deſſen, was wegen Ihro Königliche Majeſtät Landesfürſtlichen Gerechtſamen in dieſem Receß bereits oben vorgekommen.

§. 19.

So viel hiernächſt diejenigen Jura specialia anbetrifft, welche die Grafen, Herren von Schönburg in bemeldeten Herrſchaften zu üben haben, und von Ihrer Königlichen Majeſtät jedoch anders nicht, als in gehöriger Subordination hierdurch eingeſtanden werden, ſollen die Grafen, Herren von Schönburg

I) in causis politicis, nebſt demjenigen, was oben §. 4. wegen der gemeinſchaftlichen Regierung zu Glaucha, ingleichen wegen der beſondern Appellations-Inſtanz, wie nicht weniger §. 6. bei der Potestate legislatoria, §. 7. wegen des Berg-Regals, und §. 11. bei dem Jure armorum bereits verglichen worden, nachfolgende Jura zu üben haben, nehmlich:

as Recht, Amts- und Stadt-Physicos und Chirurgos, Aerzte, Apotheker, Buch-
welche aber, wie die übrigen in Ihro Königl. Maj. Landen befindlichen Buch-
mit dem vorgeschriebenen Eyde zu belegen, wobei auch dasjenige genau zu beo-
, was in nurgedachten Landen der Censur halber verordnet ist, ferner Bader,
ten, Künstler, so nicht Fabricanten sind, Stadt- und Raths-Keller mit Wein-
mbden Bier-Schank, Gasthöfe und Garküchen, Malz-Häuser, Bleichen, Papier-
und dergleichen, auch geringere Personen zu privilegiren, Statuta, Crahmer-Hand-
und andere Innungen, insoweit nicht dadurch tertiis, die bereits ein Jus quaesitum
itis haben, praejudiciret, oder dem Juri Saxonico Electorali derogiret wird,
irmiren, Staupenschläge, und Landes-Verweisungen auch ohne rechtliches Erkenntnis
ere Strafe zu verwandeln, oder zu erlaßen, ohne Unterschied der Verbrechen, in-
die zuerkannten harten Todes-Strafen in eine gelindere Arth der Lebensstrafe,
beschaffenheit der Umstände zu verändern, jedoch daß im übrigen Ihrer Königl.
n caussis capitalibus das Jus aggratiandi privative verbleibe; Ferner

s Jus, Zucht- und Armen-Häuser in denen mehrgemeldeten Herrschafften aus derer
anen Beytrag, und mit deren Bewilligung, zu erbauen, wie nicht weniger dasjenige,
i dem Jure collectandi, viarum publicarum, teloniorum et vectigalium, con-
li, et fluminis publici, §is 8. 9. und 10. verglichen worden.

eiter das Jus recipiendi homagium von denen Schönburgischen Unterthanen,
nach der, von denen Königl. Commissarien denen Grafen, Herren von Schönburg
besonders ausgestellten Formul, und daß dabey zum Nachtheil Ihrer Königl. Maj.
ero Hohen Churhaußes nichts verhänget werden möge, immaßen die Grafen, Herren
chönburg sich krafft dieses hierzu auf das verbindlichste anerkläret;

erner das Jus Magistratus constituendi et confirmandi, das Jus detractus et
rivati, auch circa bona vacantia, so weit sie solches alles hergebracht;

as Jus luctus publici, jedoch daß vor Ihro Königl. Maj. Hohes Chur-Haus in
Schönburgischen Herrschaften, wie in denen übrigen Churfürstlichen Landen, gleich-
trauert werden müsse; Immaßen denn die Grafen, Herren von Schönburg, auf
sfalls aus Ihro Königl. Maj. Collegiis erhaltene Anordnungen, das behörige zu
n, nicht ermangeln werden;

ie Admission zur Erörterung derer mit benachbarten Reichs-Ständen bei denen
urgischen Herrschaften sich etwan hervorthuenden Grenz-Differentien;

ndlich auch dasjenige, was die Grafen, Herren von Schönburg bey dem Jure ve-
et forestali hergebracht, und denen Churfürstl. Jagd- und Forst-Ordnungen nicht

zuwider ist, jedoch daß die Grafen, Herren von Schönburg, vor ihre Personen, des Jagens und Pürschens in bemeldeten Böhmischen Lehns-Herrschafften zu aller, auch sonst verbothener Zeit sich gebrauchen mögen.

II) In Sacris aber sollen die Grafen, Herren von Schönburg, nebst ihren Unterthanen mehrgemeldeter Herrschaften, die Sicherheit des Status Religionis nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und dem anno decretorio zu genießen, hiernächst auch das Recht haben, ein Unter-Consistorium anzulegen, jedoch daß daßelbige unter dem Chur-Sächß. Kirchenrath stehe, und von daher unmittelbar Befehl annehme, auch nirgends anderswo als zu Glaucha gehalten, keinesweges aber mehrere Instanzien an andern Schönburgischen Orthen formirt, oder durch besondere Deputatos die Sachen in Verhör gezogen und decidirt werden.

So sollen auch, unter dem Vorwand des concedirten Unter-Consistorii, keine mehrern Orthe, als zu denen bemeldeten Herrschaften gehörig, noch auch so mit der Geistlichen Gerichtsbarkeit und andern Consistorialibus bisher unstreitig unter dem Leipziger Consistorio gestanden, unter besagtes Schönburgisches Unter-Consistorium gezogen werden.

Ferner sollen die Grafen, Herren von Schönburg die Liturgica nach denen Chur-Sächßischen Landes-Gesetzen und Kirchen-Ordnungen, ingleichen,

das Recht, Fast- Buß- und Bet-Tage anzuordnen, haben, jedoch dergestalt, daß solches auf jedesmal vorhergehende Verordnung aus Ihro Königl. Maj. Ober-Consistorio geschehen, und deme zu Folge alle ausgeschriebene Fast-Täge in denen Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften gleichergestalt gefeyert werden sollen, immaßen denn das Ober-Consistorium, wegen Feyerung der allgemeinen Buß-Täge, einige Exemplaria von denen Ausschreiben den Schönburgischen Unter-Consistorio zuzufertigen, und sodann dieses, dem gemäß, das weitere nöthige gebührend zu verfügen hat.

Gleichergestalt soll denen Grafen, Herren von Schönburg das Jus examinandi, ordinandi, confirmandi et investiendi clericos et Superintendentes, zustehen, jedoch daß die Superintendenten und sogenannten geistlichen Inspectores in das Ober-Consistorium zu denen gewöhnlichen Speciminibus gestellet, die von denenselbigen auch sowohl als denen übrigen Geistlichen bey dem Schönburgischen Unter-Consistorio abzulegende Pflicht zuvörderst auf Ihro Königl. Maj. als den Landesfürsten, und dann erst auf die Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzer derer Herrschaften, nahmentlich gerichtet werden solle. Und obwohl Ihro Königl. Maj. geschehen laßen wollen, daß die bereits in Diensten stehenden Superintendenten und Inspectores von dem Erscheinen allhier befreyet bleiben; So soll jedoch nicht nur ihnen durch das Ober-Consistorium der Inhalt der sonsten von denen

itendenten zu leiſtenden Pflicht und der denenſelben beſchehenden Vorhaltung, be-
:macht, und ſie zu deßen allenthalben genauer Befolgung angewieſen, ſondern auch
in die neu anzunehmenden obberührtermaßen jedesmahl anhero ſiſtiret werden.

cht weniger ſollen die Grafen, Herren von Schönburg das Jus suspendendi et
ndi clericos et Superintendentes, jedoch anderergeſtalt nicht, als praevia sen-
und mit Vorbehalt Ihrer Königl. Maj. Cognition auf angebrachte Beſchwerde,
vis ubique appellationibus;

rner das Jus visitationum, unter dem Beding, daß auch Ihre Königl. Maj. derer
)nen, in denen Schönburgiſchen Herrſchaften, mit Zuziehung derer Schönburgiſchen
gleichfalls abzuordnenden Visitatorum, berechtiget bleiben, die Grafen, Herren
)önburg auch die Publication desjenigen, was bei ſolchen in ihren Herrſchaften zu
n General-Viſitationen beſchloßen worden, in Ihrer Königl. Maj. Namen durch
groſſirung zu verrichten ſchuldig ſeyn ſollen;

eiter das Jus, Synodos zu halten, jedoch daß, wenn Ihro Königl. Maj. general-
s im ganzen Churfürſtenthum anordnen, und hierzu, durch Verordnung aus Dero
onſiſtorio an das Schönburgiſche Unter-Conſiſtorium, die Schönburg. Geiſtlichen
n laßen, ſelbige von dieſem unweigerlich geſtellet werden mögen;

s Jus precum publicarum, jedoch daß vor Ihro Königl. Maj. als den Landes-
zuförderſt unter denen Formalien,

Inſonderheit aber Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtliche Durchl. zu
Sachſen nebſt Höchſt Deroſelben herzgeliebteſten Gemahlin Königl. Maj. ꝛc. ꝛc. (ſo
wie es in denen übrigen ChurSächßiſchen Landen abgeleſen wird)

ann erſt vor die Grafen, Herren von Schönburg mit denen Worten:

unſere gnädige liebe Grafen und Herren

ges aber unter dem Prädicat der Landes-Herren, als deßen ſie ſich, ſowol in dem
:Gebet, als auch überhaupt gänzlich zu enthalten haben, gebetet werden möge;

dlich das Jus, Geiſtliche Privat-Fiscos zu confirmiren, ſo weit ſie ſelbiges herge-
zu üben berechtiget ſeyn.

)er dieſes behalten die Grafen, Herren von Schönburg alle übrige Jura, Herrlich-
rechtigkeiten, fiscaliſche und andere Nutzungen, Jurisdiction, Hohe und Niedere
nd alles andere, was ſie hergebracht, wenn ſolches gleich in gegenwärtigem Receß
primirt iſt, verſprechen aber dabey, daß ſie die ihnen zuſtehende und überlaßene
und Gerechtigkeiten keinesweges anders exerciren und gebrauchen wollen, als daß
:önigl. Maj. und Dero Chur-Hauſes in denen Schönburgiſchen Böhmiſchen Lehns-

Herrschaften habenden Hoheit, sowohl in denen exprimirten, als unexprimirten Fällen, d durch keine Präjudiz zugezogen werden möge. Immaßen dann auch die Urpheden na dem in denen übrigen Chur-Sächßischen Landen gebräuchlichen Formular abgeschworen we den, die Grafen, Herren von Schönburg auch fürohin bey vorkommenden Veränderunge der Landesherrschaften, die Erbhuldigung, wegen der Böhmischen Lehns-Herrschaften, g fordertermaßen abzulegen schuldig seyn sollen.

Und wie wider obiges alles Ihro Königl. Maj. durch Dero Collegia in denen i das Schönburgische ergehenden Verordnungen, ingleichen in cognoscendo, wenn Irrunge und Processe über die denen Grafen und Herren von Schönburg überlaßenen Jura en stehen, etwas zu verhängen, nicht gemeynet sind;

Also wollen Höchst-Dieselben bey Ihren Collegiis die Verordnung treffen, daß da Haus Schönburg bey dem ungeschmälerten Gebrauch sothaner Gerechtsame, salvo Jur tertii, allenthalben gelassen, und dasjenige, was derenthalber in gegenwärtigem Rece verglichen worden, überall von denen Collegiis beobachtet werden solle.

Zu Urkund deßen haben die Königlichen hierzu allergnädigst verordneten Commissarie und der Gräfliche Schönburgische Gevollmächtigte, gegenwärtigen Receß, biß auf allerhöchs Approbation Ihrer Königliche Maj. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, un respective derer Grafen, Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegel

So geschehen, Dresden, den 4. May, Anno 1740.

(L.S.) Wilhelm August Gr. Stubenberg. (L.S.) Adam Friedrich Glafe

(L.S.) Johann Paul Egidius Nitsche, D.

Wie nun obstehenden Receß die im Eingang deßelben genannten Grafen, Herren vo Schönburg in allen seinen Puncten und Clausulen hiermit allenthalben agnosciren, un sich zu deßen Festhaltung, zu Recht beständigst, hierdurch verbinden; Also haben Sie z solchem Ende denselben hiermit eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Datum auf un serm Stammhause zu Glauche, den 19. May Ao. 1740.

(L.S.) Otto Willhelm Graff und Herr von Schönburgk.
(L.S.) August Siegfried Graff und Herr von Schönburg.
(L.S.) Constantinus Graff und Herr von Schönburg.
(L.S.) Otto Ernst graf und Herr von Schönburgk.
(L.S.) Franz Heinrich Graff und Herr von Schönburg.

(L. S.) Gottfried Ernſt Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Guſtav Ernſt Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Albrecht Carl Friedrich, Graff und Herr von Schönburgk.
(L. S.) Friedrich Albert Graf und Herr von Schönburgk.
(L. S.) Otto Wilhelm Graff und Herr von Schönburgk wegen meines ſeel. Herrn Bruders Ludwig Friedrichen Hinterl. 19 Jährigen andern ſohnes Herrn Wilhelm Chriſtians, ſo in Kaiſerl. Maj. Kriegs-Dienſten anjetzo ſich befindet und in temeswar ſein ſtandt-quartier hat.

---

llerDurchlauchtigſter, Unüberwindlichſter Kayſer und König,
Allergnädigſter Herr,

Kayſerl. und Königl. Majt. ſagen wir zwar nochmahln allerunterthänigſten Dank, eſelben die Hohe Kaiſerl. Gnade uns zu erweiſen, und nebſt Unſern Vettern, de- ammten Herren von Schönburg, in des Heil. Römiſchen Reichs Grafen Stand erheben, und darüber bey Dero Hochlöblichen Reichs-Canzley ein gewöhnliches a de dato den 7. Aug. 1700, ausfertigen, ſowohl auch deswegen an Ihre Königl. in Pohlen ꝛc. als Churfürſten zu Sachßen, unſern gnädigſten Lehns- und Landes- Notification ergehen zu laßen, allergnädigſt geruhen wollen.

achdem aber aus nur angezogenen Diplomate dieſes wahrgenommen worden, daß ir in demſelben die Niedere Grafſchafft Hartenſtein alß ein immediates Reichs-Lehn en, bey Enumeration derer Chur-Sächßiſchen Lehn-Stücken hingegen, deren gar dacht, da doch bekannt, daß, ſoviel die Herren von Schönburg von beſagter Nie- rafſchaft beſitzen, von Seculis her ein Marggräfl. Meißniſches, dem Hohen Chur- zu Sachſen zuſtändiges, und unſern Vorfahren von dem Churfürſtl. Sächßiſchen ofe bekanntes Lehn geweſen, und noch iſt, und alſo damit nicht alleine, ſondern durch, daß die ſämmtlichen Herren von Schönburg auf ſolchen Antheil die Rechte, ndere Grafen und Reichs-Stände zu gebrauchen haben, unſerm Hauße mitzuſchrei- d die Poen darauf mit ſtatuiren laßen; desgleichen mit Allegirung ſolcher Grän- ſche von Prag aus bis Glauche reichen und eines beſondern Tractus zwiſchen Mei- dem Voigtlande, auch ſonſten mehr, bey Erwerbung dieſer Standes-Erhöhung licher Irrthum vorgegangen, ſo dem Hohen Chur-Hauſe zu Sachſen nachthei-

;

Und wir denn allerdings, daß dieser Fehler und Irrthum abzustellen sey, umb s vielmehr nothwendig erachten, ie weniger wir unsers Orths darzu mit Vorsatz etwas con tribuiret.

Alß haben gegen Ew. Kayserl. und Königl. Maj. wir dieses hiermit in tiefster Un terthänigkeit declariren und allerunterthänigst bitten wollen; Dieselben wollen allergnädigs geruhen, in allerhöchster Kayserl. Hulde zu verfügen, daß nicht nur bei Dero Hochlöbl Reichs-Canzley diese unsere Declaration registriret, sondern auch die in das allergnädigst Diploma eingefloßene präjudicirliche Puncte und Aserta herausgenommen und geänder werden mögen;

die wir in submissester Devotion allstets verharren

Ew. Kayserl. und Königl. Majt.

Dresden, den
den 12. Sept. 1724.

allerunterthänigste allergehorsamste

Gottfried Ernst, Graf und Herr von Schönburg
Wolff Ernst, Graf und Herr von Schönburg.
Johann Ernst, Graf und Herr von Schönburg
Gustav Ernst, Graf und Herr von Schönburg

An
Ihro Röm. Kaiserl. Majt.

Aller Durchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayse und König,
Allergnädigster Herr,

Ew. Kayserl. und Königl. Majestät sagen wir zwar nochmahlen allerunterthänigste Dank, daß Dieselben die hohe Kayserl. Gnade uns zu erweisen, und nebst Unsern Vet tern, denen gesammten Herren von Schönburg, in des Heil. Röm. Reichs Grafen-Stan uns zu erheben, und darüber bey Dero höchlöbl. Reichs-Canzley ein gewöhnliches Diplo- ma de dato den 7. Aug. 1700 ausfertigen, sowohl auch deswegen an Ihre Königl. Majt in Pohlen als Churfürsten zu Sachßen, Unsern gnädigsten Lehns- und Landes-Herrn Notification ergehen zu laßen allergnädigst geruhen wollen. Nachdem aber aus nurange zogenen Diplomate dieses wahrgenommen worden, daß nicht nur in demselben die Niede Grafschaft Hartenstein als ein immediates Reichs-Lehn angegeben, bey Enumeration de rer Chur-Sächßischen Lehn-Stücken hingegen, derselben gar nicht gedacht, da doch be

daß, soviel die Herren von Schönburg von besagter Niedern Grafschaft besitzen, culis her, ein Marggräflich Meißnisches dem hohen Chur-Hause zu Sachßen zu- s, und Unsern Vorfahren von dem Churfürstl. Sächßischen Lehn-Hofe bekanntes wesen, und noch ist, und also damit nicht alleine, sondern auch dadurch, daß die chen Herren von Schönburg auf solchem Antheil die Rechte, welche andere Grafen ichs-Stände zu gebrauchen haben, Unserm Hause mit zuschreiben, und die Poen mit statuiren laßen, desgleichen mit Allegirung solcher Grenzen, welche von Prag 3 Glauche reichen, und eines besondern Tractus zwischen Meißen und dem Voigt- auch sonsten mehr bey Erwerbung dieser Standes-Erhöhung ein ziemlicher Irrthum ngen, so dem hohen Chur-Hause zu Sachsen nachtheilig wäre, und wir denn aller- daß dieser Fehler und Irrthum abzustellen sey, um so vielmehr nothwendig erach- weniger wir unsers Orts darzu mit Vorsatz etwas contribuiret;

s haben gegen Ew. Kayserl. und Königl. Majt. wir dieses hiermit in tiefster Un- gkeit declariren und allerunterthänigst bitten wollen, Dieselben wollen allergnädigst , in allerhöchster Kayserlicher Hulde zu verfügen, daß nicht nur bey Dero hochlöbl. Canzley diese unsere Declaration registriret, sondern auch die in das allergnädigste ia eingefloßene präjudicirliche puncte und Aſserta herausgenommen und geändert mögen.

ie wir in submisseſter Devotion allstets verharren

Ew. Kayserl. und Königl. Majt.

Dreßden den
Martii 1734.

allerunterthänigste allergehorsamste

August Siegfried, Graf und Herr von Schönburg.
Constantinus, Graf und Herr von Schönburg.
Franz Carl, Graf und Herr von Schönburg.

Neben-Receß

zwischen Sr. Majestät dem König von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein.

Nachdem bey dem zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, Groß-Herzoge in Lithauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. und denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Herrn Otto Wilhelm, Herrn August Siegfried, Herrn Constantin, Herrn Otto Ernst, Herrn Franz Heinrich, Herrn Gottfried Ernst, Herrn Gustav Ernst, Herrn Albrecht Carl Friedrich, Herrn Friedrich Albert, und Herrn Wilhelm Christian, allerseits Grafen, Herren von Schönburg, zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafschafft Hartenstein, und Herrschaft Lichtenstein, wegen derer Böhmischen Lehns-Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, unterm heutigen dato geschloßenen Haupt-Vergleich mit verabredet worden, daß wegen der niedern Grafschafft Hartenstein und der darzu gehörigen Herrschaft Stein, als Chur-Sächßischen Lehne, ein besonderer Neben-Receß abgefaßet werden soll;

Alß wird solches hierdurch bewerkstelliget und soll derselbe in allen und ieden eben die Verbindlichkeit als der erstere haben.

§. 1.

Gleichwie nun Ihro Königliche Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg bey ermeldter Niedern Grafschafft Hartenstein und Herrschafft Stein, biß auf den besondern Lehns-Nexum, und mit Vorbehalt der Ritter-Dienste und Donativ-Gelder, worzu sie doch ihre Sub-Vasallen zu Alberoda, Vilau, Hasel und Schönau zur Mitleidenheit zu ziehen befugt seyn sollen, in allem und iedem gleiche Jura, als denen Böhmischen Lehns-

)aften in dem Haupt-Receße nach allen darinnen befindlichen §ⁱⁿ. gegönnet worden, anderergeſtalt nicht, als mit denen in ſothanem Receß durchgehends enthaltenen Ex-ien, Limitationen und Reſtrictionen, auch General- und Special-Vorbehalt, zugeſtehen, e wider ein und den andern angeſtellten fiscaliſchen Proceße, Unterſuch- und Recht-ngen, fallen, ihnen auch die Lehn und Mitbelehnſchafft, ohne weitern Anſtand, wenn : ſonſten dasjenige, was die Chur-Sächßiſchen Lehn-Rechte und Verordnungen ver-, befolget, wiederfahren laßen;

Alſo agnosciren dargegen die Grafen, Herren von Schönburg, über ſothane Graf-Herrſchafft die Chur-Sächßiſche Landesfürſtliche Ober-Bothmäßigkeit, ohne fernere hme, und wollen die Lehn daran, ſo offt dieſelbe zu Falle kommt, bey Ihro . Majt. Chur-Sächßiſchen Lehns-Curie behörig verfolgen, und ſonſt gebührend ien, auch allen dem ſich gemäß bezeigen, was andern Vaſallen dieſer Lande gegen Königl. Majt. als ihren Lehns- und Landes-Herren zu präſtiren, oblieget.

§. 2.

Und da Ihro Königliche Majeſtät deme zufolge allergnädigſt verſtatten, daß die er-: Niedere Grafſchafft Hartenſtein und Herrſchafft Stein zu denen in dem Haupt-erwehnten Steuern, und dem Hohen Chur-Hauſe Sachſen davon zukommenden o, nach dem bisherigen Fuß gezogen werden, auf dieſelben auch alles dasjenige, enen Böhmiſchen Lehns-Herrſchafften in Geiſt- und weltlichen zugeſtanden worden, vorher angezogenen Maaße ſich erſtrecken, mithin ſolche, ſammt denen dazu gehö-Vaſallen und andern Unterthanen, noch ferner, in Anſehung derer praestandorum, er bißherigen Proportion, bey denen Böhmiſchen Lehns-Herrſchafften, ingleichen e jurisdictionis bey der Schönburgiſchen Regierung zu Glaucha, und dem vergönne-nter-Consistorio daſelbſt, ohne Ausnahme gelaßen werden ſollen; So erkennen die Grafen, Herren von Schönburg, nicht nur vor eine beſondere landesherrliche und zu allerunterthänigſten Danck, ſondern erklären und verbinden ſich auch dar-daß ſie allem demjenigen, worzu ſie ſich in dem Haupt-Receß wegen der Böhmi-Lehnsherrſchaften verbindlich gemacht, bey Hartenſtein auf das genaueſte nachkommen, nes mehrern ſich nicht anmaßen wollen, hierunter auch keine Beſchwehrung des Chur-. Lehns, noch einige Trennung und Schmählerung deßelben, iemals intendiret wer-vielweniger ſolches alles Ihro Königl. Majt. und Dero hohen Chur-Hauſe bey erfolgenden in Gottes Händen ſtehenden Anfall, zu einigen Praejudiz oder Con-nz gereichen ſolle.

§. 3.

Was wegen der Bergwerke im 7ten §^to. des Haupt-Receß enthalten, erstrecket sich zwar auch auf den Obern- und Niedern Theil der Grafschafft Hartenstein, iedoch bekommen die Grafen, Herren von Schönburg daraus nicht mehr, als den dritten Theil des ausfallenden Zehenden, von denen in obenangezogenen 7ten §° bemeldeten Speciebus.

Urkundlich haben diesen Neben-Receß gleichfalls die Königl. Commißarien und der Gräflich Schönburg. Gevollmächtigte, bis auf allerhöchste Approbation Ihrer Königl. Majt. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und respective derer Grafen, Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben, und mit ihren Petschafften bedruckt.

Dresden, den 4. May Anno 1740.

(L. S.) Wilhelm August, Gr. Stubenberg. (L. S.) Adam Friedrich Glafey.

(L. S.) Johann Paul Egidius Nitsche, Dr.

Wie nun obstehendten Neben-Receß die, im Eingang deßelben genannten Grafen, Herren von Schönburg in allen seinen Puncten und Clausulen hiermit allenthalben agnosciren, und sich zu deßen Festhaltung zu Recht beständigst hierdurch verbinden;

Also haben sie zu solchem Ende denselben hiermit eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Datum auf unsern Stamm-Hauße zu Glauche, den 19. Maji Ao. 1740.

(L. S.) Otto Wilhelm Graff und Herr von Schönburgk.
(L. S.) August Siegfried, Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Constantinus, Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Otto Ernst, Graf und Herr von Schönburg.
(L. S.) Frantz Heinrich, Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Gottfried Ernst, Graff und Herr von Schönburgk.
(L. S.) Gustav Ernst, Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Albrecht Carl Friedrich, Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Friedrich Albert, Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Otto Wilhelm, Graff und Herr von Schönburg, wegen meines seel. Herrn Bruders Ludwig Friedrichen hinterl. 19. Jährigen andern Sohnes, Herrn Wilhelm Christian, so in Kayserl. Majt. Kriegsdiensten anjetzo sich befindet und in Temeswar sein standt-quartier hat.

dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frie-
lugust, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Ma-
Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien,
ı und Zschernicovien, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
len, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarrschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thü-
Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Grafen zu Magde-
gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und
Herrn zu Ravenstein, unsern allergnädigsten Herrn, erklären und bekennen wir
unterschriebene,

ıchdem die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majt. die
en Herren von Schönburg in des Heil. Röm. Reichs-Grafen Stand erhoben,
t dem Praedicat, Hoch- und Wohlgebohrne, begnadiget, darüber ein allergnädig-
ploma de dato Wien den 7. Aug. 1700. ausgefertiget nicht minder an Ihro
Majt. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. davon unterm 16. April
Notification gethan und wir solchemnach, daß aus Ihro Königl. Maj. Churfürst-
anzleien und Expeditionen uns dergleichen Titulatur gegeben werden möchte, aller-
nigst angesuchet; Ihro Königl. Maj. aber hierunter um deswillen Bedenken ge-
weil in dem obangezogenen Kayserlichen Diplomate, und deßen auf derer Herren
hönburg Veranlaßung beschehene Extension einiger Ihro Königl. Majt. als Chur-
zu Sachßen hohen Juribus nachtheilige und irrige praesupposita enthalten; Ge-
darinne insonderheit die Nieder-Grafschaft Hartenstein vor ein Reichs-Lehn an-
unter enumeration derer Chur-Sächß. Lehn-Stücken aber derselben im geringsten
dacht, da doch allerdings unsere Vorfahren einen Antheil von besagter Niedern
afft Hartenstein, nachdem das übrige Churfürst Augusti Churfürstl. Durchl. glor-
ten Andenkens von Herr Hugen von Schönburg und deßelben Brüdern durch einen
nen erblichen Kauf an Sich gebracht, jederzeit von dem Durchlauchtigsten Chur-
Sachsen zu Lehn getragen, auch darüber Lehn-Scheine und Lehn-Briefe erhalten,
st auch dem Hause Schönburg so viel Herrschaften, daß sie von Prag aus bis
lauchau reicheten, sowohl ein besonderer Tractus zwischen Meißen und dem Voigt-
zugeschrieben, und die Jura Status und Vorrechte, so andern Grafen, Herren und
ánden zukommen, darauf gewidmet, sowohl die Poen des Grafenbriefes auf diese
le, Rechte und Gerechtigkeiten, qualificiret werden wollen. Daß dannenhero wir
s die hierunter begangenen Errores billig erkennen und solches nicht nur in dem
to den 4. May 1740. errichteten Haupt-Receß §. 16. auf das verbindlichste ver-

ſichert, ſondern wir declariren und verreverſiren uns auch nochmals hiermit und in Krafft dieſes für uns, unſere Erben und Nachkommen, daß wir an ſolchen allen keinen Theil nehmen wollen, noch dieſe irrige praesupposita von uns und unſern Erben jemahln allegiret werden ſollen; Allermaßen wir uns denn auch ſchuldig erachten und kein Bedenken gefunden haben, zu demjenigen, was disfalls gegen Ihro Röm. Kayſerl. Majt. ingleichen gegen Ihro in Gott ruhendte und Ihro jetzt regierendte Königl. Königl. Majt. Majt. in Pohlen und Churfürſtl. Churfürſtl. Durchl. Durchl. zu Sachßen, unſere Vettern zu Remmißen und Penigk resp. in Annis 1724. und 1734. bereits gethan, uns hierdurch zu bekennen, und deren facta und gesta hierunter vor die unſrigen zu agnosciren. Urkundlich haben wir dieſen Declaration- und Verſicherungs-Schein unter unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Petſchafften wißendlich ausgeſtellet, So geſchehen auf unſern Stamm-Hauße zu Glauche, den 5. May, 1740.

(L. S.) Otto Wilhelm Graff und Herr von Schönburgk.

(L. S.) Otto Ernſt, Graff und Herr von Schönburgk.

(L.S.) Franz Heinrich Graff und Herr von Schönburg.

(L.S.) Albrecht Carl Friedrich, Graff und Herr von Schönburg.

(L. S.) Friedrich Albert Graf und Herr von Schönburg.

(L. S.) Otto Wilhelm Graff und Herr von Schönburg, wegen meines ſeel. Herrn Bruders Ludwig Friedrichen hinterlaßenen 19. Jährigen andern ſohnes, Herrn Wilhelms Chriſtians, ſo in Kayſerl. Kriegs-Dienſten anjetzo ſich befindet, und in Temeswar ſein ſtand-quartier hat.

Declaration

die Grafen, Herren von Schönburg, wegen derer mit ihnen geschloßenen Haupt- und Neben-Receße.

Friedrich August, v. G. Gn. König in Pohlen tot. tit. uhrkunden und
ı krafft dieses, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Chur Sachsen.
h zwischen Unserm Königl. und Chur Hause und denen Grafen, Herren von Schön-
oegen verschiedener Jurium bey derer letztern in Unserm territorio gelegenen Böh-
Lehns-Herrschafften, ingleichen der Niedern Grafschaft Hartenstein seit geraumen
einige Zweifel erwachßen; Und dann durch Unsere niedergesetzten Commißarien
ı zu solchem Ende anhero abgeordneten Schönburgischen Deputirten sich eines Haupt-
spective Neben-Receßes, bis zu Unserer gdsten Genehmhaltung verglichen, mithin
ı von ihnen sub dato Dreßden, den 4. hujus vollzogen worden, Wir auch sothane
allenthalben in Gnaden approbiret; Als declariren Wir hierdurch, daß Wir er-
Haupt- und Neben-Receß in allen und jeden darinnen enthaltenen Clausuln und
n Unserer Seits stracklich nachgehen laßen, und daß denenselben jetzt oder künfftig
r gehandelt werde, nicht gestatten wollen. Uhrkundlich haben Wir diese Declaration
ndig unterschrieben und Unser Königl. Chur Secret vordrucken laßen; So ge-
und geben zu Dreßden, den 27. May. 1740.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian von Loß.

Friedrich Abraham von Hopffgarten.

Beilage 5.

Uebereinkunft

zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betr.; geschlossen zu Berlin den 8. Juni und ratificirt zu Wiesbaden den 20. Juni 1825.

Nachdem, in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinete, Rußland und Preussen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letztern näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf stattfindende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs zu geniessen, berücksichtigt würden; so ist, in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes statt gefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens zweiter Classe in

ten, Wilhelm Ernst, Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, und dem Bevollten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, endes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel I.

er Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf rschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestigen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und e wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zu-

Artikel II.

amit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äussern und innern eit desselben, für welchen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich aus- ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und ewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und von Höchst-Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchst- für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichs- verbunden waren.

urch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines n Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staa- Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Artikel III.

a, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung in Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen landen gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie nicht nur die Bundes- und Schluß-Acte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphau- n so, wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und er-

r Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichs- ung keine besondern Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogliche Durchlaucht über- da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze che, mithin solcher Gesetze sich äusserte, welche allgemein für die Reichsunterthanen

verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV.

Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleinern Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deßhalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militärgesetzen und Militärgerichten unterworfen seyn.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich-Oldenburgischen Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartierung mit dem Oldenburgischen Militär frei.

Artikel V.

Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besondern Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln zwei und drei enthaltenen Bestimmungen.

Artikel VI.

Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche Ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig.

a) In allen Civilstreitigkeiten der Kniphausenschen Unterthanen, sowohl unter sich als wo der Herr Graf, oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt

berappellationsgericht in Oldenburg aus besonderem Auftrage, welcher demselben
r. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchstdieselben im Artikel II über-
n Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte,
ennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den
Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Oberappellations-
unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgange.

In der angegebenen Art (lit. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehema-
Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden
n Personen.

In Criminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Acten,
ie sonst zur Zeit des Deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristencollegium, an
berappellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels gesandt, und dieses
n Kniphausenschen Gerichte eben so, wie sonst, eröffnet werden.

In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner
, bei welchen zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent
seyn würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Ol-
vertreten werden.

In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten,
st die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden,
rigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.

Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Ein-
n der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal
werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht vermöge der Hochdenenselben übertra-
Hoheit aus drei Ihrer Amtleute, oder Landgerichts-Mitgliedern in den Kreisen
und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen
t ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als
obrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt
einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung
emeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf deß-
Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache
Oberappellationsgericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der
erde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche
isse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden

g) Doch steht, in allen unter lit. d, e und f bezeichneten Fällen, dem Herrn Grafen, in Fällen lit. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten als in jeder ferner noch zulässigen Instanz auf Verschickung der Acten an eine Deutsche Juristenfacultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen, oder, in Fällen lit. d, dem betheiligten Mitgliede Seiner Familie, drei Deutsche Juristenfacultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von Demselben diejenige, binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist, zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschlusse oder die Erklärung über die gewählte Juristenfacultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgerichte selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urtels oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der obern Leitung des Oberappellationsgerichts in Oldenburg.

Artikel VII.

Alle und jede, zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einer Seits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Art. I) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. VI. lit. f), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Oberappellationsgerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben stattfindenden gewöhnlichen Verfahren, instruirt und, mit Zulassung der bei andern Rechtssachen stattfindenden Instanzen, auch zum Spruche bei demselben vorgelegt werden, es sey denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (lit. g) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unparteilichkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mit-

deſſelben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchſtdenen- geleiſteten Huldigungseides enthunden und lediglich auf den Richtereid verwieſen werden.

Artikel VIII.

Damit ein völlig freies Verkehr zwiſchen den Einwohnern der Herzoglich-Oldenbur- Lande und der Herrſchaft Kniphauſen ſtatt finden könne, iſt der Herr Graf bereit, nabet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfaſſung wegen der indirecten en, welche gegenwärtig im Herzogthume Oldenburg beſteht oder künftig etwa einge- werden ſollte, auch in die Herrſchaft einzuführen, oder doch im Wege beſonderer barung diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche erforderlich ſeyn möchten, damit nteresſe Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchſtdero Unterthanen in Beziehung auf ung indirecter Abgaben geſichert werde.

Artikel IX.

Der Deutſche Bund iſt um Uebernahme der Garantie dieſes Abkommens mit der Wir- zu erſuchen, daß er auf die genaue und vollſtändige Erfüllung der in demſelben ent- en Beſtimmungen achten, und insbeſondere darauf halten wolle, daß die zwiſchen Sr. laucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entſtehenden Streitigkei- f dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entſcheidung ge- und die erfolgten Erkenntniſſe auch pünctlich vollzogen werden. Zu dem Ende ſteht Herrn Beſitzer der Herrſchaft der Recurs an die Bundesverſammlung in allen vor- nden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt iſt, tritt dieſes Abkommen in Wirkſamkeit. llen damit auch alle beſondern Befugniſſe des Beſitzers der Herrſchaft in Beziehung auswärtige Verhältniſſe, welche derſelbe etwa vor Auflöſung des Deutſchen Reichs gehabt mag, hinweg, indem die Intereſſen ſowohl des Herrn Grafen als Seiner Untertha- ei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiſer und Reich zu- dene Hoheit über Kniphauſen eingeräumt iſt, unter dem Schutze des Bundes vertre- erden.

Artikel X.

Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, auſſer der Be- g zur Herrſchaft Kniphauſen, machen keinen Gegenſtand dieſes Abkommens aus. Es t ſich daher auch von ſelbſt, daß denſelben hierdurch weder einiger Eintrag geſchiehet, aß auch neue zugeſtanden werden.

Des zu Urkund, ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin den 8. Juni 1825.

(L.S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay. (L.S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Furst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

genehmigen und ratificiren hiemittelst vorstehendes Abkommen über Kniphausen in allen seinen Puncten und Clauseln, seinem ganzen Inhalte nach, und geloben und versprechen, solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Wiesbaden, den 20. Juni 1825.

(L. S.) Peter.

von Brandenstein.

Lenz.

in fidem copiæ

Hattenbach.

Für die Richtigkeit der Abschrift
(L. S.) von Both.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. August 1825.

In Gegenwart

ler in der zwei und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme

Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Leonhardi, welcher den Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Beust, substituirt hatte.

§. 94.

Substitution.

sidium zeigt an, daß der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leon-, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von , substituirt habe.

§. 95.

imation der zu der Militärcommission der Deutschen Bundesver-sammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(7. Sitz. §. 33 v. J. 1825.)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist zu der An-angewiesen, daß Seine Majestät der König auf Ersuchen der beiden Halbbrigaden eiten Division des zehnten Armeecorps, die nach einer getroffenen Verabredung das ärtige Mitglied der Militärcommission für die zweite Division und im künftigen Jahre immführende Mitglied in derselben zu stellen haben, übernommen und dazu den bis rovisorisch ernannten Königlichen Major im Generalstabe, von Trepka, nunmehr efinitiv bestimmt haben.

Hierauf wurde

beschlossen:

on dieser Anzeige der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung auf her-iche Art Nachricht zu geben.

§. 96.

Reclamation der Gemeinden und Einwohner 22 Herzoglich-Nassauischer Aemter (zu Dietz, Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn Höchst, Idstein, Königstein, Limburg, Marienberg, Montabauer Meudt, Nassau, Nastätten, Rennerod, Runkel, St. Goarshausen Selters, Usingen, Wehen, Weilburg und Wiesbaden), wegen der von der Kurhessischen Regierung verweigerten Zahlung einer Forderung für Verpflegung Kurhessischer Truppen in den Jahren 1815 und 1816.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte von Carlowiz, erstattet für die Eingabencommission Vortrag über das Num. 11 und 23 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls angegebene Gesuch der Gemeinden und Einwohner 22 oben genannter Herzoglich Nassauischer Aemter, wegen der von der Kurhessischen Regierung verweigerten Zahlung einer Forderung für Verpflegung Kurhessischer Truppen in den Jahren 1815 und 1816, worin dieselben bitten:

«die hohe Bundesversammlung wolle ihre Vermittlung in dem bundesverfassungsmäßigen Wege eintreten lassen, um die Kurfürstlich-Hessische Regierung zu veranlassen, daß sie ihnen und andern mitbetheiligten Quartierträgern die conventionsmäßig liquid gestellte und als Schuld von der Kurfürstlichen Regierung selbst anerkannte Zahlung der an Kurfürstlich-Hessische Truppen in den Jahren 1815 und 1816 verabreichten Verpflegung gerechtest leisten lasse».

Das Gutachten der Commission geht im Wesentlichen dahin:

daß die hohe Bundesversammlung zur Cognition über die vorliegende Sache noch zur Zeit nicht competent sey.

Diese Sache betreffe eine Forderung Herzoglich-Nassauischer Unterthanen an den Kurhessischen Fiscus, welche letzterer zwar anerkenne, aber nicht eher befriedigen wolle, als bis er wegen seines Anspruchs an einen Dritten, den Herzoglich-Nassauischen Fiscus, befriedigt werde.

Diese Weigerung könne einen privatrechtlichen, oder einen völkerrechtlichen Grund haben. Im erstern Falle sey die Bundesversammlung darum incompetent, weil sie, zufolge der Wiener Schlußacte, von Forderungen der Privaten nur dann Kenntniß nehmen könne, wenn entweder eine Justizverweigerung eintrete (nach Art. 29), oder die Verpflichtung der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sey (nach Art. 30), hier aber keines von beiden statt finde.

e Reclamanten würden wegen ihrer Forderung gegen den Kurhessischen Fiscus bei hessischen Gerichten Klage anzustellen haben.

e dürften übrigens hierbei nicht besorgen, daß diese Klage deßhalb für unstatthaft n werden könne, weil ihre Forderung nach dem bereits als liquid anerkannten nicht bestritten, sondern nur deren Bezahlung von der Auseinandersetzung der je des Kurhessischen Fiscus an den Herzoglich-Nassauischen abhängig gemacht werde t Kurhessischen Gerichten ein Erkenntniß über die Zulässigkeit jener Auseinander- nicht zustehe. Denn die Gerichte würden nicht über obige Auseinandersetzung, son- er den Grund der Klage und die ihr etwa entgegengesetzten Einreden erkennen, , ob die Forderung liquid sey, auch wohl, nach Befinden, ob eine Forderung an ritten, Gegenstand einer Compensation seyn und ob ein Gläubiger genöthigt werden statt der Zahlung eine Anweisung anzunehmen?

ıbe hingegen, im zweiten Falle, die Weigerung der Kurhessischen Regierung einen htlichen Grund, in der Maaße, daß die Kurhessische Regierung das Eigenthum scher Unterthanen in Beschlag halten wolle, um Ansprüche an die Herzoglich-Nas- Regierung nachdrücklicher geltend zu machen, dann dürfte diese Weigerung aus dem puncte der Selbsthülfe eines Bundesglieds gegen das andere zu betrachten, und die nz der Bundesversammlung zur bundesgesetzlichen Einschreitung, nach Analogie des der Bundesacte und Art. 19 der Wiener Schlußacte, allerdings begründet seyn. in diesem Falle sey erst abzuwarten, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung, als letzte Bundesglied, unmittelbar sich am Bundestag beschwere.

e Commission gab daher das Gutachten, daß die Reclamanten mit ihrer Reclama- h zur Zeit abzuweisen seyen.

erauf wurde einhellig nach dem Commissionsantrage

beschlossen:

ß die Reclamanten mit ihrer Reclamation noch zur Zeit abzuweisen seyen.

§. 97.

ission zur Begutachtung der Grundsätze, nach welchen die Forde- rungen an die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg zu behan- deln seyn dürften.

f Antrag Präsidii wurde der in der 21. Sitzung am 11. dieses Monats gefaßte, 1. Separat-Protokoll aufgenommene Beschluß wegen der Forderungen an die Bun- ıgen Mainz und Luxemburg in das heutige offene Protokoll übertragen.

Beschluß:

Daß der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten ersucht werde, in Betreff der auf den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen sein Gutachten zu erstatten, nach welchen Grundsätzen diese Forderungen zu behandeln seyn dürften?

§. 98.

Courtoisie für die mediatisirten Fürsten.

Ferner wurde auf Präsidialantrag der in der 22. dießjährigen Sitzung gefaßte in das Separat-Protokoll vom 18. dieses Monats aufgenommene Beschluß über di Courtoisie für die mediatisirten Fürsten in das heutige offene Protokoll übertragen; — dahe

Beschluß:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkei mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten da Prädicat: Durchlaucht, ertheilt werde.

§. 99.

Vortrag der am 21. April d. J. gewählten Eingabencommission über ihr Geschäftsführung.

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz Namens der am 21. April laufenden Jahres (§. 49 des Prot.) gewählten Eingaben Commission, legt, der Geschäftsordnung gemäß, das Verzeichniß der ihr von jenem Tag an zugekommenen ältern und neuern Eingaben, mit Bemerkung ihrer Erledigungen, vor, wor auf einhellig

beschlossen

wurde:

1) daß die hohe Bundesversammlung den Mitgliedern dieser Commission für ihre bis herigen Bemühungen danke; übrigens

2) der Bericht sammt dem Verzeichnisse loco dictaturae drucken zu lassen und unte Ziffer 6 diesem Protokolle anzufügen sey.

§. 100.

Wahl einer neuen Eingabencommission.

Hiernächst wurde auf Vortrag Präsidii zur Wahl einer neuen Commission geschrit ten, welcher die Privateingaben in Gegenständen, worüber noch keine besondern Commi sionen bestehen, zugewiesen werden.

ie Wahl fiel auf die Herren Gesandten
von Königreich Sachsen,
" Großherzogthum Hessen,
" Holstein und Lauenburg,
" den G. u. H. Sächsischen Häusern, und
" den freien Städten.

§. 101.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

l. 58, eingereicht am 15. d. M., von Michael Aßmann, ehemal. R. K. Gerichts-Archiv-Gehülfen in Wetzlar, Bitte um Auszahlung seiner rückständigen Gratification von 112 Fl. 30 Kr. aus der reichskammergerichtlichen Taxamtscasse zu Wetzlar.

l. 59, einger. am 17. d. M., von Peter und Reinhard Klippel und der Witwe des Georg Groß, wiederholtes Gesuch, in Bezug des erhaltenen Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 23. Juni dieses Jahres, rückständige Quartier-, Montur- und Gage-Gelder-Forderung als ehemalige Kurtrierische Leibgardisten.

l. 60, einger. am 18. d. M., vom Licentiat Brack dahier, als Bevollmächtigten der Grafen Clemens und Detlef Ernst von Einsiedel, Gesuch einer Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse von 8,664 Fl. rhein. betreffend.

l. 61, einger. am 18. d. M., von Dr. Schreiber dahier, in Auftrag und Vollmacht des Secretärs Wisliceny zu Nordhausen, Bitte, die Zurückgabe der Amtscaution als vormaliger Westphälischer Notar betreffend.

an die Commissionen, wohin sie gehören, abgegeben.

§. 102.

Vertagung der hohen Bundesversammlung.

ndlich wurde die Vertagung der Bundesversammlung vom 1. September bis letzten er laufenden Jahres beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Alphabetisches Register

über

die Protokolle der Deutschen Bundesversammlung,

mit Inbegriff

der Eingaben bei derselben,

vom Jahre 1825.

Band XVII.

(Die Ziffer zeigt auf die Blattseite; wo ein N. davor steht, ist es die Nummer der Eingabe im Einreichungs-Protokolle gemeint.)

A.

Abele, Witwe, u. deren Sohn, zu Mannheim, Entschädigungsforderung an die ehemal. Festung Mannheim, N. 1. (Bev. Ehrmann.)

Ableben Ludwigs XVIII., Königs v. Frankreich, 2.
— — Friedrichs IV., Herzogs zu S. Gotha u. Altenburg, 12.

Abstimmungstermine, s. Termine.

Accreditirung bei dem D. Bunde; des Franz. Ges. Gr. Reinhard, 2; des K. Großbrit. Ges. Friedrich Cathcart, 30.

Ackermann, zu Coblenz, Gesuch wegen eines Besoldungsrückstandes, als ehemal. Kurtrier. Hofkammercanzlist, N. 4. (übergeben v. Souchay.)

Albertino, v., wiederholtes Gesuch für sich u. Namens der übrigen Rheinzollpensionisten wegen Erlangung ihrer Pensionen u. deren Rückstände, N. 37. Siehe auch Reinach.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, siehe Stimme (funfzehnte).

Anhalt-Cöthen, Herzogthum, siehe Stimme (funfzehnte).

Anhalt-Dessau, Herzogthum, siehe Stimme (funfzehnte).

Ansbach u. Baireuth, Witwe des letzten Markgrafen v., s. Berkeley.

Anstett, Frhr. v., K. Ruß. Ges. bei dem D. Bunde, dessen Note an den substit. Präsidirenden der B. V. wegen einer Recrutenaushebung im Ruß. Reiche, 6. 8

Archiv des ehemal. R. K. Gerichts zu Wetzlar, sieh Reichskammergerichts-Archiv.

Archiv des Oberrhein. Kreises, siehe Kreisarchiv.

Aßmann, R. K. G. Pedell, zu Wetzlar, Gesuch um Unterstützung aus der R. K. G. Sustentationscasse, N. 1 Vortrag des Ges. v. Hammerstein, u. Beschluß, 2 Bitte um Bewilligung der jährl. Pension v. 300 Fl. N. 4

Aßmann, R. K. G. Archivgehülfe, zu Wetzlar, Gesu um Auszahl. rückständiger Gratification von 112 ½ F aus der Taxamtscasse, N. 58.

Athenstädt's Schrift: Europa und sein Monarchethum ꝛc. übergeben von dem K. Preuß. Ges., 54.

Ausschuß, siehe Commission.

B.

Großherzogthum, erklärt sich wegen Extradi- ; Oberrhein. Kreisarchivs zu Hanau, 20. 34; ; Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 33; we- stellung der staatsrechtl. Verhältnisse der Stan- haft Salm-Krautheim, 79; wegen Ueber- er Garantie des zwischen Oldenburg und dem v. Bentinck abgeschlossenen Vertrags, 90; über nmissionsvortrag wegen Auszahl. der neuern igsrückstände der R. K. Ger. Individuen, 96. uch v. Blittersdorff.

Königreich, erklärt sich wegen Extradirung rrhein. Kreisarchivs zu Hanau, 20; über das iengesuch des ꝛc. v. Göthe, 32; über die Vor- des Fuldaer Nonnenconvents, 46; ernennt rrevisor Reich zum Mitglied der für die Liqui- er R. O. C. Forderungen angeordneten Com- 86; stimmt für Uebernahme des zwischen Ol- und dem Grafen v. Bentinck abgeschlossenen s, 89; tritt den Commissionsanträgen wegen ung der neuern Besoldungsrückstände der R. ndividuen bei, 96. Siehe auch v. Pfeffel.

h u. Ansbach, Witwe des letzten Markgra- s. Berkeley.

ch, Frhr. v., K. Würtemb. Major, Legitima- elben als Abgeordneter zur Stimmführung in itärcommission für das 8. Armeecorps, 28.

)igung, siehe Legitimation.

Sternau, Gr. v., Generalbevollmächt. der : Staatsgläubiger, N. 16.

rstattung, siehe Termine zur Abstimmung.

y, Prinzessin, Witwe des letzten Markgrafen)ach u. Baireuth, Vorstellung wegen einer n Witthums-Forderung an Preussen u. Baiern, (Bev. Hiepe.) Neue Vollmacht u. Vorstellung Jassoy, N. 53.

ngen, Frhr. Max v., Vormund der Prin- roline von Isenburg-Birstein, N. 13.

rg, siehe Anhalt.

Gr., Gesandte der 12. Gesammtstimme. Mit- r (18.) Commission zur Prüfung der Privat- , 40; deßgl. der 19. Commission, 147. Der- erreicht das Corpus jur. Germ. v. Emming- . wird mit dem Dank der B. V. für denselben gt, 4. — Erstattet Vortrag über die Reclamat. August zu Leiningen-Westerburg, 11; über e des Schmiedemeisters Stute zu Bremen, 58; ff der v. Holzhausenschen Zusammenstellung der n bei der B. V., 59; über die Beschwerde des Schmidt, 59; über die Beschwerde des ehe- Preuß. Steuerraths Peters, 70. Siehe auch n (G. u. H.), Instructionseinholung stitution.

hek der B. V. Ueberreichung der landständ. l. des G. Hessen i. J. 18$\frac{2}{4}\frac{3}{4}$ in dieselbe, 3; . 1821 noch rückständ. K. Sächs. Codex Augu- Bden, 13; des Handbuchs des Mecklenburg. Ei- v. Kamptz, u. der Verordnung der fr. Stadt Bremen v. J. 1824, 47; der Oldenburg. Gesetzsamml. für 1824, 52; der Schwarzburg-Rudolstädtischen Proceßordnung, 71.

Abgabe folgender Werke in dieselbe: Lipowsky's Schrif- ten, 4. Emminghaus Corpus jur. Germ. 4; der sechs ersten Blätter der zu München neu erschienenen Klei- nischen Militärkarte v. Deutschland in 25 Blättern, 23. Jäckel's Zimentirungslexikon, 24. Hermann's Topographie des Rheins, 37; v. Heintl's Schrift, koh- lensaure Luft unschädlich zu machen, 49. Athenstädt's Schrift: Europa u. sein Monarchenthum, 54.

Bierstädt, K. Preuß. Rechnungsrath, Mitglied der für die Liquidation der R. O. C. Forderungen ernann- ten Commission, 86.

Bingo, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Gläubiger des Oberjägermeisters v. Moltke, N. 41.

Bittlinger, ehemal. R. K. G. Bote, Gesuch um Pen- sionsergänzung, N. 51. Siehe auch Boten.

Blittersdorff, Frhr. v., Großh. Badischer Gesandte, s. Baden u. Instructionseinholung.

Böhmer, zu Frankfurt, Anwalt des Fürsten zu Solms- Braunfels und der Fürstin von Solms-Lich, N. 57.

Boos, Frhr. v., dritte Vorstellung in Betreff rückstän- diger Forderungen des ehemal. Mainzer Domcapitels an die bei dem aufgelösten Großherzogthume Frankfurt betheiligten Staaten, N. 20.

Boten des ehemal. R. K. Gerichts, Gesuch wegen Rück- standsforderungen, N. 8. 22. 34. 49. 50. 55. Beschluß wegen Auszahl. der Hälfte ihrer Rückstände, 97. Siehe auch Bittlinger und Rehorn.

Both, v., Gesandte der 15. Gesammtstimme, s. Olden- burg, Schwarzburg, Stimme (funfzehnte), In- structionseinholung und Substitution.

Brack, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Erben des Kur- mainz. Regierungsr. Goswin Schraut, N. 30; der Grafen v. Einsiedel, N. 60.

Braunschweig, Herzogthum, übernimmt die Führung der 13. Stimme, 36. Siehe auch v. Hammerstein u. Stimme (dreizehnte).

Bremen, freie Hansestadt, deren Verordnungen und Proclama v. J. 1824, 47. Siehe auch Städte.

Brucker, aus Saarbrücken, Gesuch wegen rückständ. Besoldung v. Nassau, N. 42. v. 1824.

Bund, Deutscher. Neue Accreditirung des K. Franz. Ges. Gr. Reinhard bei demselben, 2; des K. Groß- brit. Ges. Cathcart, 30. Rechte des Hauses Schön- burg zum D. Bunde, s. Schönburg.

Bundescanzlei-Direction. Anzeige derselben we- gen erfolgter Einlösung einer ehemal. Schwäb. Kreis- obligation aus der R. K. G. Sustentationscasse durch die Würtemberg. Staatsschuldenzahlungscasse, 20. Be- richt derselben (siebenter) über den Stand der B. M. Casse, 75. Dieselbe wird ersucht, die Auszüge der mit Kammerzieler-Rückständen aufgeführten Höfe aus den Büchern und die daraus hervorgehenden einzelnen Re- stantenverzeichnisse ausfertigen u. solche durch die B. T. Commission für die kammergerichtliche Angelegen- heit an die betreffenden Gesandtschaften gelangen zu lassen 97. Siehe auch v. Handel.

Bundesfestungen, Mainz und Luxemburg, s. Militärverhältnisse.
Bundescassen, s. Bundesmatrikular-Casse und Sustentations-Casse.
Bundesmatrikular-Casse. Bericht der B. C. Direction über den Stand dieser Casse, und Beschluß wegen Bewilligung von 30,000 Fl. in dieselbe, 75. — Die B. M. Casse wird ermächtigt, den Mitgliedern der für die Liquidation der R. O. C. Forderungen angeordneten Commission die angemessenen Geldvorschüsse zur Bestreitung der Reisekosten und Diäten zu verabfolgen, 87.
Bundesversammlung. Osterferien derselben, 36; und Vertagung, 148.
Bundestags-Ausschuß, siehe Commission.
Bundestags-Commission, siehe Commission.

C.

Canzleidirection, siehe Bundescanzlei-Direction.
Carlowiz, v., K. Sächsischer Gesandte, Mitglied der (18.) Commission zur Prüfung der Privateingaben, 40; der 19. Commission für dergleichen Eingaben, 147. Dessen Note, ex substitutione praesidii, an den K. Ruß. Ges. Frhrn. v. Anstett wegen einer Recrutenaushebung im Ruß. Reiche, 6. 9. — Erstattet Vortrag über die Vorstellung des Graduirten-Collegii zu Frankfurt, wegen Aufnahme der Israeliten in das Colleg. advoc. daselbst, 38; über die Reclam. der Gemeinden von 22 Nassauischen Aemtern, 145. — Verliest den Commissionsvortrag über die Geschäftsführung der Eingabencommission vom 21. Apr. bis 18. Aug., 147. Siehe auch Sachsen, Instructionseinholung und Substitution.
Casse, siehe Bundesmatrikular-Casse, Reichsoperations-Casse, Sustentations-Casse.
Cathcart, K. Großbritannischer Gesandte bei dem D. Bunde, dessen Accreditirung, 30.
Cautionäre, ehemal. K. Westphäl., s. Rohrmann und Wislicenv.
Clemens, zu Frankfurt, wiederholte Bitte Namens mehrerer Interessenten in der R. O. Casse-Angelegenheit, um baldige Erledigung derselben, N. 19.
Cöthen, siehe Anhalt.
Commission zur Erörterung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstl. und Gräfl. Hauses Schönburg im D. Bunde. Mitgl. Ges. v. Oesterreich, Preussen, u. Baiern, 27.
— — v. 29. Juli 1819, zur Vermittlung der Schuldforderungssache v. Kurhessen an Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe. Wahl der Ges. Frhrn. v. Münch und v. Nagler, an die Stelle der Ges. Gr. v. Buol und Gr. v. d. Goltz, 25.
— — (achtzehnte), zur Prüfung der Privateingaben. Mitgl. Ges. v. Carlowiz, Frhr. v. Gruben, Gr. von Eyben, Gr. v. Beust, Danz, 40.
— — (neunzehnte), zur Prüfung der Privateingaben. Mitgl. dieselben, 147.
— — zur Erörterung der Militärverhältnisse. Dieselbe wird ersucht, ein Gutachten zu erstatten, nach welchen Grundsätzen die auf den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen zu behandeln sind? 146.
Commissionen, welche der B. Versammlung untergeordnet sind: siehe Liquidations-Commission u. Militärcommission.
Corpus juris germ., siehe Emminghaus.
Courtoisie für die mediatisirten Fürsten. Beschluß wegen Verleihung eines angemessenen Ranges und Titels für die ehemal. reichsständ. Familien und des Prädicats „Durchlaucht“ für die Fürsten, s. Siehe auch Standesherren.
Creutzer, K. K. Hofsecr., Mitglied der für die Liquidation der R. O. C. Forderungen ernannten Commission, 86.
Crolbois, Freifrau v., Pensionsansprüche an Nassau, Präsidialanzeige wegen einer in dieser Angelegenheit eingereichten Note des K. Franz. Ges. Gr. Reinhard, Abgabe derselben an die Reclam. Commission, 81.
Curatstimmführung. Uebergang der der 13. Stimme auf Braunschweig und der von der 17. auf Frankfurt.

D.

Dänemark, siehe Holstein.
Danz, Ges. der fr. Stadt Frankfurt, Mitglied der (1 Commission zur Prüfung der Privateingaben, 40; 19. Commission für dergl. Eingaben, 147. — Verl mehrere Commissionsvorträge über die R. K. Gerid angelegenheit, 49. 50. Erstattet Vortrag über das suche der Kurtrier. Leibgardisten Klippel u. Groß, über das Gesuch der Erben des Regierungsr. Schr 63. Siehe auch Instructionseinholung, Frankfurt, Städte u. Substitution.
Depositen des ehemal. R. K. Gerichts, s. Reichskammergerichts-Depositen.
Dessau, s. Anhalt.
Deutscher Bund, siehe Bund.
Dietz, Dillenburg, } Naß. Aemter, s. Nassau.
Dörr, zu Frankfurt, Bevollmächt. des Grafen zu ningen-Westerburg, N. 44. v. 1824.
Domcapitel zu Mainz, siehe v. Boos.
Dreizehnte Stimme, siehe Stimme.
Durchlaucht, siehe Courtoisie.

E.

Ehrmann, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Witwe A u. ihres Sohnes zu Mannheim, N. 1; des Frhrn Berlichingen, Namens der Fürstin v. Isenburg-stein, N. 13; der Erben des ehemal. Kreismajors Fr v. Frayß zu Mannheim, N. 26.
Ehrenbreitstein, ehemal. Kurtrier. Festung, For an dieselbe, s. Remy.
Eichberg, zu Ottweiler, Vorstellung (dritte) we Pensionsrückstände von Nassau, N. 9. Vierte Vor lung, N. 36.
Eingaben bei der B. Versammlung. Einstweiliger F bestand der am 26. Aug. v. J. erneuerten (17.) C mission zur Begutachtung der Privateingaben, 15.

iner neuen (18.) Commission. Mitgl. Ges. v.
wiz, Frhr. v. Gruben, Gr. v. Eyben, Gr. v.
, Danz, 40.
(zehnter) der am 21. Apr. gewählten (18.)
ission über ihre Geschäftsführung bis 18. Aug.,
v. Ges. v. Carlowiz, und Beschluß, 147.
ner neuen (19.) Eingabencommission. Mitgl.
r vorigen, 147.
enstellung aller v. 1816 bis Ende 1824 bei der
in Vortrag gekommenen Privateingaben, siehe
olzhausen.
el, Grafen von, Forderung an die ehemal.
asse von 8,664 Fl., N. 60. (Bevollm. Brack.)
haus, zu Weimar, dessen Corpus juris
überreicht v. Ges. Gr. v. Beust, 4.
ter, ehemal. Kurpfälz., der Gräfenauer und
fe. Sechste Vorstellung wegen Kriegsschadens-
R. 12. (Bev. Goll.)
zu Frankfurt, Bevollmächt. des Adam Stöhr
1, N. 44.
a, siehe Eingaben.
Gr. v., K. Dän. Herzogl. Holstein- und Lauen-
esandte, Mitglied der (18.) Commission zur
der Privateingaben, 40; der 19. Commission
l. Eingaben 147. Vortrag desselben über die
ung des J. F. v. Mettingh zu Frankfurt, 66;
Forder. der Erben des ehemal. Oberrhein.
jors v. Frayß, 69. Siehe auch Holstein,
ctionseinholung u. Substitution.

F.

, v., K. Sächs. Oberstlieut., dessen Legitima-
s Bevollmächtigter für das 9. Armeecorps in
litärcommission, 28.
der B. V., zu Ostern v. 24. März bis 14. Apr.,
Herbst v. 1. Sept. bis 31. Dec., 148.
en, siehe Bundesfestungen, Ehren-
ein, Mannheim.
irt, freie Stadt, übernimmt die Führung der
nme, 36; erklärt sich wegen Auslieferung des
zu aufbewahrten Oberrhein. Kreisarchivs, 38.
uch Danz u. Städte.
irt, vormal. Großherzogth., Forder. an das
Mainzer Domcapitel.
rter Graduirten-Collegium, s. Gra-
n-Collegium.
irter Israeliten, s. Graduirten-Col-
m.
ich, Königreich, dessen Gesandter bei dem D.
s. Reinhard.
Frhr. v., ehemal. Oberrhein. Kreisoberst, For-
der Erben desselben wegen rückständigen Ge-
Num. 26. (Bev. Ehrmann.) Vortrag des Ges.
Eyben, und Mittheilung dieses Gesuches an
mission zur Ausgleichung des Kreisschulden-
zur Berichterstattung an die B. V., 69.
tädte, s. Städte.
Hofdiener, siehe Müller.
Nonnenconvent, siehe Nonnenconvent.
nte Stimme, siehe Stimme.

G.

Garantie der Uebereinkunft v. 8. Juni 1825 zwischen Oldenburg und dem Grafen von Bentinck wegen der Herrschaft Kniphausen, s. Kniphausen.
Gesandte auswärtiger Mächte bei dem D. Bunde, siehe v. Anstett, Cathcart, Reinhard.
Gesetze, in den Bundesstaaten geltende, s. Bibliothek.
Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein u. Stein, Lehnsherrschaften in Böhmen, den Fürsten und Grafen von Schönburg gehörig; deßfallsiger Vertrag mit K. Sachsen v. J. 1740, 113. 131.
Göthe, v., zu Weimar, Gesuch um Ertheilung eines gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten schützenden Privilegiums für eine neue Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, N. 15. Vortrag der Eingabencommiß. hierüber, erstattet v. Ges. v. Pfeffel, Abstimmung u. Empfehlung des Gesuchs bei den Höfen, 31.
Goldschmidt, zu Frankfurt, Anwalt der Erben des Handelsmanns Würzweiler, N. 10.
Goll, zu Frankfurt, Anwalt der ehemal. Kurpfälz. Erbpächter, N. 12.
Gotha, siehe Sachsen-Gotha.
Graduirten-Collegium, Frankfurter, Beschwerde der Deputirten desselben wegen Aufnahme der Israeliten in das Collegium advocatorum daselbst, N. 6. Vortrag des Ges. v. Carlowiz und Beschluß, 38.
Gries, Gesandte der freien Hansestadt Hamburg, dessen Anzeige, daß die Führung der 17. Stimme auf Frankfurt übergehe, 36. Siehe auch Instructionseinholung u. Substitution.
Groß, Witwe, s. Klippel.
Großbritannien, Königreich, dessen Gesandter bei dem D. Bunde, s. Cathcart.
Gruben, Frhr. v., Großherzoglich-Hessischer Gesandte, Mitglied der (18.) Commiß. zur Prüfung der Privateingaben, 40; der 19. Commission für dergl. Eingaben, 147. Erstattet Vortrag über das Gesuch des Fuldaer Nonnenconvents, 21; über die Besoldungsreclamat. des Fuldaischen Hofkellereibüttners Müller, 54; über das Pensionsgesuch des Hofkammerr. Schöller, 80. Siehe auch Hessen (Großh.), Instructionseinholung und Substitution.
Grünne, Gr. v., K. Niederländ., Großh. Luxemburg. Gesandte, siehe Luxemburg, Instructionseinholung und Substitution.
Guhmann, zu Bruchsal, Forderung von 10,000 Fl. an die vormal. Kurtrier. weltlichen Landstände, N. 47.

H.

Hachenburg, Naß. Amt, s. Nassau.
Hadamar, Naß. Amt, s. Nassau.
Hamburg, freie Hansestadt, s. Gries u. Städte.
Hammerstein, v., K. Hannöver. u. Herz. Braunschweig. Gesandte, erstattet Vortrag über das Pensionsgesuch des Pedellen Aßmann, 29; verliest den Commissionsvortrag über die Besoldungs- u. Pensionsrückstände der R. K. G. Individuen, 91. Siehe auch Braunschweig, Hannover, Instructionseinholung, Stimme (dreizehnte) u. Substitution.

Handel, Frhr. v., K. K. Hofrath und Bundescanzleidirector, siehe Bundescanzlei-Direction.
Hannover, Königreich, bevollmächtigt den Generallieut. v. Hinüber zur Stimmführung für das 10. Armeecorps in der Militärcommission, 28; erklärt sich über das Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 33; wegen der Uebernahme des zwischen Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck abgeschlossenen Vertrags, 90; über die Commissionsanträge wegen Auszahlung der neuern Besoldungsrückstände der K. K. G. Individuen, 96. Siehe auch v. Hammerstein.
Hartenstein, Grafschaft, s. Glaucha.
Haueisen, zu Frankfurt, Bevollmächt. des Schmidemeisters Stute zu Bremen, N. 31.
Hechingen, siehe Hohenzollern.
Heintl, v., Schrift über die Mittel, durch welche kohlensaure Luft unschädlich gemacht wird; vorgelegt v. Präsidium, 49.
Herborn, Naß. Amt, s. Nassau.
Herbstferien der B. Versammlung, s. Ferien.
Hermann, zu Mainz, dessen Topographie des Rheins, zugleich Fortsetzung des Adreßhandbuchs für das Jahr 1825, vorgelegt v. Präsidium, 37.
Hessen, Großherzogthum, läßt die gedr. Verhandl. der Landstände daselbst v. J. 1823 u. 1824 in die Bibliothek der B. V. überreichen, 3; votirt über das Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 33; wegen Aufbewahrung des Oberrhein. Kreisarchivs, 34; wegen Uebernahme der Garantie des zwischen Oldenburg und dem Grafen v. Bentinck abgeschlossenen Vertrags, 90; tritt den Commissionsanträgen für Auszahl. der neuern Besoldungsrückstände der R. K. G. Individuen bei, 96. Siehe auch v. Gruben.
Hessen, Kurfürstenthum, siehe Kurhessen.
Hessen-Cassel, siehe Kurhessen.
Hessen-Darmstadt, siehe Hessen.
Hessen-Homburg, Landgrafschaft, s. Kreisarchiv.
Hiepe, zu Frankfurt, substit. Anwalt des Advocaten Schick zu Wiesbaden, Namens mehrerer Naß. Gemeinden, N. 11. 23; der Prinzessin Berkeley zu London, N. 25.
Hinüber, v., K. Hannöv. Generallieut., Legitimation als Abgeordneter zur Stimmführung für das 10. Armeecorps in der Militärcommission, 28.
Höchst, Naß. Amt, s. Nassau.
Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, s. Stimme (sechzehnte).
Holstein u. Lauenburg, zeigt an, daß der Major v. Trepka als prov. Abgeordn. der 2. Div. des 10. Corps in der Militärcommission ernannt worden sey, 28; deßgl. als definitiver Bevollmächt. der beiden Halbbrigaden derselben Div. für 1825 u. als Stimmführer für 1826, 144; stimmt für das Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 33; wegen Uebernahme der Garantie des zwischen Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck abgeschlossenen Vertrags, 90; über den Commissionsvortrag wegen Auszahl. der neuern Besoldungsrückstände der R. K. G. Individuen, 96.
Holstein-Oldenburg, siehe Oldenburg.
Holzhausen, Frhr. v., dessen Zusammenstell. aller v. 1816 bis Ende 1824 bei der B. V. in Vortrag gekommenen Privateingaben, N. 33. Vorgelegt vom Präsidium, 52. Vortrag des Ges. Gr. v. Beust, u. Beschluß, 59.

J.

Jäckel, zu Wien, Zimentirungslexikon, übergeben v dem präs. Ges. Frhrn. v. Münch, 24.
Jassoy, zu Frankfurt, Bevollmächt. der Prinzessin Be keley (statt des Dr. Hiepe) N. 53.
Idstein, Naß. Amt, s. Nassau.
Instructionseinholung, siehe Termine.
Isenburg-Birstein, Prinzessin Caroline v., Gräf v. Parkstein. Vorstellung des Vormunds derselb (Frhrn. v. Berlichingen) wegen einer rückständigen A ditionalrente des Rheinoctroi, N. 13. (Bev. Ehrmann Vortrag des Ges. Gr. v. Beust u. Beschluß, Ersuchen d die 5 Rheinuferstaaten (Preussen, Baiern, Baden, H Hessen, Nassau) zur Abgabe ihrer Erklärungen bis 1 Jun. 1825, 39. 57. S. auch Leiningen-Westerbur
Israeliten, zu Frankfurt, s. Graduirten-Coll gium.

K.

Kammergericht, siehe Reichskammergericht.
Kammerzieler-Rückstände. Ein Verzeichniß de selben soll die B. E. Direction fertigen und den G sandtschaften mittheilen lassen, damit die Erklärunge der noch im Rückstand befindlichen Regier. binnen 2 b 3 Monaten eingeholt werden, 97.
Karcher, Bevollm. Nassau-Saarbrück. Staatsdiene u. Creditoren, s. Staatsdiener.
Kaufhold, vormal. Laienbruder des Minoritenkloste zu Fritzlar, Pensionsgesuch, N 24. Dasselbe wird Präsidium vorgelegt, 42.
Klein, K. Baier. Lieut., Militärkarte von Deutschlar in 25 Blättern; die 6 ersten werden durch die K. Baie Gesandtschaft überreicht, 23.
Klippel, Gebr., u. Witwe Groß, zweite Vorstellur um rückständige Quartier-, Montur- und Gage-Geld als ehemal. Kurtrier. Leibgardisten, N. 28. Vortrag d Ges. Danz, u. Beschluß, 61. Dritte Vorstellung, N. 5
Kloß, zu Frankfurt, Bevollmächt. des Pfarrers Schmi in Knielingen, N. 38; des Philipp Schöller zu Passa N. 39.
Kniphausen, Herrschaft. Erklärung von Oldenburg Betreff einer unter Vermittlung der Höfe von Wie St. Petersb. u. Berlin mit dem Grafen von Bentin wegen der staatsrechtl. Verhältnisse der Herrschaft Kni hausen abgeschlossenen Uebereinkunft, nebst Mitth lung dieser, u. Antrag zur Uebernahme der Garan derselben von Seite des D. Bundes. Abstimmung v Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover, Baden, Ku hessen, G. Hessen, Holstein u. Lauenburg, G. u. Sachsen, der 13. u. 17. Stimme; Präsidialäusseru wegen der durch Abgang einiger Abstimmungen n auszusetzenden Schlußziehung, unter dankbarer Erw derung des Oldenb. Ges. hierauf, 87. 137.
Königstein, Naß. Amt, s. Nassau.
Krautheim u. Rüdesheim, s. Pfandhaus.
Kreisarchiv, Oberrheinisches. Erklärung u. Antr v. Kurhessen, wegen Auslieferuug des zu Hanau auf wahrten Archivs des Oberrhein. Kreises; Beschluß, G suchen an die bei dem besagten ehemal. Kreis bet

2 Bundesstaaten (Oesterreich, Preussen, Baiern, Kurhessen, G. Hessen, Nassau, Oldenburg, S. Homburg, Waldeck, Frankfurt), 13. Erklä- Baiern u. Baden, 20; von Baden, G. Hessen, u. Waldeck, 34; v. Kurhessen, S. Weimar, S. u. Frankfurt, 38; von Preussen u. Oldenburg, 46.
uldenwesen, Kur- u. Oberrheinisches. An- Baden wegen baldiger definitiver Regulirung ı; Ersuchen an die betreffenden Gesandten zur rstattung, 21. Vorläufige Benachrichtigung der Baiern u. Kurhessen, Namens der Subdelega- nmission für dieses Schuldenwesen, über den dieser Angelegenheit; nochmalige Aufforderung möglichsten Berichterstattung, 68. Derselben ssion wird das Gesuch der Erben des ehemal. ein. Kreismajors v. Frayß zur Begutachtung eilt, 70. Siehe auch v. Frayß u. v. Mettingh.
verfassung des D. Bundes, s. Militär- ltnisse.
Pfründner des ehemal. Carmeliterklosters zu orn, Gesuch wegen Vermehrung seiner Pension m Gr. Hessen, N. 2. Vortrag der Eingaben- ß., erstattet v. Ges. v. Pfeffel, u. Beschluß, 35.
Oberrheinischer Kreis, s. Kreisschul- esen.
sen, trägt auf Auslieferung des zu Hanau auf- ten Oberrhein. Kreisarchivs an, 13. 38; stimmt Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 33; über die lung des Nonnenconvents ad Stam Mariam zu 79; wegen Uebernahme der Garantie der zwi- ldenburg und dem Grafen v. Bentinck abgeschlosse- bereinkunft, 90; tritt den Commissionsanträgen Auszahlung der neuern Besoldungsrückstände der B. Individuen bei, 96. Siehe auch v. Meyer- und Schuldforderung.
inz, siehe Mainz.
lz, siehe Rheinpfalz.
er, siehe Trier.

L.

schulden, Kurmainzische, s. Staatsgläub.
schulden, Kurtrierische, s. Remy.
schulden, Nassau-Saarbrück. s. Staatsdien.
ld, Gebr., zu Schwerin, Vorstellung um Ver- ng bei der K. Preuß. Regier. wegen Gestattung Zeugenverhörs, N. 17.
urg (Sachsen-), siehe Holstein.
nation der Bundestagsgesandten, siehe Voll- en.
nation der Abgeordneten zur Militärcommission: K. Würtemberg. Majors, Frhrn. v. Baumbach, Stimmführung für das 8. Armeecorps, 28.
K. Sächs. Oberstlieut. v. Fabrice, zur Stimm- ung für das 9. Armeecorps (ebend.).
K. Niederl. Oberst Wildeman, als Bevollmächt. 2. Div. des 9. Armeecorps (ebend.).
K. Hannöv. Generallieut. v. Hinüber, zur mführung für das 10. A. C. (ebend.).
K. Dän. Majors v. Trepka, als provis. Bevoll- t. der 2. Div. des 10. Armeecorps (ebend.); deßgl. definitiver Bevollm. für die beiden Halbbrigaden dieser Division für 1825 und als Stimmführer für 1826, 144.
Siehe auch Militärcommission.
Leiningen-Westerburg, Aug. Graf zu, Vorstellung wegen nicht vollständig bewirkter Auszahlung einer demselben zustehenden Rheinoctroi-Rente, N. 44 v. 1824. (Bev. Dörr.) Vortrag des Ges. Gr. v. Beust, und Beschluß, Ersuchen an die 5 Rheinuferstaaten (Preussen, Baiern, Baden, G. Hessen, Nassau) zur Berichterstattung, 11. Präsidialantrag u. Termin zur Abgabe der Erklär. der benannten 5 Staaten auf den 16. Juni 1825, 40. 57. Siehe auch Isenburg-Birstein.
Leonhardi, Frhr. v., Gesandte der 16. Gesammtstimme, siehe Instructionseinholung, Stimme (sechzehnte), u. Substitution.
Lichtenberg, Fürstenthum, siehe Sachsen-Coburg.
Lichtenstein, Herrschaft, s. Glaucha.
Liechtenstein, Fürstenthum, s. Stimme (sechzehnte).
Limburg, Naß. Amt, s. Nassau.
Lipowsky, zu München, dessen weitere 6 Schriften; überreicht vom Ges. v. Pfeffel, 4.
Lippe, Fürstenthum, siehe Stimme (sechzehnte) und Schuldforderung.
Lippe-Schaumburg, siehe Schaumburg-Lippe.
Liquidations-Commission für die Forderungen an die ehemal. R. O. Casse. Mitgl. der K. K. Hofsec. Creutzer, der K. Preuß. Rechnungsr. Bierstädt und der K. Baier. Oberrev. Reich, 86.
Lohneck, s. Staatsgläubiger, Mainzer.
Lübeck, freie Hansestadt, s. Städte.
Luxemburg, Großherzogthum, ernennt den Oberst Wildeman als Bevollm. für die 2. Div. des 9. Corps in der Militärcommiß., 28; stimmt für das Privilegiengesuch ꝛc. des v. Göthe, 34; für die Commissionsanträge wegen Auszahlung der neuern Besoldungsrückstände der K. K. G. Individuen, 96. Siehe auch v. Grünne.
Luxemburg, B. Festung. Forderungen an dieselbe, siehe Militärverhältnisse.

M.

Mainz, B. Festung. Forderungen an dieselbe, siehe Militärverhältnisse.
Mainzer Domcapitel, s. v. Boos.
Mainzer Pfandhaus, s. Pfandhaus.
Mainzer Staatsgläubiger, s. Staatsgläubiger, Mainzer.
Mannheim, ehemal. Kurpfälz. Festung, Forderung an dieselbe, s. Abele.
Marienberg, Naß. Amt, s. Nassau.
Marschall, Frhr. v., Herzogl. Naß. Gesandte, siehe Nassau, Stimme (dreizehnte), Instructionseinholung u. Substitution.
Matrikularcasse, s. Bundesmatrikular-Casse.
Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Großherzogthümer, votiren über das Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 34; wird das v. Kamptzische Handbuch des Mecklenburg. Civilrechts zur Bibliothek übergeben, 47; erklären sich über den Commissionsvortrag wegen Auszahl. der neuern Besoldungsrückstände der R. K. G. Individuen, 97. Siehe auch v. Pentz.
Mediatisirte, siehe Standesherren.

Meiningen, siehe Sachsen-Meiningen.
Mettingh, v., zu Frankfurt, wiederholtes Gesuch für sich und mehrere Interessenten eines Kurrhein. Kreiscapitals, N. 32. Vortrag des Ges. Gr. v. Eyben, Erklärung der Ges. v. Baiern u. Kurhessen im Namen der Subdelegationscommiß. für das Kreisschulden- u. Pensions-Wesen hierauf, u. Aufforder. an besagte Commiß. zur baldmöglichsten Berichterstattung, 66.
Meudt, Naß. Amt, s. Nassau.
Meyerfeld, v., Kurheß. Gesandte, erstattet mit dem Baier. Ges. vorläufigen Bericht über den Stand der Angelegenheit des Kur- und Oberrhein. Kreisschulden- u. Pensionswesens, 68. Siehe auch Kurhessen, Instructionseinholung u. Substitution.
Militärcommission der D. Bundesversammlung. Anzeigen von dem Wechsel der Stimmführung bei den 3 gemischten Armeecorps, 28. 144. Siehe auch Legitimation.
Militärkarte von Deutschland, s. Klein.
Militärverhältnisse des Deutschen Bundes. Forderungen an die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg. Präsidialantrag zu Ernennung einer Commission zur Begutachtung der Grundsätze, nach welchen diese Forderungen zu behandeln seyen. Wahl des B. T. Ausschusses in Militärsachen hierzu, 146. Siehe auch Recruten-Aushebung.
Moltke, v., Gesuch der privilegirten Gläubiger desselben, Abhülfe wegen Justizverweigerung in den Großh. Mecklenb. Schwerinischen Landen betr. N. 41. (Bev. Bingo).
Mondorff, Witwe, zu Coblenz, Forderung an die ehemal. R. O. Casse v. 270 Fl., N. 36. (Bev. Ohlenschlager.)
Montabauer, Naß. Amt s. Nassau.
Müller, Mich., Gesuch um Besoldungs- u. Emolumenten-Rückstände als ehemal. Hofkellerei-Büttner zu Fulda, N. 14. (Bev. v. Wehrkamp.) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Gruben, u. Beschluß, 54.
Münch-Bellinghausen, Frhr. v., K. K. Präsidialgesandte, Mitglied der Commission zur gütlichen Ausgleichung der Schuldforderung von Kurhessen an Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe, 25; zur Erörterung der staatsrechtl. Verhältnisse des Hauses Schönburg im D. Bunde, 27. Derselbe übergiebt das Zimentirungslexikon v. Jäckel, 24; deßgl. eine Schrift des Ritters v. Heintl, 49. Siehe auch Oesterreich, Präsidium, Instructionseinholung, Substitution.

N.

Nachdruck-Privilegium, siehe v. Göthe.
Nagler, v., K. Preuß. Gesandte, Mitglied der Commission zur gütl. Ausgleichung der Schuldforderung v. Kurhessen an Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe, 25; zur Erörterung der staatsrechtl. Verhältnisse des Hauses Schönburg im D. Bunde, 27. Derselbe übergiebt die Schrift des Oberauditeurs Athenstädt: Europa und sein Monarchenthum ꝛc. 54. Siehe auch Preussen, Instructionseinholung u. Substitution.
Nassau, Herzogthum, votirt wegen des Antrags zur Aufbewahr. des Oberrhein. Kreisarchivs, 35. Siehe auch v. Marschall, Stimme (dreizehnte), u. Schuldforderung.
Nassau. Reclamation der Gemeinden u. Einwohner [illegible] Nassauischer Aemter (als: Diez, Dillenburg, Hachenbur Hadamar, Herborn, Höchst, Idstein, Königstein, Li burg, Marienberg, Montabauer, Meudt, Nassau, N stätten, Rennerod, Runkel, St. Goarshausen, Selter Usingen, Wehen, Weilburg und Wiesbaden), wegen d von der Kurheß. Regierung verweigerten Zahlung ein Forderung für Verpflegung Kurheß. Truppen in den Ja ren 1815 u. 1816, N. 11 u. 23. (Bev. Adv. Schick Wiesbaden, Dr. Hiepe zu Frankfurt). Vortrag der Ei gabencommission, verl. v. Ges. v. Carlowiz, u. Beschl. 14
Nassau, Naß. Amt, s. Nassau.
Nassau-Saarbrückische Staatsdiener und Credit ren, siehe Staatsdiener.
Nastätten, Naß. Amt, s. Nassau.
Niederlande, Königreich der, s. Luxemburg.
Nonnenconvent ad Stam Mariam, zu Fulda, Vo stellung wegen rückständiger Gefälle u. Revenüen, N. v. 1824. (Bev. v. Wehrkamp.) Erklär. v. S. Weima 10. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Gruben, u. Beschluß, 2 Erklärung v. Preussen u. Baiern, 42; v. Kurhessen, 7
Note des Ges. Frhrn. v. Anstett an den K. Sächs. subst präsid. Ges., 8.
— — des K. Sächs. subst. präsidir. Ges. an den K. Ru Ges., 9.
— — des Ges. Gr. Reinhard an das Präsid. der B. A wegen der Pensionsansprüche der Freifrau v. Crolbois, 8

O.

Octroi, siehe Rheinoctroi.
Oesterreich, votirt über das Privilegiengesuch des v. Göthe, 32; ernennt den Hofsecr. Creutzer zum M glieder der Commission für die Liquidation der R. O. Forderungen, 86; stimmt für die Uebernahme der G rantie des zwischen Oldenburg u. dem Grafen v. Be tinck abgeschlossenen Vertrags, 88; tritt den Commission anträgen wegen Auszahlung der neuern Besoldungsrü stände an die R. K. G. Individuen bei, 95. Siehe au v. Münch-Bellinghausen u. Präsidium.
Ohlenschlager, zu Frankfurt, Bevollmächtigter d Witwe Mondorff zu Coblenz, N. 35.
Oldenburg, Herzogthum, erklärt sich über den Antr wegen Aufbewahrung des Oberrhein. Kreisarchivs zu H nau, 47; überreicht die dasige Gesetzsammlung für 182 52; schließt mit dem Grafen v. Bentinck wegen der staat rechtl. Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen eine Ueb einkunft, legt dieselbe vor und bittet um deren Garan von Seite des D. Bundes, 87. 137. Siehe auch v. Bo u. Stimme (funfzehnte).
Operationscasse, s. Reichs-Operationscas
Osterferien der Bundesversammlung, siehe Feri

P.

Parkstein, Gräfin v., s. Isenburg.
Patent der Herzoge v. S. Hildburghausen, Coburg Meiningen, wegen der Besitznahme der H. Sachsen-G tha- u. Altenburgischen Lande, 17.
Pentz, v., Großh. Mecklenburg. Gesandte, siehe Me lenburg, Instructionseinholung und Su stitution.

ɛs, zu Frankfurt, Beschwerde gegen Preussen, we-
Degradation als ehemal. Steuerrath daselbst, N. 43.
trag des Ges. Gr. v. Beust, u. Beschluß, 70. Nach-
liche (zu den Acten gelegte) Eingabe, N. 45.
dhaus, zu Mainz, Forderung an den Mainzer
staat, mit Specialhypothek auf den Zoll Bilzbach u.
Aemter Rüdesheim u. Krautheim. Der deßfallsige
missionsvortrag wird in einem Sep. Prot. aufge-
men, 73. Siehe auch Staatsgläubiger.
fel, v., K. Baier. Gesandte, Mitglied der Com-
ion zur Erörterung der staatsrechtl. Verhältnisse des
ses Schönburg im D. Bunde, 27; derselbe überreicht
ere 6 Schriften des F. J. Lipowsky, u. wird mit dem
k der B. V. an denselben beauftragt, 4; deßgl. dem
rnehmer der Militärkarte v. Deutschland, dem Baier.
t. Klein, für die übersandten 6 Blätter zu danken,
dessen Vortrag über das Privilegiengesuch des ɔc.
Göthe, 31; über die Vorstellung des Laienbruders
el, 35; erstattet mit dem Kurhessischen Gesandten
äufigen Bericht über den Stand der Angelegenheit des
- u. Oberrhein. Kreisschulden- u. Pensionswesens,
Siehe auch Baiern, Instructionseinho-
g u. Substitution.
idium, legt eine Eingabe des Friedr. Kaufhold
Beuren vor, 42; giebt Kenntniß von einer Note
K. Franz. Ges. Gr. Reinhard wegen der Pensions-
rüche der Freifrau v. Crolvois an Nassau, 81; äussert
wegen der bis zum 1. Febr. 1826 nach Frankfurt
ordnenden Commissäre zur Liquidirung der R. O.
e-Forderungen, 86; wegen durch Abgang mehrerer
immungen noch auszusetzender Beschlußziehung über
von Oldenburg nachgesuchte Garantie der mit dem
ɪfen v. Bentinck abgeschlossenen Uebereinkunft, 91.
he auch v. Münch u. Oesterreich.
ɪssen, Königr., votirt wegen der Forder. der Nas-
-Saarbrück. Gläubiger, Diener u. Pensionisten, un-
Vorlage eines Coblenzer Commissions-Protokolls
O. Sept. 1824, 25; über das Privilegiengesuch des
atsministers v. Göthe, 32; über die Vorstellung
Fuldaer Nonnenconvents, 42; wegen Auslieferung
Oberrhein. Kreisarchivs, 46; ernennt den Rech-
gsr. Bierstädt zum Mitgliede der für die Liquida-
ı der R. O. C. Forderungen aufgestellten Commission,
stimmt für die Uebernahme der Garantie des zwi-
n Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck abgeschlossenen
trags, 88; tritt den Commissionsanträgen wegen
zahlung der neuern Besoldungsrückstände der R. K.
Individuen bei, 96. Siehe auch v. Nagler.
atreclamationen, siehe Eingaben.
ilegium gegen den Nachdruck in sämmtlichen
ɪdesstaaten, siehe v. Göthe.

O.

R.

ɜ u. Titel der Mediatisirten, s. Courtoisie.
ß vom J. 1740 zwischen dem Könige v. Polen,
fürsten v. Sachsen, Friedr. Aug., und den Grafen
)erren von Schönburg, wegen den Böhm. Lehns-
schaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein;
ɪ Nebenreceß wegen der niedern Grafschaft Har-
tenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein 113. 131. Siehe auch Uebereinkunft.
Reclamationen, siehe Eingaben.
Recruten-Aushebung im Ruß. Reiche. Deßfallsige Note des K. Ruß. Ges. an den subst. präsid. Ges. der B. V., u. Antwort desselben hierauf, 6. 8. 9.
Regierungsantritt des Königs Carl X. von Frankreich, 2.
Reich, K. Baier. Oberrevisor, Mitglied der für die Liquidation der R. O. C. Forderungen ernannten Commission, 86.
Reichskammergerichts-Archiv. Bericht der Archivcommission zu Wetzlar v. 19. Febr., wegen des Verkaufs oder der Zernichtung der sogenannten Miscellaneen ɔc. ɔc. Mittheil. desselben an die B. T. Commission, 19. Vortrag hierauf, erstattet v. Ges. Danz, und Beschluß, 50; weiterer Bericht der Archivcommission v. 7. März, Anfrage wegen Aushändigung von Acten in Vormundschaftsangelegenheiten betr., 24. Commissionsvortrag hierauf, verl. v. Ebendemselben, und Beschluß, 50.
Reichskammergerichts-Depositen. Präsidialanzeige wegen erfolgter Einsendung einer unter den Depositen befindlich gewesenen Schwäb. Kreisobligation an die Bundescanzlei. Beschluß an die Bundescasseverwaltung zur Auslieferung derselben an die K. Würtemberg. Gesandtschaft, 6. Anzeige der B. Canzleidirection über die erfolgte Einlösung dieser Obligation durch die Würtemberg. Staatsschuldenzahlungscasse, 20. Commissionsvortrag auf den von der Archivcommission erstatteten Bericht vom 20. Aug. v. J. in Betreff des v. Schleifrassischen Depositums, erstattet v. Ges. Danz, u. Beschluß, 49.
Reichskammergerichts-Sustentation. Präsidialanzeige eines Schreibens des ehemal. R. K. Richters, Gr. v. Reigersberg, wegen Rückzahlung eines für den Unterhalt der unbesoldeten Angehörigen des R. K. Gerichts gemachten Vorschusses, u. wegen seines noch übrigen Besoldungsrückstandes von 5,280 Fl. Mittheilung desselben an die B. T. Commission, 24. Commissionsvortrag über die Besoldungs- und Pensionsrückstände der R. K. G. Personen, verl. v. Ges. v. Hammerstein, Umfrage u. Beschluß, 1) an die B. Casse zur Auszahl. von 17,347 Fl. 53 ½ Kr. als der Hälfte der Besoldungsrückstände v. 1803 bis 1816 an die Cameralpersonen u. 12 Boten, dann 7,552 Fl. 28 Kr. an die Canzleipersonen pro rata ihrer Forder. 2) an die C. Direction zur Fertigung eines Verzeichnisses der Kammer-Zielerrückstände, 91.
Man siehe auch die Gesuche der ehemal. R. K. G. Individuen: des Canzlisten Schubert, N. 45. v. J. 1824, dann 21 u. 48 v. 1825; des Pedellen Aßmann, N. 7. 40; der Boten, N. 8, 22, 34, 49, 50, 55; des Boten Bittlinger, N. 51; des Archivgehülfen Aßmann, N. 58.
Reichskammergerichts-Sustentationscasse, siehe Sustentationscasse.
Reichskreise, ihr Schuldenwesen, siehe Kreisschuldenwesen.
Reichs-Operationscasse, ehemalige. Anzeige v. Oesterreich wegen Ernennung eines Commissärs (Creutzer) zu der für die Liquidation der R. O. C. Forderungen angeordneten Commission, 86; deßgl. v. der Er-

nennung des Königl. Preuß. Commissärs (Bierstädt) 87); des Königl. Baier. (Reich) (ebend.). Präsidialantrag und Beschluß wegen Absendung der genannten Commissarien bis zum 1. Febr. 1826 nach Frankfurt u. Ermächtigung an die B. M. Casse zu Geldvorschüssen für dieselben (ebend.).
Reichs-Operationscasse-Forderungen: von Clemens zu Frankfurt, N. 19; v. Jac. Sabel zu Wiesbaden, N. 29; von der Witwe Mondorff zu Coblenz, N. 35; von Adam Stöhr zu Wien, N. 44; von den Grafen v. Einsiedel, N. 60.
Reichsstände, ehemalige, s. Standesherren.
Rehorn, R. K. G. Bote, Vorstellung für sich u. Namens der übrigen 12 Boten, in Betreff der Pensionsangelegenheit derselben, N. 49. 55.
Reigersberg, Gr. v., Schreiben desselben wegen Rückerstattung seiner noch übrigen Besoldungs-Forderung v. 5,280 Fl. und des Restes an den den unbesoldeten R. K. G. Angehörigen geleisteten Vorschüssen, 24. Erwähnung dieser Forderung in dem Commissionsvortrage v. 18. Aug. 1825 über die Besoldungs- u. Pensionsrückstände der R. K. G. Personen, 94.
Reinach, zu Frankfurt, Anzeige wegen eines mit dem ehemal. Rheinzollbeamten v. Albertino geschlossenen Cessionsvertrags, eine Pensions-Rückstandsforder. des Letztern betr., N. 41 v. 1824 u. N. 56 v. 1825.
Reinhard, Gr., K. Franz. Gesandte bei dem D. Bunde, Anzeige von dem Ableben des K. Ludwig's XVIII., und neue Beglaubigung desselben, 2. Note an das Präsid. der B. V. v. 18. März, wegen der Pensionsansprüche der Freifrau von Erolbois, 81.
Remy, zu Frankfurt, Forderung an Preussen u. Nassau, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtr. Festung Ehrenbreitstein. Neunzehnte Vorstellung, N. 5. Zwanzigste Vorstellung, N. 27. Ein u. zwanzigste Vorstellung, N. 42. Zwei u. zwanzigste Vorstellung, N. 46. Drei u. zwanzigste Vorstellung, N. 52.
Rennerod, Naß. Amt, s. Nassau.
Reuß, ältere und jüngere Linie, Fürstenthümer, siehe Stimme (sechzehnte).
Rhein, Topographie desselben, s. Hermann.
Rheinoctroi, Anspruch auf eine Rente desselben, siehe v. Isenburg-Birstein u. Leiningen-Westerb.
Rheinpfalz, s. Erbpächter, Mannheim.
Rheinzollpensionisten, siehe von Albertino, Beisler, Reinach.
Rohrmann, in Kleinheubach, erneuertes Gesuch wegen Bezahl. seiner als ehemal. K. Westphäl. Notar erlegten Dienstcaution, N. 3.
Rudolstadt, s. Schwarzburg.
Rüdesheim u. Krautheim, s. Pfandhaus.
Runkel, Naß. Amt, s. Nassau.
Rußland, Kaiserthum, s. v. Anstett.

S.

Saarbrücker Landesschulden, s. Staatsdiener, Eichberg.
Sabel, zu Wiesbaden, Erinnerungsgesuch wegen einer Forder. an die ehemal. K. O. Casse, N. 29.
Sachsen, Königreich, überreicht den noch rückständigen Codex Augustei in 7 Bänden, 13; trägt auf Regulirung des staatsrechtl. Verhältnisses des Hauses Schönburg im Bunde an, 27; zeigt an, daß dem Oberstlieut. v. Fabrice die Stimmführ. des 9. Armeecorps in der Militärcommission übertragen worden sey, 28; erklärt sich über das Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 33; tritt den Commissionsanträgen wegen Auszahlung der neuern Besoldungsrückstände der R. K. G. Individuen bei, 96. Siehe auch v. Carlowiz.
Sachsen, Großherzogthum und Herzogthümer, votirt über das Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 34; stimmen für Uebernahme der Garantie der zwischen Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck abgeschlossenen Uebereinkunft, 90; über den Commissionsvortrag wegen Auszahlung der neuern Besoldungsrückstände an die R. K. G. Individuen, 96. Siehe auch v. Beust.
Sachsen-Altenburg, siehe Sachsen-Gotha.
Sachsen-Coburg, Herzogthum, Patent wegen Besitznahme der Herz. S. Gotha- u. Altenb. Lande, 12. 17. erklärt sich wegen Auslieferung des zu Hanau aufbewahrten Oberrhein. Kreisarchivs, 38. Siehe auch Sachsen (G. u. H.).
Sachsen-Gotha und Altenburg, Herzogthümer, Anzeige des Ges. Gr. v. Beust wegen des Ablebens des Herzogs Friedrich des IV., und der Besitznahme des Herzoge von S. Hildburghausen, Coburg u. Meiningen von den bisherigen S. Gothaischen Gesammtlanden, 12. 17. Siehe auch Sachsen (G. u. H.).
Sachsen-Hildburghausen, Herzogthum, Patent wegen Besitznahme der Herzogl. S. Gotha- u. Altenb. Lande, 12. 17. Siehe auch Sachsen (G. u. H.).
Sachsen-Meiningen, Herzogthum, Patent wegen Besitznahme der Herzogl. S. Gotha- u. Altenb. Lande 12. 17. Siehe auch Sachsen (G. u. H.).
Sachsen-Weimar, Großherzogthum, erklärt sich wegen der Vorstellung des Fuldaer Nonnenconvents, 10 wegen Auslieferung des zu Hanau aufbewahrten Oberrhein. Kreisarchivs, 38. Siehe auch Sachsen (G. u. H.).
Salm-Reiferscheid-Krautheim, Standesherrschaft. Anzeige v. Baden wegen Abschluß einer Uebereinkunft über die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, 79.
St. Goarshausen, Naß. Amt, s. Nassau.
Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, siehe Stimme (sechzehnte) u. Schuldforderung.
Schick, Advoc. zu Wiesbaden, Anwalt mehrerer Gemeinden u. Einwohner des Herzogth. Nassau, N. 11.
Schmidt, Pfarrer in Knielingen, Beschwerde gegen Baiern, wegen Dienstentlassung, N. 38. (Bev. Kloß. Vortrag des Ges. Gr. v. Beust, u. Beschluß, 59.
Schöller, zu Passau, Pensionsforderung an Baiern N. 39. (Bev. Kloß.) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Gruben, u. Beschluß, 80.
Schönburg, Fürstl. u. Gräfl. Haus. Denkschrift, die nähere Bestimmung u. Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses zum D. Bunde betr. (siehe die Eingaben N. 40 v. 1818 u. N. 11 v. 1819). Antrag v. K. Sachsen wegen baldiger Beseitigung dieser Sache; Präsidialantrag u. Wahl einer Commission (Mitgl. Ges. v. Oesterreich, Preussen und Baiern) zur Erörterung und zum Vortrage derselben, 27. Commissionsvortrag, verl. v. Ges. v. Pfeffel; Beschluß, zur Instructionseinholung innerhalb 6 Monaten, 86. 98.

zu Stadt-Worbis, Pensionsforderung der
ſelben an Preuſſen, als ehemal. Kurmainz.
ısraths, N. 30. (Bev. Brack.) Vortrag des
ß, u. Beſchluß, 63.
:, Dr., zu Frankfurt, deſſen neue erinnernde
als Bevollmächt. in den Weſtphäl. Angelegen-
:. 18. 54. Bevollmächt. des Notars Wisliceny,
iehe auch Weſtphalen.
, zu Bühl, Vorſtellung (achte) wegen Zah-
eiſung eines Penſionsrückſtandes ſeines zu
erſtorb. Vaters, N. 45 v. 1824. Neunte Vor-
N. 21. Zehnte Vorſtell., N. 48. Demſelben
iner Forder. v. 225 Fl. eine Abſchlagszahlung
97.
derung von Kurheſſen an Naſſau, Schaum-
ɔe u. Lippe. Wahl der Geſ. v. Oeſterreich u.
an die Stelle der abgegangenen Geſ. Gr. v.
. Goltz, zur Commiſſion zur gütlichen Ausgleich.
derung, 25.
urg-Rudolſtadt, Fürſtenthum, deſſen Pro-
g wird in die Bibliothek der B. V. abgegeben,
e auch Stimme (funfzehnte).
urg-Sondershauſen, ſiehe Stimme
te).
, ſ. Mecklenburg.
te Stimme, ſ. Stimme (ſechzehnte).
Naß. Amt, ſ. Naſſau.
ıgen, ſ. Hohenzollern.
ɔertrauliche, war die 3. vom 3. Febr. — die 5.
ſebr.
raunfels, Fürſt, und
ich, Fürſtin-Vormünderin, dritte Vorſtel-
n der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben
ſſen, N. 57. (Bev. Böhmer, vorher Hiepe.)
)auſen, ſ. Schwarzburg.
zu Frankfurt, Bevollmächtigter des Kurtrier.
ercanzliſten Ackermann, N. 4.
ener u. Creditoren, Naſſau-Saarbrücki-
ıch um Befriedigung ihrer Forderungen. Deß-
klär. v. Preuſſen, unter Vorlage eines Coblen-
ıiſſions-Protokolls v. 30. Sept. 1824, über
ſt in dieſer Angelegenheit gepflogenen Ver-
n, 25. Siehe auch Brucker.
äubiger, Kurmainzer. Erneuerte Recla-
s Generalbevollmächt. derſelben, Gr. v. Ben-
au, wegen der auf den Zoll Vilzbach und die
ıeck radicirten Capitalien, N. 16. Der deß-
ımmiſſionsvortrag wurde in einem Separat-
aufgenommen, 73. Siehe auch Pfandhaus.
äubiger, Naſſau-Saarbrückiſche, ſiehe
diener.
reie (Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Ham-
otiren über das Privilegiengeſuch des ꝛc. v.
4; wegen Uebernahme der Garantie der zwi-
nburg u. dem Grafen v. Bentinck abgeſchloſ-
reinkunft, 91; über die Commiſſionsanträge
szahlung der neuern Beſoldungsrückſtände an
G. Individuen, 97. Siehe auch Curiat-
hrung, Bremen, Frankfurt.
erren (vulgo mediatiſirte oder ſubjicirte
Reichsſtände). Erklärung von Baden, in
ıer abgeſchloſſenen Uebereinkunft über die Feſt-
ſtellung der ſtaatsrechtl. Verhältniſſe der Standesherr-
ſchaft Salm-Krautheim, 79. Wegen des den Stan-
desherren zu bewilligenden Prädicats Durchlaucht,
ſiehe Courtoiſie. Siehe auch v. Bentinck und v.
Solms.
Stein, Herrſchaft, ſ. Glaucha.
Stimme, dreizehnte (Braunſchweig u. Naſſau), votirt
über das Privilegiengeſuch des ꝛc. v. Göthe, 34; wegen
Uebernahme der Garantie der zwiſchen Oldenburg und
dem Grafen v. Bentinck abgeſchloſſenen Uebereinkunft,
90; über den Commiſſionsvortrag wegen Auszahlung
der neuern Beſoldungsrückſtände an die R. K. G. In-
dividuen, 96. Siehe auch Braunſchweig, Naſ-
ſau, Curiatſtimmführung.
Stimme, funfzehnte (Oldenburg, Anhalt, Schwarz-
burg), votirt über das Privilegiengeſuch des ꝛc. v.
Göthe, 34; wegen Uebernahme der Garantie der zwi-
ſchen Oldenburg u. dem Grafen v. Bentinck abgeſchloſ-
ſenen Uebereinkunft, 90; tritt den Commiſſionsanträ-
gen wegen Auszahlung der neuern Beſoldungsrückſtän-
de der R. K. G. Individuen bei, 97. Siehe auch Ol-
denburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, v. Both.
Stimme, ſechzehnte (Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß,
Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck), votirt über
das Privilegiengeſuch des ꝛc. v. Göthe, 34; über den
Commiſſionsvortrag wegen Auszahl. der neuern Beſol-
dungsrückſtände an die R. K. G. Individuen, 97. Siehe
auch Waldeck und v. Leonhardi.
Stimme, ſiebenzehnte, ſiehe Städte.
Stimmführung in der B. V., ſ. Curiatſtimm-
führung.
Stimmführung in der Militärcommiſſion, ſ. Le-
gitimation.
Stöhr, zu Wien, Forderung von 2,406 Fl. 3 1/12 Kr.
an die ehemal. R. O. Caſſe, N. 44. (Bev. Euler.)
Strelitz, ſ. Mecklenburg.
Stute, zu Bremen, Bitte um Schutz in ſeinen Rechten
als Schmiedemeiſter daſelbſt, N. 31. (Bev. Haueiſen.)
Vortrag des Geſ. Gr. v. Beuſt, und Beſchluß, 58.
Subſtitution des Geſ. v. Carlowiz für den K. K. Prä-
ſidialgeſ. Frhrn. v. Münch, I. bis VI. Sitz., XIV.
u. XV. Sitz.
des Geſ. v. Pfeffel für den Geſ. v. Nagler, I. bis IV.
Sitz.
des Geſ. Danz für den Geſ. Gries, 2
des Geſ. Gr. von Eyben für den Geſ. Frhrn. von
Gruben. 75.
des Geſ. von Pentz für den Geſ. Gr. v. Eyben, 19.
23. 30.
des Geſ. von Hammerſtein für den ſtimmführenden
Geſ. Frhrn. v. Marſchall, 23.
des Geſ. Frhrn. v. Gruben für den Geſ. von Meyer-
feld, 30.
des Geſ. Gr. von Beuſt für den Geſ. Gr. v. Grünne
30; für den Geſ. v. Both, 57; für den Geſ. Frhrn.
v. Leonhardi, 144.
Suſtentation, reichskammergerichtl., ſiehe Reichs-
kammergericht.
Suſtentationscaſſe, reichskammergerichtliche. Ein-
zahlung von 21,361 Fl. 58 Kr. in dieſelbe, durch die
K. Würtemb. Staatsſchuldenzahlungs-Caſſe, für eine
an dieſelbe ausgelieferte Schwäb. Kreisobligation, 6. 20.

— Zahlungsanweisung von 150 Fl. für den K. G. Pedellen Aßmann, 29. — Beschluß zur Auszahlung von 17,347 Fl. 53 ½ Kr. an die besoldeten Cameralpersonen und 12 Boten, als der Hälfte ihrer Besoldungsrückstände von 1803 bis 1816, dann 7,752 Fl. 28 Kr. an die Canzleipersonen pro rata ihrer Forderung, 97.

T.

Termine, zur Abgabe der Erklärungen 1) von den 5 Rheinuferstaaten, über die Reclamation der Prinzessin v. Isenburg-Birstein, wegen rückständiger Rheinoctroi-Rente, bis 16. Jun. d. J., 40; 2) deßgl. von Ebendenselben über die Reclam. des Gr. zu Leiningen-Westerburg in gleichem Betreffe, bis 16. Jun., 40; 3) sämmtl. Regierungen über die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde, innerhalb 6 Monaten (Febr. 1826), 86; 4) derjenigen Regierungen, die mit Kammerzielern noch im Rückstande sind, binnen 2 bis 3 Monaten, 97.
Titel u. Rang der Mediatisirten, siehe Courtoisie.
Topographie des Rheins, s. Hermann.
Trepka, v., K. Dän. Major, Legitimation als provisor. Abgeordneter der 2. Div. des 10. Armeecorps, 28; deßgl. als definitiver Abgeordneter der beiden Halbbrigaden derselben Division für 1825, und als Stimmführer für 1826, 144.
Trier, siehe Ackermann, Guhmann, Klippel, Remy.
Trott, Frhr. v., K. Würtemb. Gesandte, siehe Würtemberg u. Instructionseinholung.
Turnus der Stimmführung, s. Curiatstimmführ.

U.

Uebereinkunft zwischen Baden und dem Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim, wegen der staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherrschaft Salm-Krautheim, 79.
— — zwischen Oldenburg und dem Grafen v. Bentinck, wegen der staatsrechtl. Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, 137. Siehe auch Receß.
Usingen, Naß. Amt. s. Nassau.

V.

Verhältnisse, staatsrechtl., des Fürstl. u. Gräfl. Hauses Schönburg, siehe Schönburg.
der Herrschaft Kniphausen, s. Kniphausen.
der Standesherrschaft Salm, s. Salm-Krautheim.
Verlaßnahme, s. Termine.
Vertagung der B. V., siehe Ferien.
Vertrauliche Sitzungen, siehe Sitzung.
Vilzbach, siehe Staatsgläubiger, Mainzer.

W.

Waldeck, Fürstenthum, erklärt sich wegen Aufbewahrung des Oberrhein. Kreisarchivs, 35. Siehe auch Stimme (sechzehnte).
Waldenburg, Herrschaft, siehe Glaucha.
Wehen, Naß. Amt, siehe Nassau.
Wehrkampf, v., zu Frankfurt, Bevollmächt. des Nonnenconvents ad Stum Mariam zu Fulda, N. 43 v. J. 1824; des Hofkellerei-Büttners Müller daselbst, N. 14.
Weilburg, Naß. Amt, siehe Nassau.
Weissenburger, siehe Würzweiler.
Westphalen, vormal. Königreich. Neue Eingabe des Bevollmächtigten, Dr. Schreiber, wegen Verwendung bei den betreffenden Regierungen für Beschleunigung der Arbeiten der zur Regulirung der Westphäl. Angelegenheiten in Berlin angeordneten Commission, N. 18. 54. Siehe auch Wisliceny.
Wiesbaden, Naß. Amt, siehe Nassau.
Wildeman, K. Niederländ. Oberst, Legitimation als Abgeordneter der 2. Division des 9. Corps, 28.
Wisliceny, zu Nordhausen, Bitte um Zurückgabe seiner Amtscaution als vormaliger K. Westphäl. Notar, N. 61. (Bev. Schreiber.)
Würtemberg, Königreich, läßt durch die Staatsschuldenzahlungscasse eine ehemal. Schwäb. Kreisobligation aus der Kammerger.-Sustentationscasse mit 21,361 Fl. 58 Kr. einlösen, 6. 20; ernennt den Major Frhrn. v. Baumbach zum Bevollmächtigten u. Stimmführer für das 8. Armeecorps in der Militärcommission, 28; erklärt sich über das Privilegiengesuch des ꝛc. v. Göthe, 33; tritt den Commissionsanträgen wegen Auszahlung der neuern Besoldungsrückstände an die R. K. G. Individuen bei, 96. Siehe auch v. Trott.
Würzweiler u. Weissenburger, zu Mannheim, zweite Vorstellung, eine Forderung wegen Kriegslieferung an das ehemal. Departement Donnersberg betr., N. 10. (Bev. Goldschmidt.)

Z.

Zimentirungs-Lexikon, siehe Jäckel.
Zusammenstellung aller v. 1816 bis Ende 1824 bei der B. V. in Vortrag gekommenen Privateingaben, siehe v. Holzhausen.